

100 Jahre

1916–2016

Von der Amtsvormundschaft
zum Kindes- und
Erwachsenenschutzdienst
des Bezirks Baden

KE**D**

Kindes- und Erwachsenenschutzdienst
des Bezirks Baden

Redaktionelle Notiz:

Die vorliegende Studie wurde von Dr. phil. des. Ernst Guggisberg MAS ALIS im Juli 2015 auf das Hundert-Jahr-Jubiläum der Amtsvormundschaft bzw. der KESD Baden erstellt. Als gekürzter Artikel in den Badener Neujahrsblättern 2016 erschienen.

Der Autor möchte seinen Dank dem Vorstand und der Co-Leitung der KESD für das entgegengebrachte Vertrauen aussprechen. Die Zusammenarbeit war stets zuvorkommend und konstruktiv und die Gespräche mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stelle sehr bereichernd und interessant. Für Archivzugang, Hilfestellung und Begleitung der Arbeit sei dem Präsidenten der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Baden, Herrn Bruno Meyer, den Kolleginnen und Kollegen des Staatsarchivs Aargau, der Aargauer Kantonsbibliothek und der Schweizerischen Nationalbibliothek herzlich gedankt.

Baden, im November 2015

Schutzbedürftige schützen

Seit 100 Jahren besteht die «Amtsvormundschaft Baden», die heute den Namen «Kindes- und Erwachsenenschutzdienst des Bezirks Baden» trägt. Die Justizdirektion des Kantons Aargau, damals unter Regierungsrat Johann Oskar Schibler, regte zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Gemeinden dazu an, sich bezirkswise zu Amtsvormundschaften zusammenzuschliessen. Der Regierungsrat sah den Schwerpunkt dieser Behörde «bei ausserehelichen und körperlich oder sittlich gefährdeten ehelichen Kindern». Seit dieser Zeit hat sich nicht nur die Gesellschaft verändert, auch die Aufgaben im Vormundchaftswesen und die Art der Klientinnen und Klienten haben sich gewandelt. Während unter dem alten Vormundschaftsrecht aus dem Jahr 1912 noch erwachsenen Menschen wegen «lasterhaften Lebenswandels», «Trunksucht» oder «Verschwendung» eine vormundschaftliche Massnahme drohte, stehen im heutigen Erwachsenenschutzrecht die individuellen Bedürfnisse der Hilfsbedürftigen im Vordergrund. Ziel ist es, den Schutz von Personen sicherzustellen, die nicht in der Lage sind, selber die für sie notwendige Unterstützung einzuholen.

Vor allem aber hat das Selbstbestimmungsrecht der Menschen heute einen ganz anderen Stellenwert als noch vor 100 Jahren. Mit dem heutigen Erwachsenenschutzrecht ist es möglich, dass die eigene Selbstbestimmung selbst dann noch gewahrt werden kann, wenn man urteilsunfähig geworden ist. Damit der Wille des urteilsunfähigen Menschen durchgesetzt werden kann, hat der Gesetzgeber den Vorsorgeauftrag geschaffen und die Patientenverfügung im Gesetz verankert. Wir alle können in einem Vorsorgeauftrag festlegen, wer sich um unsere finanziellen und persönlichen Angelegenheiten kümmern soll, wenn wir unsere Urteilsfähigkeit verloren haben. Mit der Patientenverfügung können wir unserem Willen zu Massnahmen im medizinischen Bereich festhalten und verbindliche Anordnungen für Angehörige und Ärzte treffen.

Seit 1. Januar 2013 sind die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) gesamtschweizerisch neu organisiert. Im Aargau besteht pro Bezirk ein Familiengericht als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde – angegliedert beim jeweiligen Bezirksgericht. In der rund dreijährigen Aufbauarbeit hat sich die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den Familiengerichten als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden als besondere Herausforderung herausgestellt. Der Grosse Rat des Kantons Aargau beauftragte daher im September 2014 die Gerichte Kanton Aargau und den Regierungsrat, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Schnittstellen zwischen den Familiengerichten als KESB und den Gemeinden zu optimieren.

Vertrauen aufbauen

Die Gemeinden haben im Kindes- und Erwachsenenschutz nach wie vor zentrale Aufgaben. Sie beraten hilfesuchende Personen und vermitteln Unterstützungsangebote. Erst wenn diese freiwillige Unterstützung nicht mehr genügt oder wenn sie sich von vornherein als ungenügend erweist, kommt das Familiengericht als KESB zum Einsatz. Es gibt Fälle, wo die Entscheide der KESB nicht verstanden werden, was zu einem Unmut bei den betroffenen Familien führt. Die KESB auf gesamtschweizerischer Ebene haben erkannt, dass das Vertrauen in sie nur durch direkte und adressatengerechte Kommunikation mit den Betroffenen gestärkt werden kann. Es lohnt sich, den Betroffenen die Entscheide vermehrt mündlich zu erklären, da diese den Inhalt wegen der juristischen Sprache oft nicht verstehen. Eine sorgfältige und sensible Kommunikation ist zwingend, vor allem bei heiklen Entscheiden wie Zwangsmassnahmen.

Die heftige Kritik aufgrund von Einzelfällen erschwert die Arbeit der KESB. Immer wieder hört man, die neuen Dienste seien zu teuer, zu unpersönlich und zu weit weg von den Menschen. Frü-

her hätten die Gemeindebehörden die Betroffenen noch persönlich gekannt. Doch brachte das wirklich nur Vorteile? Fördert eine gewisse Distanz nicht auch einen unvoreingenommenen Blick? Vor 1981 wurden in der Schweiz zahlreiche Kinder, Jugendliche und auch Erwachsene ohne hinreichende Gründe einer fürsorge-
rischen Zwangsmassnahme unterzogen oder fremdplatziert – wie z. B. Verdingkinder und administrativ Versorgte. Auch kam es immer wieder zu Zwangssterilisationen junger Frauen. Es ist richtig, dass die Schweiz dieses unrühmliche Kapitel aufarbeitet und sich mit der Wiedergutmachtung für Opfer solcher Massnahmen befasst.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, die Beiständigen und Beistände wie auch die Mitarbeitenden der kommunalen Sozialdienste geben täglich ihr Bestes, um schutzbedürftigen Erwachsenen und Kindern beizustehen. Dafür gebührt ihnen allen Dank. Der gegenseitige konstruktive Austausch und der Wille zur Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten werden auch künftig die Voraussetzung sein für sachgerechte Entscheidungen zugunsten der schutzbedürftigen Menschen und auch für das unentbehrliche Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in unsere staatlichen Institutionen.

Landammann Dr. Urs Hofmann
Vorsteher Departement Volkswirtschaft und Inneres



100 Jahre Einsatz für den Menschen

Als man sich anfangs des 20. Jahrhunderts einer sozialen Verantwortung des Gemeinwesens bewusst wurde und realisierte, dass gewisse Aufgaben nur in einem grösseren Verbund gelöst werden können, war die Gründung der Amtsvormundschaft wohl die logische Folge – aus heutiger Sicht selbstverständlich. Ein rechtliches Pionierwerk, das Schweizerische Zivilgesetzbuch ZGB, wurde nur wenige Jahre zuvor in Kraft gesetzt. Private Vereine und Initiativen kümmerten sich bereits um gewisse soziale Aufgaben. So bedeutete es doch einen erheblichen, einen mutigen Schritt, in dieser Zeit des 1. Weltkrieges, einen Gemeindeverband zu gründen, um einen Amtsvormund anstellen zu können. Im Zentrum seiner Arbeit stand der Mensch und erklärtes Ziel war die Sorge um Menschen, die aufgrund von Armut, Kindesalter oder betroffenen von gesundheitlichen Beschwerden nicht voll handlungsfähig waren. Die Überzeugungen vergangener Zeiten änderten sich dabei aber zum Teil entscheidend in den vergangenen 100 Jahren.

Der Bezirk Baden war nicht der einzige, der sich in den 1910er-Jahren dieser Aufgabe stellte und organisatorisch mit einem Verband löste. Wie langfristig angedacht diese Lösung war, liess sich damals aber kaum vermuten. Umso eindrücklicher ist, wie Generationen von Amtsvormündern und Behördenmitglieder immer wieder bereit waren, mit der Zeit zu gehen und die sich stellenden Herausforderungen anzugehen, sodass nun das 100-jährige Jubiläum gefeiert werden kann.

Ein letzter Meilenstein diesbezüglich war das – geschichtlich betrachtet – vor Kurzem eingeführte Kindes- und Erwachsenenschutzrecht KESR, das für unsere Stelle ebenso Auswirkungen hatte, wie im Bereich der Zuständigkeiten neu die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in Form des Familiengerichts statt wie während 97 Jahren die Gemeinden. Ebenso mussten durch diese Änderungen formelle Abläufe angepasst werden.

Die Mitarbeitenden und die angeschlossenen Gemeinden zeigten grosse Bereitschaft, die veränderten Rahmenbedingungen anzunehmen und die für die Amtsvormundschaft bzw. den Kindes- und Erwachsenenschutzdienst KESD notwendigen Entscheide mitzutragen. Dabei stellte sich das offene Kommunizieren und das direkte Gespräch oft als bester Weg heraus, miteinander weiterzukommen. Nichts ist menschlicher.

Norbert Stichert, Präsident des
Gemeindeverbandes KESD Bezirk Baden



Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	1
1.1 Auftrag, Fragestellung und Methode	1
1.2 Das Schweizerische Zivilgesetzbuch und die Einführung der Amtsvormundschaft.	3
1.3 Quellen- und Forschungslage	10
2. Chronologischer Abriss	13
2.1 Die Gründung der Amtsvormundschaft im Kreis der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Baden (1916)	13
2.2 Die nebenamtliche Amtsvormundschaft während den Kriegs- und Zwischenkriegsjahren (1916–1945)	20
2.3 Die vollamtliche Amtsvormundschaft während der Nachkriegs- zeit und dem wirtschaftlichen Aufschwung (1946–1980)	27
2.4 Personelle Diversifikation der Amtsvormundschaft (1981–2012).....	30
2.5 Der Kindes- und Erwachsenenschutzdienst des Bezirks Baden (2013–2016)	33
3. Thematische Schwerpunkte	35
3.1 Berufsethos und Wahrnehmung der Armut	35
3.2 Rationalisierung der Fürsorge	54
3.3 Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Sozialdisziplinierung	66
4. Schlussbemerkungen	79
5. Quellenverzeichnis	83
5.1 Ungedruckte Quellen	83
5.2 Gedruckte Quellen	84
5.3 Darstellungen	85
6. Anhang	87
6.1 Eckdaten der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden	87
6.2 Aufstellung der Verbandsgemeinden	88
6.3 Personenverzeichnis	90
6.4 Anzahl Mündel bzw. betroffene Personen und Überweisungsgründe	94
6.5 Fussnoten	95

1. Einführung

1.1 Auftrag, Fragestellung und Methode

Am 5. Juli 1916 wurde die Amtsvormundschaft des Bezirks Baden auf Einladung der Gemeinnützigen Gesellschaft geschaffen. Das Jubiläum im Jahr 2016 gibt Anlass zu einem Artikel in den Badener Neujahrsblättern, in dem Einblick in die Entwicklung und Arbeit der Stelle gegeben wird. Die Publikation richtet sich an eine interessierte Leserschaft und soll somit einen Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit des Kindes- und Erwachsenenschutzdienstes des Bezirks Baden leisten. Gleichzeitig entstand für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KESD und den Gemeindeverband die vorliegende umfassendere Studie mit Verzeichnissen, die sich auch kritisch mit den gegenwärtigen Forschungsfragen im Rahmen der fürsorglichen Zwangsmassnahmen auseinandersetzt.¹

Der Artikel, wie auch die vorliegende Studie, soll einerseits die sich verändernde Zusammenarbeit zwischen privaten und öffentlichen Akteuren und andererseits den zeitgenössischen Blick auf Armut, Devianz sowie die bürgerlich-normative Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung und Intervention in ökonomisch schlechter gestellte Familien aufzeigen. Der inhaltliche Fokus wird dabei auf sogenannte uneheliche Kinder gelegt, für die die Amtsvormundschaft ursprünglich geschaffen wurde. Im Zentrum der Untersuchung steht somit keine reine diachrone Amtsgeschichte, sondern eine für die Leserschaft greifbarere thematische Annäherung an soziale, berufliche und wissenschaftliche Rahmenbedingungen.

Die Studie ist in sechs Bereiche gegliedert: Die «Einleitung» führt die Leserschaft an die der Studie inhärenten Fragen und Quellen heran. Die «thematische Hinführung» greift in einem deduktiven Ansatz die Schaffung des Konzepts «Generalvormundschaft» in der Schweiz und deren Einführung im Kanton Aargau summarisch auf. Im Kapitel «chronologischer Abriss» wird in iterativer Narra-

¹ Fussnoten im Anhang ab Seite 95

tion die organisatorische Entwicklung der Amtsvormundschaft im betrachteten Zentenarium vorgestellt. Mit den «thematischen Schwerpunkten» im dritten Kapitel werden drei Felder angesprochen: Einerseits das berufliche Selbstverständnis (Ethos), der Aufgabenbereich der Amtsvormundschaft und der Blick der verschiedenen Amtsträger auf die von ihnen wahrgenommene Armut. Andererseits das Spannungsfeld der sogenannten «Rationalisierung der Fürsorge» zwischen Arbeits- und Kosteneffizienz und dem «Dienst am Mitmenschen», damit einhergehend auch die Professionalisierung der «Fürsorge» im Hinblick auf berufliche Männer- und Frauendomänen sowie die Zusammenarbeit mit weiteren öffentlich-rechtlichen und privaten Akteuren. Schliesslich wird die Amtsvormundschaft des Bezirks Baden vor dem Hintergrund fürsorglicher Zwangsmassnahmen untersucht.

Die ausgewählten Themenfelder werden mit einem hermeneutischen Ansatz auf Grundlage einer qualitativen Inhaltsanalyse untersucht, um so Handlungsweisen und Praktiken der damaligen Akteure vor dem gesellschaftlichen Hintergrund zu skizzieren: Was waren die Gründe und die Legitimation für eine Intervention, wie sahen die Unterstützungsleistungen aus und was können wir über die familiären Hintergründe (Armut, Konkubinat, Krankheit, Erwerbsausfall, Tod eines Elternteils) der Betroffenen erfahren? Um diese hermeneutische Annäherung zu bewerkstelligen und die Entscheidungen der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden nicht isoliert, sondern in einem gesellschaftlichen Kontext zu betrachten, wird ein zusätzlicher deskriptiver Erzählstrang eingeflochten: In grauer, eingerückter Schrift wird die Makrogeschichte (schweizerische Entwicklung der «Fürsorge» und gesellschaftliche Diskurse) in Kürze dargestellt, die anschliessend durch mikrohistorische Ausführungen über die Amtsvormundschaft des Bezirks Baden abgelöst werden. Diese alternierende Narration von Allgemeinem und Besonderem soll die Leserschaft zu einer – im positiven Sinn – kritischen Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte bewegen. Das Schlusswort führt die vorangehenden Kapitel zusammen und richtet kurz den Blick auf die in den Anhängen aufgeführten Verzeichnisse.

1.2 Das Schweizerische Zivilgesetzbuch und die Einführung der Amtsvormundschaft

«Gleich wie das Erz, das in den Tiefen der Berge schlummernd liegt, erst dann dem Menschen dienstbar wird, wenn es gehoben und verarbeitet ist, so werden die grossen sozialen und volkswirtschaftlichen Gedanken und Grundsätze, die in unserm monumentalen Gesetzeswerke, dem schweizerischen Zivilgesetzbuche niedergelegt sind, auch erst lebendig und wirksam, wenn sie in die Tat umgesetzt werden.»²

Mit obengenannten Worten, die eine Analogie zwischen der wertschaffenden metallverarbeitenden Industrie und einem «zu beeseelenden Gesetzestext» schafft, appellierte im Juni 1915 der damalige aargauische Justizdirektor in einem Kreisschreiben an die Bezirksämter, Gemeinderäte, Armenpflegen und karitativen Gesellschaften des Kantons für die Schaffung der Amtsvormundschaft. «Die grossen und schönen Erfolge, welche diese Fürsorgeeinrichtung, insbesondere bei armen, verlassenen und in ihrem leiblichen und geistigen Wohl gefährdeten Kindern erzielt, veranlassen mich, Ihre Blicke auf dieses Rechtsinstitut zu lenken und Sie einzuladen, gleichfalls aus derselben Nutzen zu ziehen.»³ Der Justizdirektor schlug vor, dass dieses Amt bis auf weiteres, «das heisst bis die Institution sich eingelebt hat, auf Freiwilligkeit und Gemeinnützigkeit» beruhen solle. «Diejenige Gemeinde, welche sich am intensivsten armer, der Verwahrlosung anheimfallender Kinder annimmt, die sorgt auch am besten für ihre eigenen Interessen.» Der Vorbehalt, dass es einem Amtsvormund unmöglich sei, jedem einzelnen seiner «Mündel» die «erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen», sei «unbegründet». Abgesehen davon erwerbe sich der Amtsinhaber naturgemäss «gewisse Menschenkenntnis und Geschäftsroutine» und müsse auch die ihm anvertrauten Personen nicht selbst erziehen: «Er hat vielmehr deren Verpflegung und Erziehung in die richtigen Bahnen zu lenken, die geeigneten Erzieher zu suchen und zu überwachen.»⁴

Dass der Justizdirektor just im Jahr 1915 sein humanes und auf Gemeinnützigkeit beruhendes Anliegen platziert, ist nicht von un-

gefähr: 1912 trat das Schweizerische Zivilgesetzbuch in Kraft, auf das er sich eingangs bezog und 1914 fand in Bern die sogenannte «Jugendfürsorgeweche» statt, bei der Behördenmitglieder und Vereinsvorstände sich über den neuesten Stand der «sozialen Wohlfahrt» austauschten.⁵ Auch der Kanton Aargau sandte Delegierte, die anschliessend kritisch die Aargauer Verhältnisse in einem Bericht reflektierten. Insbesondere die Einführung der Amtsvormundschaft warf bei den Gesandten Fragen auf: Sollten schon bestehende Organe mit dieser Aufgabe betraut oder neu geschaffen werden und sollten sich gemeinnützige Institutionen daran beteiligen? Die Delegierten betonten die Wichtigkeit, «dass die Vollstreckungsorgane sich ausser und über den Gemeindebehörden befinden, da man weiss, wie oft die letztern aus Personnrücksichten solch heikle Dinge links liegen lassen. Den Willen einzugreifen hätte man; aber es muss eine Instanz da sein auf die man die Ausführung abladen kann.»⁶ In der Stellungnahme der aargauischen Justizdirektion zum Delegiertenbericht wurde auf das eingangs vorgestellte Kreisschreiben verwiesen und dass es somit unnötig sei, eine eigentliche Verordnung über die Schaffung von Amtsvormundschaften zu erlassen. «Die Angelegenheit hat zudem nicht nur eine ideale [sic!], sondern eine sehr ins Gewicht fallende finanzielle Seite. Die Stadt Zürich hat gegenwärtig allein sechs Amtsvormundschaften, und ihre Zahl muss ständig vermehrt werden. Das erfordert einen grossen Aufwand finanzieller Mittel.»⁷

In dem Kreisschreiben und den beiden vorgestellten Expertenberichten lässt sich bereits das Grunddilemma der zu gründenden aargauischen Amtsvormundschaften erfassen: Auf der einen Seite stellten sie ein anerkannt zeitgemässes Bedürfnis der «humanen Fürsorge» dar und andererseits drohten sie das kantonale Budget merklich zu belasten. Die Lösung der Problemstellung wird bei den Adressaten des Kreisschreibens impliziert: Es war an die Gemeinden und gemeinnützigen Gesellschaften des Kantons gerichtet. Der Staat überliess somit ausdrücklich ihnen die Initiative – wie es bei der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden exemplarisch aufgezeigt werden kann.⁸

Bis zur Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) gab es für Vormundschaftsbehörden lediglich die Variante, «Mündel» einem privaten ehrenamtlichen Vormund anzuvertrauen. Kinder ohne Vermögen wurden in der Regel durch kommunale (heimatliche) Armenbehörden platziert. Nach 1912 (in Zürich bereits ab 1908) entstand eine neue Möglichkeit: die «Versorgung» über die «Institution der Amtsvormundschaft». Nun konnten die Gemeindebehörden zwischen einem privaten Laien-Vormund oder einem professionellen Sammel- bzw. Amtsvormund auswählen. Insbesondere mit den stark pädagogisierten Tendenzen des «gesunden Volkskörpers» wurde für die «schwierigen Fälle» die Amtsvormundschaft gewählt.⁹

Einer der ersten, der sich mit der Einführung der Amtsvormundschaft in der Schweiz auseinandersetzte, war der in Brasilien geborene Missionarssohn, Theologe und Zürcher Kantons- und Nationalrat Paul Pflüger (1865–1947).¹⁰ In einem Artikel in der Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit bezeichnete er «die neuzeitliche Einrichtung der Amtsvormundschaft» als Ausdruck «einer sozialen Bedeutung, die nicht leicht überschätzt werden kann.»¹¹ Das «Institut» der Amtsvormundschaft entstand im Deutschen Raum; 1886 in Leipzig als «Generalvormundschaft für die unehelichen Kinder». In der Schweiz wurde der erste Amtsvormund zwanzig Jahre später (1908) in der Stadt Zürich eingestellt. Weitere Verbreitung fand die Amtsvormundschaft aber erst nach Einführung des ZGB: «Wenn auch das Zivilgesetzbuch selbst nirgends von Amtsvormündern spricht, so wird denselben doch in einer Anzahl von kantonalen Einführungs-gesetzen zum Schweizerischen Zivilgesetz gerufen (...).»¹² Die Einführung einer Generalvormundschaft «für die Besorgung einer grössern Anzahl von Vormundschaften» in Form des Amts- oder Berufsvormunds wurde als moderner Schritt zur Professionalisierung angesehen, da die «ehrenamtliche Vormundschaft (...) namentlich in städtischen Gemeindewesen je länger je mehr» versage.¹³ Kritisiert wurde, dass mit der

Industrialisierung – im vermeintlichen Kontrast zu stark romantisch-idealisierten Mittelaltervorstellungen – die räumliche Ausdehnung von Städten und Industrieorten mit ihrer aus allen Himmelsrichtungen zusammengetragenen Einwohnerschaften sich kaum mehr überschauen liesse. Hinzu käme der Umstand, dass die «Berufsarbeit» die meisten Bürger derart beanspruche, dass «sie wenig Zeit mehr finden oder nehmen, um fremde Personen, seien es Kinder oder Erwachsene, gewissenhaft zu überwachen und an ihnen Vaterstelle zu vertreten.»¹⁴

Insofern verwunderte es Pflüger nicht, dass diese sogenannten ehrenamtlichen Vormundschaften immer öfter abgelehnt würden. Falls dennoch solche bezeichnet würden, käme es durchaus vor, «dass ehrenamtliche Einzelvormünder es meistens mit ihren Aufgaben nicht so genau nehmen, wie es im Interesse der Mündel gelegen ist. Und insbesondere versagen fast alle privaten Vormünder, wo es sich nicht um vermögensrechtliche Aufgaben, sondern um die so schwierige und mühevoll Aufgabe der Betreuung von moralisch gefährdeten, psychopathisch veranlagten oder sonst schwierig zu behandelnden Jugendlichen handelt.»¹⁵ Einen Ausweg böte der «pädagogisch gebildete Amtsvormund», der sich erzieherisch bei genannten Personen einbringen könne und der «juristisch gebildete Amtsvormund», der insbesondere die Rechte der unehelichen Kinder auf Alimentenzahlung der Väter durchsetzen könne: «Kurz, das überkommene System der ehrenamtlichen Vormundschaft hat sich überlebt.»¹⁶

Die zentrale Aufgabe der in der Schweiz eingeführten Amtsvormundschaften war ähnlich wie in Deutschland die Beistandschaft für unehelich geborene Kinder. Der Beistand habe die wichtige Aufgabe, bis zum vollendeten 20. Lebensjahr des Kindes von dessen biologischen Vater «regelmässige Beiträge an Unterhalt und Erziehung» einzufordern und «sodann für eine gute Pflege und Erziehung des Kindes Sorge zu tragen.»¹⁷ Nach der Regelung der unehelichen Vaterschaft, musste sich die Vormundschaftsbehörde entscheiden, ob sie das uneheliche Kind bevormunden oder

unter die elterliche Gewalt der Mutter (oder des Vaters) stellen wolle. «Das Letztere kommt in einer beschränkten Zahl von Fällen vor, in der Regel wird der bisherige Beistand des Kindes, also der Amtsvormund, zum Vormund ernannt.»¹⁸

Mit der Professionalisierung in Form pädagogisch und juristisch ausgebildeter Amtsvormünder ging laut Pflüger auch ein rationalisierendes Moment einher: «Die Kosten, welche den Gemeinden durch Einrichtung der Amtsvormundschaft entstehen, werden also schon durch die vermehrten Eingänge von Seiten unehelicher Väter und Mütter reichlich aufgewogen.»¹⁹ Obwohl die Hauptzielgruppe der Amtsvormundschaft insbesondere die unehelichen Kinder darstellte, sollte das «Wirkungsfeld» allerdings nicht nur auf dieselben beschränkt bleiben: Auch eheliche Kinder bedürfteten einer Aufsicht, sofern den leiblichen Eltern die elterliche Gewalt entzogen werden musste, aber auch sogenannte «verwahrloste Jugendliche beiderlei Geschlechts».²⁰ Dabei sollte die Amtsvormundschaft nicht nur auf «minderjährige Schutzbefohlene beschränkt» bleiben, sie gelte auch für «erwachsene Mündel, namentlich für Personen die (...) wegen Trunksucht, Verschwendung, lasterhaftem Lebenswandel entmündigt worden sind.»²¹ Zudem diene der Amtsvormund «den Waisenbehörden als Informationsorgan, dem Publikum als Auskunftsstelle».²²

Als weitere Façette der Rationalisierung der Jugendfürsorge wurde auch bei Amtsvormundschaften die «Angliederung weiblicher Hilfskräfte» angesehen.²³ Die Aufgabe von (ehrenamtlich arbeitenden) Frauen sei eine rein unterstützende, so beispielsweise bei der regelmässigen Kontrolle von Kostorten, der Abklärung von Kleiderbedürfnissen bei Mädchen; das alles sei «naturgemäss besser von Frauenzimmern» zu erfüllen. «Der Amtsvormund wird daher weibliche Helferinnen zu gewinnen suchen, wenn ihm nicht, wie das in den Städten der Fall zu sein pflegt, eine besoldete Gehilfin beigegeben wird.»²⁴ Mit dem gewünschten Einsatz von Hilfskräften wird die Schattenseite der rationalisierten Fürsorge angesprochen, die Arbeitsüberlastung: «Es ist von grosser Wichtigkeit, dass der Amtsvormund die persönliche Föhlung

mit seinen Schutzbefohlenen nicht verliere. Diese Gefahr besteht aber, wenn der Amtsvormund überlastet wird. Ein Amtsvormund kann nicht eine unbegrenzte Zahl von Vormundschaften, Beistandschaften und Kontrollfällen übernehmen, ohne dass seine Mündel zu kurz kommen.»²⁵ 1917 wurde die Amtsvormundschaft in den Städten Zürich, Bern, Basel, St. Gallen, Luzern, Winterthur und Olten im Haupt- und in den Städten Aarau, Baden, Biel, Chur, Davos und Wetzikon im Nebenamt ausgeübt.²⁶ Da sich kleinere Kommunen keinen eigenen Amtsvormund leisten konnten, empfahl Pflüger, «dass sich mehrere benachbarte Gemeinden zur Anstellung eines gemeinsamen Amtsvormundes verbinden, oder dass ein Amtsvormund von den Gemeinden eines ganzen Bezirkes angestellt wird.»²⁷

Im Kanton Aargau bewegte das ZGB ebenfalls die Justizdirektion «sich mit der vorgeschriebenen Beistandschaft über das ausser-eheliche Kind zu befassen, der Justizdirektor regte in allen Bezirken die Amtsvormundschaft an.»²⁸ Im Rechenschaftsbericht des Regierungsrats des Kantons Aargau wurden diese Bestrebungen für die «ausserehelichen und körperlich oder sittlich gefährdeten ehelichen Kinder» insbesondere für den Bezirk Aarau hervorgehoben, dessen Gemeinden als erste den Zusammenschluss wagten und eine Vereinbarung trafen.²⁹ Es sei zu wünschen, «dass die Gemeindebehörden anderer Bezirke derjenigen des Bezirkes Aarau bald nachfolgen und dass die Bestrebungen für Einführung der Amtsvormundschaft überall eine tatkräftige Förderung erfahren.»³⁰ Auch im folgenden Jahr 1916 nahm die Justizdirektion die Organisation der bezirksweisen Amtsvormundschaften «sukzessive» an die Hand. Vorgeschlagen wurde die Berufung der Amtsrevisoren zu Bezirks-Amtsvormünder, «soweit dies die ordentlichen Amtsgeschäfte des Revisors gestatten und dieser selbst Lust und Eignung zur Übernahme dieses neuen Pflichtenheftes hat».³¹

Den Amtsvormündern solle die Tätigkeit durch die Mitarbeit «freiwilliger» (sprich unbesoldeter) «Fürsorgerinnen» wesentlich erleichtert werden, «die sich im ganzen Kanton zur Aufsicht

über die Pflegeorte der versorgten Kinder zur Verfügung gestellt haben und bei den Pfleglingen regelmässige Besuche abstaten» sollten. Diese Fürsorge «gehört in das Gebiet der Frau, wo sie zweifellos besser wirken kann als der Mann.»³² Dieser Wunsch nach einem personellem Ausbau wenige Jahre nach Einführung der Amtsvormundschaften wurde insbesondere auch durch die angestrebte Ablösung der Amtsvormundschaft im Neben- durch das Hauptamt unterstrichen. Im Bezirk Lenzburg wurde im Jahr 1919 der erste Versuch unternommen, doch scheiterte der Schritt «zur vollen Berufsvormundschaft mit einem Amtsvormund im Hauptamt» am «Beiseitestehen einzelner Gemeinden». Der Regierungsrat war sich jedoch sicher, dass «sich die Entwicklung nach dieser Richtung auf die Dauer nicht hintanhaltend lässt, besonders wenn sich die Amtsvormundschaft auch der Trunksüchtigen, der Sträflinge, der bedingt auf Wohlverhalten Entlassenen, der Verurteilten, denen der Vollzug der Strafe bedingt erlassen wurde, eventuell auch der Geisteskranken und -Schwachen anzunehmen hat».³³

Ab den 1920er-Jahren unterstrich der Aargauer Regierungsrat zusehends die Entlastung der kommunalen Armenkasse durch das «rasche Zugreifen» seitens der Amtsvormundschaften, die «aussereheliche Väter» zu Zahlungen verpflichten könnten oder Kinder an Adoptiveltern vermitteln könnten, «was nicht selten vorkommt, so wird die Armenkasse um die Erziehungskosten des Kindes entlastet, die ein Vielfaches der Beiträge an die Amtsvormundschaft ausmachen.»³⁴ Das Insistieren auf einen Erziehungsbeitrag leiblicher Eltern sei eine «wichtige Aufgabe» der Amtsvormundschaften, «um dadurch die heimatlichen Armenlasten vermindern zu helfen.» Zudem suchten die Amtsvormundschaften Kontakt zu gemeinnützigen Institutionen, die «bei Zahlungsunfähigkeit der Eltern» einen Teil der «Verpflegungskosten» auf sich nähmen.³⁵ Die laufende «Mehrbelastung» der Amtsvormundschaften bewog schliesslich den Gemeindeverband Lenzburg 1925 zur Schaffung der ersten hauptamtlichen Amtsvormundschaft.³⁶ 1936 beschloss der Regierungsrat, dass sämtliche Staatsbeamte, die die Stelle eines Amtsvormundes nebenamt-

lich bekleideten, diese «Nebenbeamtung innert angemessener Frist niederzulegen» hätten. Er begründete diesen Schritt damit, «dass die Beanspruchung der Amtsvormundschaft in letzter Zeit ein Mass erreicht habe, welches sich mit den übrigen, hauptamtlichen Pflichten der betreffenden Funktionäre schlechterdings nicht mehr verträgt.»³⁷ Kurz darauf wurde diskutiert, ob die «gewissenhafte Ausübung» der Amtsvormundschaft im Nebenamt überhaupt noch zulässig sei.³⁸

1.3 Quellen- und Forschungslage

Die vorliegende Studie fusst auf drei Quellengattungen (vgl. Quellenverzeichnis): den ungedruckten (Archivmaterial) und gedruckten Quellen (sogenannte «graue Literatur», Publikationen bis ca. 1980) sowie den Darstellungen (zeitgenössische wissenschaftliche Publikationen).

Die Quellenlage zur Amtsvormundschaft des Bezirks Baden ist disparat: Die Anfänge der Amtsvormundschaft schlugen sich schriftlich in den Protokollen der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Baden nieder (Privatarchiv im Vereinsbesitz). Die Verhandlungen der Amtsvormundschaft befinden sich teilweise im Staatsarchiv des Kantons Aargau (ordentliche Ablieferung der Bezirksämter) sowie noch vor Ort beim Kindes- und Erwachsenenschutzdienst des Bezirks Baden. Die Jahresberichte der Amtsvormundschaft befinden sich erst ab den 1930er-Jahren und zudem nur lückenhaft in der Amtsablage. Glücklicherweise konnte diesbezüglich auf eine Ersatzüberlieferung im Gemeindefacharchiv Untersiggenthal zurückgegriffen werden.³⁹ Im Staatsarchiv des Kantons Aargau wurden Quellen der Justiz- und Armendirektion als Ergänzung herbeigezogen.

Über die Aktenablage in der Amtsvormundschaft geht wenig aus den Quellen selbst hervor: 1932 wurde beschlossen, dass «alle Belege, Jahresbericht u. Akten, soweit sie vorhanden» seien im Jahresturnus an das Bezirksamt Baden «als geeignetste Zentralstelle» hinterlegt werden sollten.⁴⁰ 1978 wurde im Jahresbericht vermerkt, dass die Amtsvormundschaft nun seit Anbeginn «rund

2500 Fälle eingelagert» habe, die in der Zwischenzeit allerdings komplett kassiert wurden.⁴¹ Einen Hinweis auf die vielfältigen Akzentypen, die aus der Aufgabenbewältigung der Stelle resultierten, gibt das «Pflichtenheft für den Amtsvormund». Darin wurde der Amtsvormund angehalten, ein genaues Verzeichnis über alle ihm anvertrauten Personen («Mündelregister») zu erstellen, für jede Gemeinde ein separates Verzeichnis über die von ihr überwiesenen Fälle, ein Tagesjournal («chronologische Kontrolle über sämtliche Amtshandlungen») sowie ein Auslagenbuch.⁴²

Das Fehlen der «Mündelakten» ist für die historische Aufarbeitung der Arbeit der Amtsvormundschaft sehr bedauernswert.⁴³ Einerseits hätten die Personendossiers einen vertieften Einblick auf die soziale Herkunft der bevormundeten Personen inklusive der Gründe für die Massnahmen gegeben und andererseits hätte der administrative Ablauf, sprich die Entscheidungskette der Stelle verdeutlicht werden können (Evidenzwert) und interessierte Betroffene hätten im Schriftgut Antworten auf einen stark behördlich begleiteten Lebensabschnitt erhalten können (Informationswert).

Nicht zuletzt hätte diese Quellengattung auch eine weitere Perspektive in die Narration gebracht, diejenige der «Hilfempfänger». Albert Wild, langjähriger Präsident der Gemeinnützigen Gesellschaft, gab in seinem «Vademecum für Armenpfleger» Hinweise zur behördlichen Aktenführung: «Akten. Für die freiwillige wie für die gesetzliche Armenpflege ist es gleich wesentlich und wichtig, über alle bereits anhängigen Petenten ein sofort präsent, genaues, vollständiges und zuverlässiges chronologisches Aktenmaterial zu besitzen. Am besten wird für jeden Fall je ein Dossier, Faszickel angelegt, in dem alles auf den Fall bezügliche Material (inklusive Konto und Korrespondenz etc.) geordnet beisammen ist. Ganz wichtig ist, dass jederzeit aus den Akten ersichtlich ist, wann der Petent Unterstützung erhielt, worin sie bestand, und warum sie verabfolgt worden. [...] Im übrigen enthält das Akten-dossier selbstverständlich den Abhörbogen⁴⁴ nebst den hinzugekommenen Momentaufnahmen, Befunde und Augenscheinsrap-

porte. Ausserdem die Berichte der Informatoren, der Arbeitgeber, Ärzte, etc. etc. [...] Diese Akten dienen nun nicht bloss dem Tagesbetrieb des Armenbureau, sondern auch der Requisition von Seiten anderer Behörden und dann auch den Zwecken der Statistik (Bürgerrechtsgesuche, Armeninstanzen, Arbeitslosenkommission etc.).»⁴⁵ Insofern ist die vorliegende Studie ausschliesslich Zeugnis der entscheidungstragenden Instanzen.

2. Chronologischer Abriss

2.1 Die Gründung der Amtsvormundschaft im Kreis der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Baden (1916)

Die Gründung des Gemeindeverbands und der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden fand innerhalb der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Baden statt. Diese Sozietät, die sich 1906 nach zehnjähriger Absenz wieder zu Sitzungen einfand, bezweckte die Förderung «der Volksbildung, der Gewerbe und Landwirtschaft», aber auch «der Armenfürsorge, des sittlichen und materiellen Wohles der Bevölkerung überhaupt.»⁴⁶

Am 30. April 1916 fanden sich im Hotel Waage in Baden rund 25 Gemeindevertreter zu einer öffentlichen Versammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft ein und hörten Regierungsrat Johann Oskar Schiblers⁴⁷ Referat über die Amtsvormundschaft. Darin erklärte er die Grundbegriffe der Erziehung, denn aus seiner Sicht lagen «die Quellen der Armut in der mangelhaften Erziehung.» Es sei «vorteilhafter, wenn Gemeinden u. Staat ihre Geldmittel für erzieherische Fürsorge auslegen und der Verwahrlosung vorzubeugen, als hinterher notdürftig zu flicken.» Und dies sei nicht nur vom finanziellen Standpunkt aus eine lohnenswerte Sache, denn dem «Verderben einer sonnenlosen Jugend» und den «Auswüchslingen der menschlichen Gesellschaft» könne vielfach rein durch persönliche Fürsorge begegnet werden, gerade in der Form eines «mit der nötigen Routine ausgestatteten Sammelvormundes». Die Stadt Baden sei hierbei eigeninitiativ «bahnbrechend (sic!)» vorangegangen, «aber die heutigen Verhältnisse machen es auch für die Landgemeinden notwendig.»⁴⁸

Schibler fuhr fort, dass der «Einzelvormund im Ehrenamt (...) freilich das Ideal» sei, aber es gelinge nicht immer das Ideal zu finden, so habe «jener einzutreten, ausgerüstet mit fühlendem Herzen für die Jugend u. auch mit Gesetzeskenntnis», der eine solide Erziehung und besseren Rechtsschutz insbesondere für

die «verlassenen Mündel» garantieren könne. Der Regierungsrat umschrieb das Amt des Sammelvormunds dahingehend, dass es Liebe zur Sache und «viel Festigkeit gegenüber pflichtvergesenen Eltern» abverlange. Der Kandidat fände keine gesetzlichen Hindernisse. Im Gegenteil, mit dem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch habe er eine solide gesetzliche Grundlage. Organisatorisch sei die Sammelvormundschaft ebenfalls leicht einzuführen, so erwähnte der Justizdirektor den Bezirk Aarau, in dem sich die Gemeinden bereits vereinigt und «zur Einführung dieser Institution» sich auf Grundlage «minimer Beiträge» von Fr. 20–120 entschlossen hatten. «Ähnlich könnte man auch hier vorgehen, die Sache wird sich bald bezahlt machen.» Dabei sei das Wirkungsfeld des Amtsvormundes nicht bloss auf die «unehelichen Kinder» zu beschränken, «sondern auf alle Kinder, welche dem schlechten Einfluss böser Eltern entzogen werden müssen.»⁴⁹

123

Diese sollen bezwecklich z. Sachverh. schriftl. einzuholen, und dem
 H. Hof die Sachverh. mitzuteilen, falls diese Sachverh. nicht
 f. Lind or können die nötigen Massnahmen
 werden.

a. Als obige f. werden erwählt
 Präsident: Hr. Grossrat Meier - Kiroji
 Vizepräsident: Hr. Grossrat Hof - Kiroji
 Abkürz.: Hr. Grossrat Hof - Kiroji
 b. Als Abkürz. des H. Hof: Hr. Grossrat
 Hof - Kiroji in Lind.

Alle außer das.

8. Die Sachverh. ist erledigt. Der Vorsitzende
 macht allen fest, dass für jede Sachverh.
 in den Verhandlungen, falls es sich um
 Sachverh. handelt, sofort besprochen werden soll
 im H. Hof die Verhandlung.

H. Hof der Verhandlung
 Der Präsident: Hr. Grossrat Meier - Kiroji
 Hr. Grossrat Hof - Kiroji

Ausschnitte aus dem Protokoll der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Baden vom 5.7.1916 betr. Gründung der Amtsvormundschaft

In der sich an das Referat anschliessenden Diskussion drückte der spätere Präsident des Gemeindeverbands, Grossrat Linus Meier, dem Referenten seinen Dank aus und versicherte, «die Idee gerne recht bald verwirklicht sehen» zu wollen im ganzen Bezirke. In der Diskussion wurden auch die bestehenden Amtsvormundschaften der Stadt Mellingen (seit 1913) und der Stadt Baden angesprochen. Der Badener Amtsvormund und Notar Victor Schmid «macht interessante Mitteilungen über seine Tätigkeit u. seine Erfahrungen.» Die Mitglieder der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Baden befanden, dass in Zusammenarbeit zwischen Regierungsrat Schibler und Notar Schmid eine «Vorlage betr. Einführung der Amtsvormundschaft im Bez. Baden» ausgearbeitet werden solle. Anschliessend würde zu einer weiteren Tagung eingeladen.⁵⁰

Diese fand am 5. Juni 1916 im Stadtratszimmer in Baden statt. Neben dem Vorstand der Gemeinnützigen Gesellschaft war auch Bezirksamtmann Augustin Sandmeier anwesend. Der Anschluss der Landgemeinden an die Amtsvormundschaft der Stadt Baden war diskutiert worden, doch der Stadtrat «wünscht aber nicht einen Bezirks-Amtsvormund, sondern ihre «bisherige Einrichtung»». Anschliessend wurde das «Schema Aarau» besprochen und die Zusammenarbeit auch mit dem Armenerziehungsverein des Bezirks Baden besprochen, so dass ein Beitrag geleistet werden könne «für solange, bis der Staat ihn uns abnimmt». Notar Schmid «übernehme den ganzen Bezirk für 2000 Fr., Baden bezahlt dato noch 1000 Fr., die Gemeinden u. wir [die Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirks Baden] hätten das Fehlende zu ergänzen samt Bureauauslagen.»⁵¹ Dieses Vorgehen wurde zum Beschluss erhoben und der Justizdirektor verfasste eine Einladung an die Gemeinden des Bezirks für die konstituierende Sitzung der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden.

Justizdirektor Schibler beschränkte sich in seiner Einladung stark auf den finanziellen Aspekt und bemerkte, dass die Stadt Baden wohl nicht dem Verband beitreten wolle, doch durch «entsprechende Honorierung ihres Amtsvormundes», der die Vormundschaftsfälle auch für die Landgemeinden betreuen sollte, «den Beitritt zur Ver-

einbarung in finanzieller Hinsicht erleichtern» werde.⁵² Er lag der Einladung ein Finanzierungsplan bei, der seiner Ansicht nach aufzeige, dass «die finanziellen Leistungen der Gemeinden so gering bemessen» seien, «dass aus diesem Grunde sich keine Gemeinde dieser eminenten Wohlfahrtseinrichtung fern halten sollte.» Überdies käme jede Vormundschaftsbehörde in die Verlegenheit einen Vormund zu bestellen, auch in «Fällen wo sich Niemand Geeigneter findet, oder wo Niemand den Kampf mit liederlichen und renitenten Eltern aufnehmen will». Schibler betonte, dass es nicht angehe, den Amtsvormund für sämtliche Fälle zu engagieren, «sondern nur für aussereheliche und körperlich oder sittlich gefährdete eheliche Kinder.» Die Gemeinderäte hätten in allen Fällen freie Hand für die Wahl ihres Vormundes. Abschliessend bemerkte er, dass überall gute Erfahrungen mit der Amtsvormundschaft gemacht worden seien, so sollten doch auch die übrigen Gemeinden «einen Versuch machen».⁵³

Von den 27 eingeladenen Gemeinden erschienen zwanzig zur konstituierenden Versammlung am 5. Juli 1916 im Restaurant Engel in Baden. Der Vorstand der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Baden erachtete es als angebracht, für diese Versammlung ein «besonderes Tagespräsidium» in Form von Bezirksamtmann Augustin Sandmeier zu wählen. Dieser verdankte als erstes das abermalige Erscheinen von Regierungsrat Schibler, «um auch hier das Wesen und die Vorzüge der Amtsvormundschaft ins rechte Licht zu setzen.» Der Regierungsrat ergriff das Wort und unterstrich nochmals die Wichtigkeit der Amtsvormundschaft, die in den letzten fünfzig bis sechzig Jahre ohnehin zunahm, da sich überall «fremde Leute» niederliessen: «Die haben in der Regel keinen oder wenig Kontakt mit der einheimischen Bevölkerung u. stehen im gegebenen Fall ratlos da. Auch für sie wäre ein Amtsvormund eine wahre Hülfe.» Doch vorläufig sehe man einen Amtsvormund vor allem «a) für uneheliche Kinder. Der Vater verduftet gewöhnlich u. die Mutter muss der Arbeit nach. Da ergeben sich Verhältnisse, zu deren Lösung nun ein geschäftsgewandter Mann fähig ist. b) für körperl. oder sittlich gefährdete Kinder. Man kennt die Widersetzlichkeit der Eltern in diesen Fall überall u[nd] man ist froh, die ganze Sache einem routinierten Amtsvormund überbinden zu können.»⁵⁴

Obwohl die Stadt Baden, die über die Einrichtung «des Lobes voll» sei, nicht der Vereinigung beitrete, fördere sie das Vorhaben finanziell. Insofern sei der Finanzplan «für die Landgemeinden gelinde geworden». Nachdem in der Sitzung nun zur Beratung der «Vereinigung betr. Schaffung der Stelle eines Amtsvormundes für den Bez. Baden» übergegangen worden war, bemerkte Regierungsrat Schibler eingangs, dass es «keinen Sinn» habe, «grosse Veränderungen vorzunehmen, denn es sei ja doch alles nur ein Versuch.» Bei der jährlich stattfindenden Delegiertenversammlung könnten «zutage getretene Mängel» jeweilen korrigiert werden. Als nächstes wurde die gedruckte Vereinbarung verlesen. Schibler bemerkte, dass der Amtsvormund bei den Sitzungen des Ausschusses und der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme beisitzen solle und für die einzelnen Fälle dem Gesetz nach den Gemeinderäten, wie der Einzelvormund auch, unterstünde. «Vielleicht wird er einmal staatlich mit staatlicher Unterstützung, denn der Staat hat ein eminentes Interesse an der Entwicklung der Kinder.»⁵⁵

Bei diesen solle es sich vor allem um «uneheliche u. sittl. oder körperl. vernachlässigte Kinder» handeln. Darüber «entspinnt sich eine rege u[nd] lange Diskussion.» Bezirksamtmann Sandmeier wünschte, dass auch in anderen Fällen mit dem Amtsvormund zusammengearbeitet werde. Der Gemeindevertreter von Turgi hätte gerne ein Obligatorium für «solche Fälle» an den Amtsvormund. Schibler warnte davor, dem Amtsvormund «zu viel zu überbinden bei der geringen Bezahlung, wie sie vorgesehen, sonst giebt sich Niemand, der sich eignet, dazu her.» Als mögliche Kandidaten für die Stelle wurde die Möglichkeit besprochen, die bereits existierenden Amtsrevisoren zu bestellen. «Diese Herren haben sowieso wenig zu tun u.[nd] könnten hier einspringen.» Schibler entgegnete darauf, dass es zu diesem Amt aber «Leute mit Liebe u.[nd] Lust, aber auch Energie u.[nd] Gesetzeskenntnis» brauche. «Die seien nicht überall» und auch nicht ohne Weiteres bei den Amtsrevisoren zu finden. Eine Umfrage habe ohnehin aufgezeigt, dass von den elf Amtsrevisoren nur gerade ein Drittel «Neigung zur Übernahme» zeigten, der Amtsrevisor von Baden gehörte zu den anderen. Auch die Amtsrevisoren würden die Aufgabe nicht un-

entgeltlich übernehmen, «finanziell wäre also kein Vorteil u.[nd] zudem behält sich der Staat vor, die gemachte Lizenz zurückzuziehen, sobald das Hauptamt darunter leiden sollte.» Die Diskussion führte zu keinem förmlichen Antrag und so wurde die Vereinbarung als «provisorisch» genehmigt betrachtet.⁵⁶

Daraufhin besprach die Versammlung das Pflichtenheft, bei dem die Frage aufkam, «wie das Verhältnis dieses Beamten zu den A.E.Vereinen sich gestalten u. ob nicht da Kollisionen zu erwarten sei.» Die in den 1860er-Jahren bezirksweise eingeführten Armenerschulungsvereine (A.E.V.) des Kantons Aargau platzierten im Mandatsverhältnis mit Heimatgemeinden sogenannte «verwahrloste» Kinder bei – aus ihrer Sicht – «rechtschaffenen» Pflegeeltern für die Dauer der Schulausbildung bis zur Konfirmation oder Beendigung der Lehre.⁵⁷ Die Konferenzteilnehmer befanden, dass «die beiden Institutionen» ganz gut «Hand in Hand» arbeiten könnten, «die eine die andere fördernd. Der A.Vorm. sei froh, für seine Mündel den A.E.V. zu begrüßen, u. letzterer werde gerne bei ersterem allerlei Auskunft suchen.» Ansonsten gab das Pflichtenheft zu keinen weiteren Diskussionen Anlass.⁵⁸

Nun wurde der Finanzierungsplan besprochen und folgende Prämissen genannt: Die Stadt Baden stelle ihren Amtsvormund zur Verfügung und sprach diesem Fr. 1000 zu, «um die Beiträge der Landgemeinden möglichst niedrig halten zu können.» Wenn die Stadt Baden der Vereinbarung nicht beitrete, «so liege der Grund nur darin, weil man 1. die bestehende Ordnung beibehalten möchte u weil 2. Baden mit seinen grossen Besoldungsbeitrag in der Deleg. Versammlung soviel Stimmen für sich beanspruchen könnte, dass die Gmdedelegierten v. Lande einfach nicht zu ihrem Rechte kämen.» Der Referierende wünschte, dass bei der Beratung des Finanzierungsplans «das Bewusstsein» ins Zentrum gerückt werde, «dass es sich um eine Sache der Gemeinnützigkeit handle und jedes Markten unterdrückt bleiben sollte.»⁵⁹

Dem Finanzierungsplan stimmten vorbehaltlos die elf Gemeinden Bellikon, Bergdietikon, Birmenstorf, Freienwil, Künten,

Mägenwil, Neuenhof, Niederrohrdorf, Oberehrendingen, Remetschwil und Stetten zu; unter Vorbehalt der Ratifikation durch die Gemeindeversammlung die sechs Kommunen Gebenstorf, Killwangen, Oberrohrdorf, Turgi, Würenlingen, Würenlos. Meltingen und Wettingen hätten bereits einen Amtsvormund und träten «vorläufig nicht bei». Die acht Gemeinden Dättwil, Ennetbaden, Fislisbach, «beide Siggenthal», Spreitenbach, Unterehrendingen, und Wohlenschwil waren nicht vertreten, sie sollten aber durch den Bezirksamtman schriftlich zum Beitritt «eingeladen werden». Nach den Erklärungen der Verbandsgemeinden konnten die Wahlen vorgenommen werden: «Ausschuss. Es werden gewählt Präsident: Hr. Grossrat Meier – Turgi. Vizepräsident: Hr. Gmdammann Voser – Neuenhof. Aktuar: Hr. Gmdschrbr. Zehnder – Birmenstorf» und als «Amtsvormund des Verbandes» wurde «Herr Notar Schmid in Baden» bestimmt. Der Vorsitzende Sandmeier dankte allen Beteiligten für die rege Teilnahme an den Verhandlungen, «sowie ihre Mithülfe zum Gelingen eines schönen Beschlusses und schliesst um 1/2 6 Uhr die Versammlung.»⁶⁰



Entwurf zur «Vereinbarung betreffend die Schaffung der Stelle eines Amtsvormundes» nach Aarauer Vorlage (Archiv der Gemeinde Untersiggenthal)

2.2 Die nebenamtliche Amtsvormundschaft während den Kriegs- und Zwischenkriegsjahren (1916–1945)

Nach der konstituierenden Versammlung vom 5. Juli 1916 verstrich ein halbes Jahr, bis am 20. Januar 1917 der Ausschuss erstmals seine Verhandlungen aufnahm und Amtsvormund Schmid über die ersten fünf Fälle aus den Landgemeinden berichten konnte.⁶¹ Anschliessend wurde es bis im Mai 1919 still.⁶² Als nach dieser Zäsur der Ausschuss wieder tagte, wurde die gemeinsame Abhaltung der Generalversammlung zwischen der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Baden und der Amtsvormundschaft beschlossen. Die Jahresrechnungen 1916, 1917 und 1918 wurden genehmigt und der Jahresbericht des Amtsvormunds pro 1918 erstattet. Schmid berichtete auch über die Tätigkeit der aargauischen Amtsvormünder, die sich am 13. Mai 1919 in Brugg trafen, um über die Schaffung eines kantonalen Jugendamts, eine gewünschte staatliche Subvention der Amtsvormundschaften und die Ausdehnung des Wirkungskreises der Amtsvormundschaft auf «die Fürsorge der Geisteskranken, Verschwender, Trunksüchtigen, Sträflinge, etc.» zu beraten.⁶³

An der Delegiertenversammlung wurde insbesondere auf die in der Beratung stehende Verordnung über das Pflegekinderwesen aufmerksam gemacht, die «tiefgreifende Neuerungen zur Förderung des Kinderschutzes» brächte und daher «von der Versammlung einhellig begrüsst» wurde.⁶⁴ Während somit auf kantonaler Ebene in Form von Tagungen und auf legiferischem Weg Einiges erreicht werden konnte, so befand sich die Amtsvormundschaft des Bezirks Baden immer noch in der Konsolidierungsphase. Die Einzüge der Gemeindebeiträge war sehr mangelhaft, einige Gemeinden hatten die Beiträge der letzten drei Jahre noch immer nicht beglichen und sechs Gemeinden blieben nach wie vor dem Verband fern. Der Ausschuss beschloss deshalb in die «Propaganda» zu investieren und beabsichtigte, die Gemeinderäte einzuladen und ihnen aufzuzeigen, «wie die Amtsvormundschaft geradezu dazu berufen» sei, «die Armenkassen etwas zu entlassen». Zudem sei die Institution «auf die Fälle der Trunksucht, Zuchtstrafe, etc.» ausgedehnt worden.⁶⁵

Spätestens ab 1922 begleitete die Fürsorgerin «Fräulein Bärtschi»⁶⁶ den Amtsvormund an die Delegiertenversammlung und ab diesem Jahr wurden auch die Jahresberichte regelmässig an die Gemeinden versandt. Nach wie vor konzentrierte sich die hauptsächliche Tätigkeit des Amtsvormunds auf die Fürsorge in Fällen von «ausserehelichen Kindesverhältnissen». Doch schon wenige Jahre nach Errichtung des Gemeindeverbands setzten die ersten Austritte ein, in Form Mägenwils und Niederrohrdorfs. Hierzu bemerkte Bezirksamtman Sandmeier, dass er es nicht begreifen könne, «dass einzelne Gemeinden die Nützlichkeit dieser Institution und die Notwendigkeit ihres Beitrittes nicht einsehen wollen.»⁶⁷

1922 kam schliesslich die Verordnung über die Pflegekinder zustande, die beim Amtsvormund des Bezirks Baden auf Zuspruch stiess. Nach dieser Verordnung wurden Kinder, deren Pflege und Erziehung nicht durch die Inhaber der elterlichen Gewalt ausgeübt wurden, unter eine staatliche Kontrolle gestellt. Davon ausgenommen waren Jugendliche in Anstalten sowie die von den elf aargauischen Armenerziehungsvereinen fremdplatzierten. Als Kontrollorgane konnten entweder im Mandatsverhältnis die Armenerziehungsvereine⁶⁸ beigezogen werden, ferner natürlich die Amtsvormundschaften und ihre Fürsorgerinnen, aber auch die Pfarrrämer.⁶⁹ Nach Ansicht des Amtsvormunds gaben insbesondere schlecht platzierte Kostkinder Anlass zur rechtlichen Bestimmung, da Kinder oftmals bei «Leuten untergebracht» wurden, «die nichts weniger als Garantie für richtige Erziehung boten, die Hauptsache war dem Versorger möglichst wenig oder nichts zu bezahlen.» Dies habe mehrfach dazu geführt, dass «da am unrichtigen Ort gespart wurde, weil solche Kinder zu schlechten Menschen herangezogen wurden. Nicht selten sind Kinder bei Verbrechern untergebracht worden und Verbrechern zum Opfer gefallen.»⁷⁰ Laut Verordnung wurde nun der Bezirksamtman dazu angehalten, eine schriftliche Pflegekinderkontrolle zu führen und «gewisse Kontrollmassnahmen» vorzunehmen. Mit diesen erstmaligen Bestimmungen wurde die Hoffnung verknüpft, «es möchte dieses neue Glied der Fürsorgebestrebungen die Verwahrlosung so vieler Kinder verhindern.»⁷¹

In den 1920er-Jahren, in einer Zeit der Notstandsmassnahmen und wirtschaftlichen Depression nach dem Grossen Krieg, stand auch die Amtsvormundschaft des Bezirks Baden auf finanziell unsicheren Beinen. Der Passivsaldo von Fr. 28.70, wobei die Spesen für den Amtsvormund noch nicht einmal ausgerichtet waren, veranlassten den Ausschuss zur grossen Besorgnis: «Die Amtsvormundschaft ist also in einer ziemlich haicklen [sic!] Lage. Es wird geprüft wie die Finanzen zu verbessern wären.» Zuerst wurde über die Erhöhung der Mitgliederbeiträge gesprochen, anschliessend über die direkten Gemeindebeiträge für ihre Mündel. Beides wurde zum Beschluss erhoben und es sollte zudem versucht werden, eine «Mehreinnahme» durch Mitgliederwerbung durch einen Appell des Bezirksamtmanns zu schaffen.⁷²

Mit Zuschüssen der Stiftung Pro Juventute und zwei Neueintritten stabilisierten sich die Finanzen und der Lohn des Amtsvormunds konnte erhöht und die Arbeit der Fürsorgerin neu durch «ein kleines Entgelt» abgegolten werden.⁷³ Um die Finanzen vollends zu sanieren, wurde die Erhöhung der Gemeindebeiträge auf einer revidierten Vereinbarung und Pflichtenheft beschlossen.⁷⁴ Die Revision der Statuten wurde damit begründet, dass die im Jahr 1916 geschaffenen ein Provisorium gewesen seien und es nun notwendig würde, «etwas Definitives zu schaffen und der praktischen Entwicklung anzupassen».⁷⁵ Die Anpassung traf bei einigen Gemeinden auf kritische Gegenstimmen. Es wurde vordergründig moniert, dass die Stadt Baden der Vereinbarung nicht angehöre und deshalb die Aversalbeiträge pro Fall um Fünf Franken erhöht werden müssten. «Tatsache» sei, wurde entgegnet, «dass die Stadt den Amtsvormund verhältnismässig bedeutend bessere Bezahlung zukommen lässt als die Landgemeinden und der Zuschlag dort eigentlich nicht angebracht ist. Mit dem alten Finanzierungsplan für die Landgemeinden können wir nicht mehr weiter kutschieren.»⁷⁶ Nach Meinung des Amtsvormunds solle die Stadt Baden zum Beitritt veranlasst werden, nur schon aus «Prestigegründen». Er werde gerne beim Stadtrat vorstellig.⁷⁷ Der Ausschuss beschloss «in Corpore» vor den Stadtmann zu treten, um den Beitritt zu erwirken. «Die Sprechenden führten in

einlässlicher Weise aus, wie der Beitritt von Baden nicht nur ein Antrieb zur weitem Förderung der Bezirksamtsvormundschaft wäre, sondern mit Rücksicht auf Portofreiheit & Subvention durch die Pro Juventute auch im höchst eigenen finanziellen Interesse von Baden läge.»⁷⁸ Der Stadtammann bat um eine schriftliche Eingabe und «zweifelt nicht an deren wohlwollender Aufnahme.» Dennoch erhielt der Gemeindeverband wenig später einen ablehnenden Entscheid, da die Stadt Baden «auf dem Vormundschaftsgebiet nach wie vor autonom sein» wollte. «Nun lassen wir die Sache ruhen. (...) Zwangsmassnahmen gegenüber Baden ständen uns im Übrigen schlecht an.»⁷⁹ Erstmals wurde auch über die Einführung der Amtsvormundschaft im Hauptamt gesprochen, so dass die «so wichtige Mission auf sozialem Gebiete» noch besser erfüllt werden könne.⁸⁰

Die effizientere Aufgabenerfüllung wurde aber nicht nur durch Massnahmen der inneren Reorganisation angedacht (bspw. durch Einsatz eines Juristen),⁸¹ sondern auch in engerer Zusammenarbeit mit privaten Institutionen gesucht, so mit dem Armenerziehungsverein des Bezirks Baden: «Die Amtsvormundschaft sucht auch dadurch die heimatlichen Armenpflegen zu entlasten, dass sie im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Eltern die Kinder dem Armenerziehungsverein zur Versorgung anmeldet, der dann jeweiligen die Hälfte der Verpflegungskosten auf sich nimmt.»⁸² Die Fürsorgerin der Amtsvormundschaft wurde zudem beim Armenerziehungsverein des Bezirks Baden engagiert, «auch um die Versorgung von einem Pflegeort zum andern zu vollziehen und für eine richtige Uebergabe der Effekte besorgt zu sein.»⁸³ Eine weitere Zusammenarbeit fand in den späten 1920er-Jahren mit der Mütterberatungsstelle in Baden statt, die durch Frau Dr. Schwarz geleitet wurde. Die unter fünfjährigen Kinder der Amtsvormundschaft sollten vierteljährlich einer Kontrolle unterzogen werden, «um Krankheiten und Gebrechen rechtzeitig zu erkennen und Gegenmassnahmen treffen zu können.»⁸⁴

Während der Weltwirtschaftskrise wurden die Gemeindemitgliederbeiträge, aber auch die fallbezogenen «Mündelbeiträge» teil-

weise saumselig einbezahlt. Darüber hinaus schnitt die Bezirksamtsvormundschaft im aargauischen Vergleich in Punkto Lohn sehr schlecht ab. Um die Gemeinden nicht mehr zu belästigen, wurden «Bettelbriefe an die hiesigen Banken und Industrie-Unternehmungen» versandt – die meisten blieben unbeantwortet. Bedauert wurde zudem, «dass der Staat so wenig Interesse zeigt an seinem Schöpfungswerk.»⁸⁵ Insofern konnte die Besoldungserhöhung nur im Rahmen der bisherigen Mittel geschehen. An die Regierung wurde eine Eingabe um Erhöhung des Staatsbeitrags beschlossen, so dass 1932 immerhin Fr. 5000 ins Staatsbudget aufgenommen wurden.⁸⁶ Hand in Hand mit der schweren «allg. Wirtschaftskrisis» ging «eine bedeutende Arbeitsvermehrung» für die Amtsvormundschaft einher: «Durch den zwangsweisen Müssiggang werden die guten Sitten gelockert und es ist daher auch eine Zunahme der ausserehelichen Geburten als Folge der Wirtschaftskrisis zu bezeichnen.»⁸⁷ Zudem leisteten verschiedene mit «Armensteuern schwer belastete Heimatgemeinden» gegen den Unterstützungsanspruch der Mündel «mehr oder weniger hartnäckigen Widerstand und sind der Auffassung, es sollte der Amtsvormundschaft gelingen, in allen Fällen die Alimente von den zahlungspflichtigen Vätern oder Müttern erhältlich zu machen».⁸⁸

Um die finanziellen Probleme, die sich durch die andauernde Wirtschaftskrise und Depression zuspitzten, bestmöglich zu überbrücken, suchte die Amtsvormundschaft näheren Kontakt zum Armenerziehungsverein: «Wir sind der beste Kunde des Armenerziehungsvereins, die Amtsvormundschaft gibt ihm am meisten Kinder ab, und ist ihm zu Dank verpflichtet für die gute Aufnahme und billige Bedienung.»⁸⁹ Um die Finanzlage zu verbessern, bat der Präsident des Gemeindeverbandes um eine intensivere Zuweisung von Fällen an die Amtsvormundschaft, denn «durch Steigerung der Beitragszuschläge werde sich unsere Bilanz verbessern.»⁹⁰ Als Folge der Weltwirtschaftskrise bemerkte auch der Ausschuss, dass eine «starke Nachfrage von Eheleuten nach Pflegekindern» stattfand, «um sich auf diese Weise etwelchen Verdienst zu schaffen.»⁹¹ Hier sei «sorgfältig» zu prüfen,

ob der «Anspruch auf einwandfreie Ernährung, Bekleidung und Verpflegung» der Mündel gewährleistet werden könne. Ebenfalls als Folge der Depression wurde die hohe Arbeitslosigkeit und die damit einhergehende Zahlungsunfähigkeit der «Kindsväter» beanstandet. Teilweise konnte ein Teil der Arbeitslosengelder «zu Gunsten der Kinder gepfändet werden». Da regelmässige Zahlungen in vielen Fällen unrealistisch erschienen, wurde auf eine «einmalige Abfindung der Alimentenansprüche» hingearbeitet: «Nur auf diese Weise kann wenigstens für eine Reihe von Jahren die Garantie für die Beschaffung der nötigen Mittel für die Verpflegungs- & Erziehungskosten der ausserehelichen Kinder, ermöglicht werden. Mit der Ausfällung günstiger Gerichtsurteile oder Vergleiche ist schliesslich den Kindern nicht gedient, wenn nachträglich die erwirkten Ansprüche nicht effektiv erfüllt werden.»⁹²

Als 1936 die Weltwirtschaftskrise sich in der Schweiz dem Ende zuneigte, wurde im Kanton Aargau über das neue Armengesetz gesprochen, das aus Sicht der Amtsvormundschaft, wenn es einmal gut eingeführt ist, sich «in wohlütigem Sinne für die unterstützungsbedürftigen Personen» auswirke.⁹³ Die Revision des 1803 geschaffenen kantonalen Armengesetzes, das nur in wenigen Punkten seither amendiert worden war, wurde von verschiedenen Seiten sehnsüchtig erwartet. Neben grundsätzlichen Verbesserungen, erkannte die Amtsvormundschaft – und beispielsweise auch der Armenerziehungsverein, dass es auch negative Folgen mit sich brachte. Neu war die Bestimmung, dass falls die Armenausgaben einen bestimmten Prozentsatz der Gemeindeeinnahmen überträfen, der Kanton diese Mehrausgaben auffange. Dies führte dazu, dass die Gemeinden autonomer wurden und die Pflegekinder vermehrt selbst platzierten: «Der Amtsvormund hat auch die Wirkungen der neuen Armen- und Verwahrungsgesetze gespürt und dabei die unangenehme Wahrnehmung gemacht, dass die Armenpflegen die Bedürftigen Kinder mehr direkt versorgen als früher und den Armenerziehungsverein umgehen.»⁹⁴ Die daraus resultierenden Mehrkosten für die Gemeinden, wurden dann durch den Staat getragen. «Dadurch entbehren aber diese Kin-

der oft der nötigen persönlichen Fürsorge und Betreuung, denn der Armenpfleger wird in den seltensten Fällen die persönliche Fürsorge, wie sie die Amtsvormundschaft und die Vertreter der Armenerziehungsvereine ausüben, übernehmen können. Die staatlichen Organe werden daher aus ökonomischen und fürsorglichen Gründen dieser zu Tage getretenen Tendenz zu begegnen haben.»⁹⁵

Neben den äusseren Rahmenbedingungen – die 1941 mit dem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 7. Dezember 1941 weiter definiert wurden⁹⁶ – veränderte sich auch die innere Organisation der Amtsvormundschaft, indem der seit 1916 tätige Amtsvormund Schmid seine Demission einreichte. Er habe in seinem Nebenamt «alle Freuden und Leiden und Sorgen eines Amtsvormundes» reichlich «kosten» können und wolle «dieses arbeits- und verantwortungsreiche Mandat nunmehr einer jüngeren Kraft anvertrauen.»⁹⁷ Gleichzeitig wurde die Amtsvormundschaft der Stadt von derjenigen des Bezirks Baden personell getrennt. Für erstere war «Herr Notar J. Voser jun. in Baden» und für letztere «Herr Josef Hitz, Kanzlist und Geschäftsagent, in Untersiggenthal» zuständig.⁹⁸ Da die Ausführung im Nebenamt «keine genügende Existenzgrundlage» bot, wurde die Bürozeit auf drei Tage die Woche beschränkt.⁹⁹ Die Geschäftsstelle wurde im Jahr 1941 von Baden nach Untersiggenthal verlegt, jedoch hielt der Amtsvormund jeweils Mittwoch und Freitag Nachmittags Sprechstunden im Amtshaus in der Stadt Baden ab.¹⁰⁰ Ab März 1941 amtierte der Stelleninhaber schliesslich im Hauptamt bzw. zu 100 Stellenprozenten.¹⁰¹ Gleichzeitig beschloss die Delegiertenversammlung auch eine Anpassung im Honorar, da Bezirksamtsmann Sandmeier der Ansicht war, dass «die bisherige Besoldung nur ein Trinkgeld sei im Vergleich zu städt. Ansätzen. Der Amtsvormund sei verheiratet und müsse für seine hauptamtliche Betätigung so honoriert werden, dass er seine Familie ernähren könne.»¹⁰²

Während des Zweiten Weltkriegs war der Amtsvormund öfters im Aktivdienst, Im Jahr 1943 beispielsweise 98 Dienstage.¹⁰³ Der

Krieg brachte mit sich, dass eine grosse Nachfrage an landwirtschaftlichen Hilfskräften entstand und somit der Amtsvormund vermehrt «um Zuhaltung insbesondere jüngerer Burschen» er sucht werde. «Der Mehranbau erfordert mehr Arbeitskräfte. (...) Mit Ehrfurcht wird wieder die Scholle bebaut. Das zur Erhaltung eines Volkes notwendige Bauerntum rückt wieder in den Vordergrund.» Neben diesen Schlagworten der Geistigen Landesverteidigung reflektierte Hitz aber beispielsweise auch die im Hintergrund sich abspielende Familieninitiative, die neben finanziellen auch moralische Intentionen verfolgte: «Ein besonderes Augenmerk wird auf die soziale Besserstellung der Familie gerichtet.»¹⁰⁴ 1944 berichtete der Amtsvormund, dass der Weltkrieg «seiner letzten Phase» entgegengehe und dass die «ungeheuerlichen Verwüstungen und Verbrechen aller Zeiten» den Menschen «Anlass zur Besinnung» geben mögen. «Fortschritt und Technik, überhaupt alle materielle Befriedigung» seien unnützlich, «wenn vom Grundgesetz, der Abhängigkeit von Gott, der Achtung vor dem Mitmenschen abgekehrt wird.»¹⁰⁵

2.3 Die vollamtliche Amtsvormundschaft während der Nachkriegszeit und dem wirtschaftlichen Aufschwung (1946–1980)

Nach dem Zweiten Weltkrieg und einer Reihe medial diskutierter «Verdingkinderskandalen» in den Kantonen Bern und Luzern, revidierte auch der Aargau am 29. Juni 1946 die Verordnung über die «Versorgung» von Kindern und Jugendlichen. «Sie lehnt sich an die Vorschriften des ZGB an und umschreibt im besondern die Kompetenzen und die Verantwortung der versorgenden Organe.» Wert wurde vor allem auf die «persönliche Betreuung» gelegt. «Zu besuchen sind die Schützlinge, so oft es die Verhältnisse erfordern, mindestens aber zwei mal jährlich. Unter diese Altersstufe fallen bei der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden rund 150 Versorgte, macht mindestens 300 Besuche in ziemlich weitläufiger Umgebung.»¹⁰⁶ Anlässlich der Delegiertenversammlung machte der Präsident die Gemeinden ebenfalls darauf aufmerksam, «sich der armen Kinder in ihren Gemeinden anzunehmen und diese nicht einfach ihrem Schicksal zu überlassen.»¹⁰⁷

In den 1950er-Jahre kollidierten die traditionellen Moralvorstellungen des Amtsvormunds und einiger Mitglieder des Ausschusses aufeinander: In den Bezirk Baden kamen zusehends flottante Saisonniers und sesshafte Arbeitskräfte aus dem nahen Ausland, denen teilweise in den Jahresberichten der Amtsvormundschaft ein latent xenophober Wind entgegen blies. Weiter unverheiratete Paare, die entgegen der von einer Mehrheit getragenen religiös-sittlichen Auffassung im Konkubinatsverhältnis zusammen lebten und zudem häuften sich Scheidungsfälle. Die beschriebenen Phänomene waren zeittypisch und weitverbreitet – die gängigen Moralvorstellungen wurden erst während den 1960er-Jahren umgestossen. Auf Kinder aus geschiedenen Ehen sei «ein wachsames Auge zu halten» und «die in unserer Gegend zunehmenden Konkubinatsverhältnisse» seien ein «Uebelstand, gegen den die kantonale Rechtsordnung noch keine wirksame Handhabe bietet und die gewöhnlich die Ursache von verschiedenen Delikten ist.»¹⁰⁸ «Fremdarbeiter», die «merklich unsere Fürsorge» belasten würden, führten auch dazu, dass die Amtsvormundschaft vermehrt im Auftrag von «ausländischen Instanzen» das Inkasso von Alimenten besorgen müssten. «Wenn die Amtsvormünder einen Wunsch an die Herren der Industrie haben, so ist es der, dass man ihnen doch ab und zu einen Schweizerbürger abnimmt und einstellt, auch wenn er dem Alter und den Fähigkeiten entsprechend, nicht mehr recht in den Rahmen passen will. Für das diesbezüglich vielerorts schon vorhandene Verständnis sei herzlich gedankt.»¹⁰⁹

Im März 1960 verlegte der Amtsvormund sein Büro ausserhalb seines Wohnhauses, so dass ihm «nicht zu allen möglichen Unzeiten angeläutet werden könne, wie dies seit Jahren der Fall sei.» Die Sprechstunden im Stadthaus Baden hätten sich bewährt und würden beibehalten.¹¹⁰ Nachdem das interkantonale Konkordat über die Fürsorge 1961 in Kraft trat, hielten kürzere Wartezeiten, stabilere «Lastenteilung unter Wohnkanton und Heimatkanton» nach erfüllter Karenzzeit, die Gleichbehandlung der «geschlossenen mit der offenen Fürsorge» Einzug.¹¹¹ Das revidierte Konkordat führte wahrscheinlich dazu, dass im Folgejahr mit 67 neuen Fällen die höchste Zuweisungsquote seit Bestehen der

Amtsvormundschaft erreicht wurde.¹¹² Vermehrte Arbeitsbelastung des Amtsvormunds, das Wegfallen des Mitgliederbeitrags durch die eingemeindete Ortschaft Dättwil und der Wunsch nach einer ständigen Bürohilfskraft führten dazu, dass im Jahr 1966 die Grundtaxen der Beitrittsgemeinden von bisher Fr. 12300.– auf Fr. 21500.– sowie die Zuschläge pro Mündel von Fr. 30.– auf Fr. 40.– angehoben werden mussten.¹¹³

Mit der Einführung der Jugend- und Familienberatungsstellen in fast allen Bezirken des Kantons im Jahr 1970¹¹⁴ sowie der Eingabe der Aargauischen Frauenzentrale über die Einführung einer zentralen Inkassostelle für Unterhaltsbeiträge – die jedoch nicht realisiert wurde – wurde eine weitere Diversifizierung der Jugendfürsorge angestrebt.¹¹⁵ Als 1972 der Mellinger Amtsvormund zurücktrat, wurden dessen Vormundschaftsfälle von der Bezirkssamtvormundschaft übernommen.¹¹⁶

Zwischen 1973 und 1979 wurde das Adoptionsrecht erneuert sowie das Familienrecht im Zivilgesetzbuch angepasst. 1974 führte der Ausschuss eine Umfrage bei allen 24 Mitgliedsgemeinden auf Veranlassung der Gemeinde Spreitenbach durch, um den im Raum stehenden «Reorganisationsbestrebungen» auf den Grund zu gehen. Es wurde festgestellt, dass die Arbeit des Amtsvormunds «durchwegs gerühmt und anerkannt» wurde und keine Beanstandungen zutage traten. «Spreitenbach bleibt allein mit dem Begehren auf rigorose Neuorganisation der Amtsvormundschaft innerhalb des Bezirkes.»¹¹⁷ Ein Anliegen der Gemeinde war die Entlastung des Amtsvormunds, der 1978 in den Ruhestand treten sollte. Grund bot insbesondere das neue Sozialhilfegesetz, das «so gravierende Änderungen» in sich trug, dass eine Reorganisation für dringlich erschien.¹¹⁸ Beraten wurde die Überarbeitung der Statuten sowie des Pflichtenhefts der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, das nach wie vor den Stand von 1924 hatte.¹¹⁹ Als eine Massnahme zur Adaption an die sich abzeichnende neue rechtliche Rahmenbedingung, wurde über einen «zweiten vollamtlichen Amtsvormund mit Gebietsaufteilung» beraten¹²⁰ und bei der Delegiertenversammlung als Beschluss

festgelegt.¹²¹ Als weitere organisatorische Anpassung wurde der Ausschuss von fünf auf sieben Personen erweitert.¹²² 1978 wurde Raymond Hafner als Amtsnachfolger von Hitz gewählt¹²³ und am 28. Februar 1980 konnte Reiner Vontobel als zweiter vollamtlicher Amtsvormund eingestellt werden.¹²⁴ Die beiden Amtsvormünder befanden, dass nun «etwas mehr der dringend benötigten Zeit für die Betreuung der einzelnen Personen zur Verfügung stehen. Sinn und Zweck einer vormundschaftlichen Massnahme darf sich nicht alleine auf die administrative Arbeit beschränken.»¹²⁵

2.4 Personelle Diversifikation der Amtsvormundschaft (1981–2012)

In den Jahresberichten der 1980er-Jahre wurden vorderhand die Auswirkungen der grassierenden Arbeitslosigkeit thematisiert und die Begleitung der Amtsvormundschaft ziele insbesondere darauf ab, den «Klienten» behilflich zu sein, «dass sie weniger oder gar nicht mehr anstossen.» Um den «Platz in unserer Gesellschaft» zu finden, solle den Personen die sich im Umbruch befindliche «Beschäftigungslage» vor Augen geführt werden, um sich «ein realistischeres Bild und eine echtere Einschätzung» zu machen. Es sei aber schwierig, «für diese Arbeiter eine Stelle zu finden. In der heutigen Situation fällt auf, dass diese Menschen ihren Arbeitsplatz zuerst verlieren und anschliessend nur mit allergrössten Anstrengungen wieder eine Beschäftigung finden.»¹²⁶

Der zweite wiederkehrende Topos war die zunehmende Arbeitsbelastung. Im Jahr 1985 empfand der Berichterstatter, dass «wir seit geraumer Zeit in unserer Arbeit buchstäblich «untergehen» und untermauerte mit der jährlichen Statistik die wachsende «Fallbelastung»: «Rein rechnerisch stehen einem Amtsvormund 9 Arbeitsstunden im Jahr für einen Fürsorgefall zur Verfügung.» Dies habe negative Wirkung auf die «fürsorgerische Tätigkeit», sprich die «persönliche Betreuung unserer Mündel».¹²⁷ Neben der Betreuung stieg auch «die Arbeit im administrativen und buchhalterischen Bereich» ständig an, so dass im Jahr 1986 über 10000 Buchungen vorgenommen werden mussten.¹²⁸ Eine erste Reaktion auf die steigende Arbeitslast war die Schaffung einer

dritten Amtsvormundstelle sowie eine zusätzliche Teilzeitstelle im Sekretariat. «Gleichzeitig sollten mögliche Rationalisierungsmaßnahmen geprüft und sofern zweckmässig erachtet, auch realisiert werden.»¹²⁹ Die Einführung der elektronischen Finanzbuchhaltung war eine dieser Massnahmen.¹³⁰

Die 1990er-Jahre standen im Zeichen der Reorganisation: Am 29. August 1990 ersetzten revidierte Satzungen das aus dem Jahr 1924 stammende Pflichtenheft betreffend die Amtsvormundschaft¹³¹ und 1995 trat die Stadt Baden der Bezirksamtsvormundschaft bei, was eine Büroerweiterung unumgänglich machte.¹³² Im Jahr 1996 betreute jeder Amtsvormund im Durchschnitt 145 «Klienten», für über 200 «führten wir eine Lohn- oder Rentenverwaltung und für 161 Personen machten wir zusätzlich eine Vermögensverwaltung.»¹³³ Die Arbeitsbelastung wurde mit dem Begriff «Hochkonjunktur» umschrieben, die letztlich dazu führe die «Arbeitskapazität dort einzusetzen», wo die «beste Effizienz» erwartet würde. «Dass dadurch ein grosser Teil unserer gesetzlich verankerten Aufgaben nur ungenügend beachtet oder zum Teil gar nicht bewältigt werden können, versteht sich von selbst. Ein gewissenhaftes und sorgfältiges Arbeiten wird dadurch verunmöglicht und wir haben die Wahl zwischen mangelhafter Arbeit oder dauerndem Arbeitsrückstand.»¹³⁴ Dieses berufsethische Dilemma wurde auch in den kommenden Jahren repetiert: Die eigentliche «Betreuungsarbeit» setze ein hohes Mass an Fachwissen in psychologischer, soziologischer und wirtschaftlicher Hinsicht voraus, so dass die «Problemkreise der Klienten» erkannt werden könnten. Dieses Wissen alleine nütze allerdings herzlich wenig, «wenn die erforderliche Zeit fehlt, dieses auch entsprechend einsetzen zu können.»¹³⁵ Die steigende Arbeitsbelastung wurde von der Stelle als «manchmal an die Grenzen des Zumutbaren und Erträglichen» bezeichnet. In der Folge wurde eine «Neustrukturierung» vorgenommen, die die beiden Fachbereiche Amtsvormünder sowie Administration und Finanzen voneinander trennte.¹³⁶

In die Schlagzeilen geriet die Amtsvormundschaft des Bezirks Baden wegen einer starken Zunahme an Kündigungen, die letzt-

lich zu einem aufsichtsrechtlichen Verfahren beim Obergericht des Kantons Aargau führten. Im Beschluss wurde Kritik am damaligen Amtsstellenleiter und an der bisherigen Organisation der Amtsvormundschaft geübt. Die Kammer für Vormundschaftswesen beschloss, dass der Gemeindeverband die Amtsvormundschaft des Bezirks Baden bis September 2003 reformieren und klare Funktionsbeschreibungen erlassen müsse.¹³⁷ Als eine der Folgen trat der alte Vorstand im Dezember 2003 geschlossen zurück. Nach Prüfung der Buchführung wurde ein Fehlbetrag von fast einer halben Million offenkundig. Damit Löhne und offenstehende Rechnungen bezahlt werden konnten, bot die Gemeinde Würenlos kurzfristig ein Darlehen. Als Gründe für das Defizit wurde eine Abgangsentschädigung genannt, Überstundenzahlungen und Ferien mehrerer Angestellter usw. Der neue Vorstand übte Kritik am alten und analysierte, dass Unklarheiten bei der Umstrukturierung Ende der 1990er-Jahre die Ursache seien. In der Folge kündigten langjährige, versierte Mitarbeiter und das Arbeitsklima verschlechterte sich aus ihrer Sicht spürbar. Der alte Vorstand habe in dieser Situation falsch reagiert. Letzterer meldete sich in einer Stellungnahme und beschied, im alleinigen Interesse des Gemeindeverbands gehandelt zu haben und bedauerte den fehlenden Dialog zwischen dem abtretenden und antretenden Gremium. Die personelle Situation schien sich positiv zu verändern, als ein pensionierter Amtsvormund als Amtsstellenleiter ad interim zurückgeholt wurde: «Dank seiner Erfahrung sei es ihm gelungen, wieder ein funktionierendes Team zu bilden.»¹³⁸

Ab 2006 zeichnete sich das nahende «KESR» ab:¹³⁹ Der «Schutz der Schwachen» wurde als «primäres Ziel des Vormundschaftsrechts» angesehen, davon abgeleitet sei der Grundsatz der Individualisierung.¹⁴⁰ Das aktuelle Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zielt auf die Erhaltung und Förderung der «Selbstbestimmung des Menschen» ab und sieht abgestufte Formen der Bevormundung vor, «die punktuelle Eingriffe in die Selbstbestimmung erlauben». Zum Vollzug des Gesetzes wurden schweizweit die bisherigen 1420 kommunalen Vormundschaftsbehörden durch 146 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ersetzt.¹⁴¹

2.5 Der Kindes- und Erwachsenenschutzdienst des Bezirks Baden (2013–2016)

Mit der Statutenrevision im Zuge der Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (KESR) wurde die Amtsvormundschaft des Bezirks Baden auf den 1. Januar 2013 zum Kindes- und Erwachsenenschutzdienst des Bezirks Baden (KESD) umbenannt. Mit dem neuen Gesetz ging auch eine Zuständigkeitsänderung einher, weg von den Gemeinderäten hin zum neu geschaffenen Familiengericht (Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde, KESB).¹⁴² Diese Ablösung stellte gleichzeitig das Ende der bisherigen «altrechtlich» bestehenden Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der KESD dar: «Dies bedeutet nun aber nicht, dass der Zweck des Gemeindeverbandes überwunden wurde.» Die Kooperation mit den Gemeinden habe sich allerdings von den Gemeindeganzleien hin zu anderen Gemeindeabteilungen und -dienstleistungen (Spitex, Mittagstisch, Nachbarschaftshilfe, Schuldenberatung, etc.) verlagert. «Die Gemeinden, der Zweckverband, der KESD und die KESB sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass die Zusammenarbeit aller zum Wohle der betroffenen Personen einwandfrei funktioniert.» Zudem nahm die Delegiertenversammlung diese organisatorische Zäsur zum Anlass, das seit Jahrzehnten bestehende Problem der Arbeitsüberlastung anzugehen und «die Mandatszahl pro 100 Stellenprozent über die kommenden zwei Jahre von 100 auf 80 zu reduzieren».¹⁴³

Zeitlich nur wenig zur Einführung der neuen Behörden versetzt, stellte sich erste Kritik ein.¹⁴⁴ Den KESB wird vorgeworfen, «im Zweifelsfall Massnahmen» zu treffen, «welche die Selbstbestimmung der Betroffenen eher einschränken als ausweiten.» Eine Pluralität an Entscheidungsträgern führe zu Kompetenzproblemen und die Kommunikation zwischen Behörden und «betroffenen Personen» sei «derart technisch verfasst». Guido Marbet, Präsident der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES), entgegnete auf die Fragen, dass die lokalen Instanzen nach wie vor «die nötige Nähe zu den Betroffenen» garantierten und dass die «Distanz der KESB zu ihnen unabhängige und unbefangene Entscheide im Sinn der Rechtssicherheit» erlaube.

Den Vorwurf der Behördenwillkür liess er keineswegs zu. Der gewährte «Ermessensspielraum» ergebe sich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Deren Auslotung sei exakt der Grund, warum die «Behörden professionalisiert und interdisziplinär besetzt» worden seien. Gleichzeitig musste er feststellen, dass die KESB «in fast allen Deutschschweizer Kantonen völlig überlastet» seien. Mit zuwenig Personal müsse eine «Flut an Fällen» bewältigt werden. Gesamtschweizerisch beliefen sich Schätzungen auf rund 125 000 zu bearbeitende Verfahren im Jahr 2015. «Viele dieser Behörden machen daher seit zwei Jahren nur Überlebensübungen.» Der Vorwurf, dass Gemeinden Massnahmen der KESB ohne Mitspracherecht bezahlen müssten, sei beispielsweise im Kanton Aargau nicht der Fall: «Besteht ein solches Mitspracherecht, weichen die Vorstellungen der Gemeinden über die richtigen Massnahmen erfahrungsgemäss nicht gross von denen der KESB ab.»¹⁴⁵

3. Thematische Schwerpunkte

3.1 Berufsethos und Wahrnehmung der Armut

Mit der Schaffung der Generalvormundschaft kam ebenfalls ein neuer Berufsstand einher: Welche Eigenschaften sollten den Berufsvormündern eigen sein? Laut Paul Pflüger sollten «nur geeignete, gebildete und sozial empfindliche Bewerber» diesen Beruf ergreifen.¹⁴⁶ Der männliche Berufsvormund – von Frauen war lange keine Rede – müsse seine Aufgabe darin sehen, aus «seinem Mündel einen lebensstüchtigen Menschen heranzubilden, der später ohne Schaden seinen Weg allein gehen kann.»¹⁴⁷ Dass zwischen diesem Idealismus und der Realität eine Lücke bestand, wurde insbesondere mit dem Hinweis auf die im Nebenamt ausgeübte Berufsvormundschaft angedeutet. So lange der Amtsvormund nur Teilzeit beschäftigt sei, könne «er nie das leisten», was «der vollamtliche Berufsvormund» vermag. Im Aargau befinde sich die Mehrzahl in ersterer Lage. Oftmals hiesse es, «das einträglichere Amt» ginge vor.¹⁴⁸

Die Fachliteratur aus den 1940er-Jahren definierte das Idealbild der Vormünder dahingehend, dass es ihr Ziel sein müsse eine «persönliche Fürsorge» für jedes Mündel zu erreichen und dass dies gleichzeitig «eine eigene persönliche Angelegenheit» sein müsse und nicht nur eine auferlegte Gesetzaufgabe. «Die persönliche Fürsorge des Vormundes soll auf seinen persönlichen menschlichen Beziehungen zum Mündel beruhen. Nur auf dieser Grundlage kann ein Vertrauensverhältnis entstehen, nur so kann der Verkehr zwischen den beiden fruchtbar werden.»¹⁴⁹ Hedwig Oettli definierte die Amtsvormundschaft folgendermassen: «Eine zur Übernahme von Vormundschaften besonders qualifizierte Person wird gegen Entgelt vom Staate beauftragt, bestimmte Vormundschaften, für die kein oder nur schwer ein geeigneter Einzelvormund gefunden werden kann, zu führen. Diese Amtsvormundschaft

wird zur Berufsvormundschaft, wenn dem Amtsvormund so viele Vormundschaften übertragen werden, dass mit deren Führung seine ganze Zeit ausgefüllt ist, was in grösseren Verhältnissen immer der Fall ist.»¹⁵⁰ Sie sah die Vorteile der Amtsgegenüber der Einzelvormundschaft darin, dass insbesondere bei «unehelichen Kindern» die besseren Rechtskenntnisse des ausgebildeten Amtsvormunds zur Interessenwahrung der Jugendlichen gereiche. Darüber hinaus fordere deren «besondere gesellschaftliche Stellung» ein «psychologisches Verständnis, Takt und Energie.»¹⁵¹ Aus Oettlis Argumentation wird auch ersichtlich, dass sie nur die sogenannten «schwierigen Fälle» der Amtsvormundschaft überweisen wolle, da ein fähiger Einzelvormund «besser geeignet» sei, «dem Kinde die Eltern zu ersetzen», als ein (überlasteter?) Amtsvormund.¹⁵²

Der Anstaltskritiker Carl Albert Loosli erwähnte noch einen zusätzlichen Aspekt, den er in der Jugendfürsorge generell als dominant empfand: die Religion. Sie spiele insbesondere in den Erziehungsbestrebungen Privater, Behördenmitglieder und Anstaltsleitern eine tragende Rolle: «von streng christlich-religiösem Geiste getragen», hätte die religiöse Formierung der «Mündel» und «Anstaltskinder» einen «stark orthodoxen, gewöhnlich mit noch strengem pietistischen Einschlag». Die Religion sei bei der Erziehung ein wichtiger Pfeiler, werde meist aber als Mittel zur Disziplinierung eingesetzt.¹⁵³

Die 1977 in Kraft getretene «Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption» (PAVO) regelte die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht von Pflegeverhältnissen und Heimen auf eidgenössischer Ebene. Sie war mit Grundlage für die ab den 1980er-Jahren einsetzende Modernisierungswelle für ein «zeitgemässes Heimwesen».¹⁵⁴

Der unter dem Pseudonym Balthasar Lux schreibende Berichtserstatter arbeitete mehrere Jahre lang als Vormund und legte der Leserschaft einige Beispiele aus seiner Tätigkeit vor.¹⁵⁵

«Den grössten Fortschritt sehe ich bei der Installation der neuen Fachstelle «Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde KESB», die anstelle der bisherigen, aus wählerabhängigen Bürger-, Gemeinde- und Stadträten gebildeten Vormundschaftsbehörde die nicht immer angenehmen Massnahmen anordnet und deren Durchsetzung überwacht. (...) Diese Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde wird fachlich hervorragend besetzt. Sie wird die Fälle eines ganzen Kantons oder einer grösseren Region professionell betreuen. Sie garantiert der Situation menschlich angemessen, juristisch einwandfreie Entscheide und verbreitet im Einzugsbereich Sicherheit und Kontinuität. (...) Die Leitung und das Team der KESB muss höchste Qualität für ihre Arbeit zu Gunsten des benachteiligten Mitmenschen garantieren. Für die erfolgreiche Führung von Schutzmassnahmen ist die «Sozialkompetenz» und der vom Alter unabhängige persönliche «Reifegrad» der Beiständin, des Beistandes, nebst dem vorausgesetzten beruflichen Rüstzeug, von entscheidender Bedeutung.»¹⁵⁶

Wie beschrieben die Amtsvormünder des Bezirks Baden und die Mitglieder des Vorstands ihren Aufgabenbereich, was ist über ihre eigene Wertehaltung und ihr Blick auf die Armut zu erfahren? In den Arbeitsgrundlagen, dem Pflichtenheft für den Amtsvormund aus dem Jahr 1916 wurden die Aufgaben des Amtsvormunds dahingehend umschrieben, dass er die von den einzelnen Gemeinden «zugewiesenen Mündel in seine Obhut» zu nehmen und «gegenüber diesen, sowie der überweisenden Vormundschaftsbehörde alle gesetzlichen Pflichten eines Einzelvormundes zu erfüllen» habe. Darüber hinaus müsse er für das «geistige, sittliche und körperliche Wohl seiner Pflegebefohlenen wie ein guter Hausvater» sorgen und deren Vermögensinteressen wahren, für die «richtige Pflege, Erziehung und Ausbildung» Sorge tragen und dafür «geeignete Pflegeeltern und Lehrmeister ausfindig» machen. «Jeden Mündel hat er nach Bedürfnis, jedenfalls aber jährlich mindestens zwei Mal, zu besuchen.» Ferner hat er auch die «rechtlichen Interessen seiner ausserehelichen Mündel gegenüber ihrem Erzeuger zu wahren» und den Müttern bei der «Rechtsverfolgung gegenüber den ausserehelichen Vätern an die Hand zu gehen.»¹⁵⁷

Das Arbeitsgebiet des Amtsvormunds begrenzte sich in den Anfangsjahren auf die «Versorgung» von Kindern,¹⁵⁸ das sich mit der Pflegekinderverordnung aus dem Jahr 1922 in rechtlich geregeltere Bahnen leitete. Wie Schmid an der Delegiertenversammlung im Jahr 1923 feststellte, gaben die «schlechten Erfahrungen» des Staates und der Gemeinden «mit sog. Kostkindern» Anlass zur Schaffung einer Pflegekinderverordnung. Die Kinder seien oftmals bei Leuten untergebracht worden, wobei die Hauptsache der «Versorger» darin bestand, «möglichst wenig oder nichts» zu bezahlen. Seiner Ansicht nach habe die Zukunft jeweilen gelehrt, «dass da am unrichtigen Ort gespart wurde, weil solche Kinder zu schlechten Menschen herangezogen wurden.» Schmid beschloss seine Ausführungen «mit der Hoffnung, es möchte dieses neue Glied der Fürsorgebestrebungen die Verwahrlosung so vieler Kinder verhindern.»¹⁵⁹ Der Amtsvormund referierte auch über die Entwicklung der Vormundschaft an sich und bemerkte, wie anfangs nur die «vermögensrechtliche Seite» im Zentrum stand und «nach und nach sich hier die rein persönliche Obsorge hinzugesellte.» Als Mangel empfand er die oftmals unzureichende Zusammenarbeit der Vormundschafts- und Armenbehörden, «wo diese Funktion nicht ein und derselben Instanz obliegen. Was vormundschaftsrechtlich erforderlich ist, wird oft von der Armenbehörde sabotiert.» Seiner Ansicht nach sei die vormundschaftliche Organisation und Entwicklung an die «Erfordernisse der Neuzeit» mit der Einrichtung von Einwohnerarmenpflegen, mit Bezirksarmenerziehungsvereinen, dem Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs und der Amtsvormundschaft angepasst worden.¹⁶⁰

Wie aus den obenstehenden Zeilen hervorgeht, wurde die Navigation durch kantonale und eidgenössische Erlasse und die Interaktion mit Behörden immer wichtiger. Im Ausschuss wurde deshalb darüber die «Kreierung eines Postens eines juristischen Beraters» diskutiert. Die Anstellung eines Juristen nach Zürcher Beispiel, der den Gemeinderäten in allen Vormundschaftsfragen beratend zu Seite stehen und allfällige Prozesse führen sollte, wurde einhellig abgelehnt. Die Badener Verhältnisse liessen die

Anstellung eines Juristen einerseits aus finanziellen Gründen nicht zu, andererseits fiele die Schaffung eines Rechtsbeistandes für die Gemeindeorgane nicht in die «Kompetenz unserer Institution.» Zudem hätte der Amtsvormund im Jahresdurchschnitt lediglich vier Prozesse zu führen und der Notar könne «mit seiner auf vieljähriger Praxis beruhenden Erfahrung sehr wohl auch als juristischer Berater der Gemeinderäte» fungieren.¹⁶¹

Während den 1930er-Jahren nahm die Arbeit des Amtsvormunds «infolge der Krisis» laufend zu, insbesondere weil «arbeitslos gewordene Väter ihre Alimenter nicht mehr bezahlen» konnten und zudem die Anzahl der Vormundschaftsfälle zunahm.¹⁶² So beschrieb der Amtsvormund anlässlich eines Referats an der Delegiertenversammlung im Jahr 1935, dass seine «Hauptarbeit» die «Fürsorge für die unehelichen Kinder» sei. Sobald ein neuer Fall angeordnet werde, komme «vorerst die difficile Arbeit der Vaterschaftsfeststellung, wozu es natürlich einen routinierten Funktionär» brauche. Falls es zu einer Vaterschaftsanerkennung gekommen sei, müsse «durch langwierige Erhebungen geprüft werden, ob eine Zusprechung mit Standesfolge möglich oder ob Alimenter festzusetzen» seien oder ob doch «eine einmalige Abfindungssumme vorzuziehen» sei. Während seiner Arbeit stellte der Amtsvormund fest, «wie grosses soziales und moralisches Elend bei Menschen» vorkomme: «In all diesen Niederungen menschlicher Verirrungen muss der Amtsvormund hineinleuchten und sich abmühen und ablagen um die Interessen der unschuldigen Opfer derselben nach bestem Wissen und Können zu wahren.»¹⁶³

Der Eindruck, dass die «Last der Verwaltungsarbeiten» und die grosse Zahl an «Mündel» in einem Missverhältnis stünden, wurde erstmals 1937 – anlässlich des Rücktritts des Amtsvormunds – kundgetan.¹⁶⁴ Ein stets wiederkehrendes Thema war das Missverhältnis bezüglich der Besoldung des Amtsvormunds. Während einer Sitzung des Ausschusses im Jahr 1941 sprach Bezirksamtman Sandmeier diesen Umstand deutlich an. Er betonte, dass für das Amt des Bezirksvormunds «heute ein ganzer Mann not-

wendig sei, und die Honorierung dem entsprechen müsse» und dass die bislang im Nebenamt geführte Institution hinsichtlich der Besoldung im Vergleich zu anderen Bezirksvormündern dringend angepasst werden müsse.¹⁶⁵

Nach dem Zweiten Weltkrieg und im Zusammenhang mit den publik gewordenen Verdingkinderskandalen lässt sich durchaus eine verstärkte reflexive und berufsethische Wahrnehmung der vormundschaftlichen Tätigkeit feststellen. Vermehrt wurde über die Verantwortung und «Machtfülle der vormundschaftlichen Organe» gesprochen, bei deren Entscheide nicht über «Sachwerte, sondern über das Schicksal von Mitmenschen entschieden» wurde. So wurde in einem Jahresbericht die Frage gestellt: «Wem würde es leicht fallen, eine Anstaltsversorgung zu beantragen und durchzuführen?» Mit diesem Schritt sei lediglich der erste Schritt unternommen, der Vormund stünde dann «dem Versorgten» wieder in der Anstalt gegenüber und es müsse später «wieder ein Versuch in der Freiheit gemacht werden».¹⁶⁶ Auch in der Delegiertenversammlung wurde ein ethischer Appell platziert, indem die Gemeinden ermahnt wurden, «sich der armen Kinder in ihren Gemeinden anzunehmen und diese nicht einfach ihrem Schicksal zu überlassen.»¹⁶⁷ Auch die in den Anstalten «untergebrachten Schützlinge», schätzten die «persönlichen Beziehungen» sehr, da sie «von der Aussenwelt abgeschnitten» seien und «oftmals wenig oder gar keine Besuche verwandterseits» hätten. Der Besuch des Amtsvormunds und der Fürsorgerin brächte ihnen zum «Bewusstsein, dass noch jemand da ist, an den sie sich mit allen Anliegen vertrauensvoll wenden können.» Die Schaffung dieses Vertrauensverhältnisses sei nicht immer leicht, beeinflusse den «Schützling aber mehr als gemeinhin angenommen» werde, «sodass es auch die Anstaltsleitung wieder leichter hat, den Zögling zu halten. Dass dabei der Vormund bei diesen Besuchen nicht mit leeren Händen kommen kann, dürfte begreiflich sein.»¹⁶⁸ Obwohl die «Anstaltskinder» die Vormundschaftsorgane während «der Internierung meist nicht stark belasten, so liegt dem Berichterstatter das Schicksal dieser Personen doch sehr am Herzen.»¹⁶⁹

In den ausgehenden 1940er- und während den 1950er-Jahren stellte der Amtsvormund fest, dass sich sein Tätigkeitsgebiet bzw. der soziale Hintergrund seiner «Mündel» stark gewandelt habe. Die «ausserehelichen Kinder» machten nun nicht mehr die Hälfte der «zugewiesenen Fälle» aus und die Behörden hätten sich «daran gewöhnt, dem Amtsvormund auch die aus andern Gründen Verbeiständeten und Bevormundeten zur Betreuung zu überweisen», da sich mittlerweile fast keine andere Personen mehr als Vormünder zur Verfügung stellen wollten.¹⁷⁰ Mehr und mehr rückten Kinder aus geschiedenen Ehen, Besuchsrechte der Eltern sowie die «in unserer Gegend zunehmenden Konkubinatsverhältnisse» in den Fokus. Letzteres sei ein «Uebelstand, gegen den die kantonale Rechtsordnung noch keine wirksame Handhabe bietet und der gewöhnlich die Ursache von verschiedenen Delikten ist.»¹⁷¹

Ein Eindruck über die tägliche Arbeit gab der Amtsvormund im Jahr 1959: «Der Berichterstatter hat sich wiederum bemüht, mit seiner <Grossfamilie> durchzukommen. Jedes Glied hat Anspruch auf meinen vollständigen Einsatz. Als verantwortlicher gesetzlicher Vertreter muss ich für jedes Anliegen meiner Mündel Zeit nehmen. Der Geschäftsmann kann infolge Zeitmangel Aufträge annehmen oder ablehnen. Der Vormund muss sich aber in jeder Lage um seine Schützlinge annehmen, zu jeder Zeit, daheim, auf der Strasse, am Telephon usw. Dabei zeigte sich, je mehr Leute von der Arbeitszeitverkürzung profitieren, der Fürsorger noch weniger Freizeit hat, da man noch mehr Möglichkeiten hat, ihn zu beanspruchen. Es liegt in der Natur der Sache, dass man öfters auswärts tätig sein muss. Man läutet einem deshalb über den Mittag und vornehmlich abends an. Auch am Sonntag ist es günstig, ihn zu erreichen!»¹⁷²

Ein Generationenwechsel zeichnete sich bei der Amtsübergabe im Jahr 1979/1980 ab. Der abtretende Amtsvormund blickte auf das Institut der Amtsvormundschaft zurück, dass sich «bestbewährte» und zum «Wohle bedürftiger Mitmenschen» geschaffen worden sei.¹⁷³ 1980 nahmen zwei hauptamtliche Amtsvormünder die Arbeit auf, die in ihrem ersten Jahresbericht Einblick in ih-

ren Berufsethos gewährten. Ihnen war es dezidiertes Anliegen, «in Zukunft etwas mehr der dringend benötigten Zeit für die Betreuung der einzelnen Personen» zur Verfügung zu stellen. «Sinn und Zweck einer vormundschaftlichen Massnahme» dürfe sich nicht auf die «administrative Arbeit» beschränken, die «betroffenen Personen» benötigten darüber hinaus in «ihren persönlichen Belangen» auch jemanden, der «ihnen beisteht». Erstmals wurden die vormals als «Mündel» oder «Schützlinge» bezeichneten Personen als «Klienten» benannt. Diese seien «in ihrer Lebensweise in irgend einer Form objektiv oder subjektiv überfordert.» Die Aufgabe der beiden Amtsvormünder bestünde darin, diese Schwierigkeit zu erkennen und sofern die Voraussetzungen gegeben seien, «zusammen mit den Klienten eine Lösung zu finden.» Erstmals wurde eine Zusammenarbeit mit den verbeiständeten oder bevormundeten Personen angesprochen, die dahin führen solle, dieselben «wieder einigermaßen den Anforderungen unserer Gesellschaftsnorm» anzunähern. Die «Klienten» müssten «soweit als möglich die Eigenverantwortung» selber tragen, «damit die Massnahme wieder aufgehoben werden» könne. Auch wenn dieses «Fernziel» nur mit «einem kleinen Teil unserer erwachsenen Klienten erreicht wird», so sei doch durch die «Hilfeleistung» eine möglichst «grosse Selbständigkeit» anzustreben: «Wenn immer möglich versuchen wir, mit und nicht für die betroffenen Personen zu arbeiten.» Dafür brauche es aber die entsprechende Zeit.¹⁷⁴

Diese für die «Klienten» aufgebrauchte Gesprächszeit beschränkte sich – wie bereits der Vorgänger 1959 feststellte – nicht nur auf die Bürostunden. So verlautbarten die beiden Amtsvormünder im Jahr 1984, dass sie ihren Beruf «freiwillige gewählt» hätten und sich bei der Amtsübernahme bewusst gewesen seien, «welche Befriedigung aber auch welche Misserfolge» täglich zu erfahren seien: «Wenn wir unsere Verantwortung wahrnehmen, beschränkt sich unsere Arbeitszeit nicht auf die Bürozeit. Die menschlichen Probleme, mit denen wir Tag für Tag konfrontiert werden, können wir mit dem Schliessen der Bürotür nicht einfach zurücklassen.»¹⁷⁵

Ab den 1990er-Jahren wird ein akzentuiertes Spannungsfeld zwischen qualitativem Anspruch an die eigene Arbeit sowie beruflichem Ethos und dem administrativen Zeitaufwand aufgezeigt. Die Amtsvormünder verstünden unter «sozialer Arbeit», die ihnen anvertrauten Personen zu begleiten, ihnen ihre jeweilige Situation verständlich zu machen und diese zu einer konkreten Veränderung ihrer Lebenslage zu motivieren. Der «Klient» sei durchaus in der Lage, «mit Hilfe seines Vormundes/Beistandes beim Anpacken von bestimmten Problemen eigene und kreative Impulse beizusteuern.» Dies verlange vom «Sozialarbeiter» grundsätzlich eine «offene und wertfreie Haltung», die dem «Klienten» überhaupt erst eine Veränderung ermögliche. «Wenn jedoch die Klienten die Zusammenhänge nicht erkennen und die gemeinsam gesteckten Ziele nicht erreichen, verleitet das den unter Zeitdruck stehenden Vormund/Beistand viel eher, die an den Klienten übertragene Verantwortung zurückzunehmen. Allerdings vermindern sich so die Chancen des Klienten, aus eigenem Antrieb Veränderungen zu erzielen.»¹⁷⁶ Diese Lücke zwischen eigenen beruflichen Qualitätsansprüchen und Kosteneffizienz verstärkte sich mit der «ständig zunehmenden Zahl der ausgesteuerten Personen» und dem «Lehrstellenmangel für Schulabgänger». Dies seien «Gründe, die sich direkt auf unsere Betreuungsarbeit» auswirkten. Die Amtsvormundschaft werde immer stärker gefordert, stünde «öfters vor unlösbaren Problemen» und sei gezwungen ihre «Arbeitskapazität» dort einzusetzen, wo die beste «Effizienz» erwartet werden könne: «Dass dadurch ein grosser Teil unserer gesetzlich verankerten Aufgaben nur ungenügend beachtet oder zum Teil gar nicht bewältigt werden können, versteht sich von selbst. Ein gewissenhaftes und sorgfältiges Arbeiten wird dadurch verunmöglicht und wir haben die Wahl zwischen mangelhafter Arbeit oder dauerndem Arbeitsrückstand.»¹⁷⁷

Kritisch wurde neben dem Zeitmangel auch die inhaltliche Tätigkeitsverlagerung betrachtet. Ausdruck der steigenden Komplexität der übertragenen Mandate in finanz- und juristischen Fragen war beispielsweise der vermehrte Beizug von Experten oder die mannigfachen neuen Aufgabengebiete im Bereich Vermögens-

verwaltung, Schuldensanierung, Erbteilung, Nachlassverwaltung oder Sanierung von Liegenschaften. Gehörten diese Aufgaben noch zu den «Kernkompetenzaufgabenbereich einer Amtsvormundschaft bzw. deren Mandatsträger»?¹⁷⁸

«Armut» war im 19. Jh. einer der meistgenannten Gründe für vormundschaftliche Massnahmen. Die Knappheit an Ressourcen wurde insbesondere auf sittliche Missstände zurückgeführt. Grundsätzlich traten in kantonalen Armengesetzen zwei Arten von armen Menschen in Erscheinung: die würdigen und unverschuldeten, sprich die ehrbaren Armen, sowie die verschuldeten, liederlichen, arbeitsscheuen, sprich die unwürdigen Armen. Kinder galten per Definition als würdige Arme. Zur zweiten Kategorie zählten Personen, die ihre Einkommensschwäche durch «Arbeitsverweigerung, Trunksucht oder Liederlichkeit» selbst herbeiführten und keine Bemühungen zeigten, ihre Situation verbessern zu wollen. Diese Personen hatten meist kein Anrecht auf armenrechtliche Unterstützung. Bis in die erste Hälfte des 20. Jh. war zudem die Auffassung in der Gesellschaft verankert, dass die von den Eltern vorgelebte Armut im engeren biologischen Sinn oder auch durch Verhaltensübertragung auf die Kinder weitergegeben werde. Um diese Armutsvererbung (degenerative Armutsspirale) zu durchtrennen, war es die gängige Ansicht, dass man die Kinder von ihren Eltern und aus dem «schlechten Milieu» durch Fremdplatzierung bei Familien oder in Anstalten separieren musste («Milieuwechsel»)¹⁷⁹.

Das wichtigste Stichwort bei armenrechtlichen oder vormundschaftlichen Eingriffen in Familien im 19. und der ersten Hälfte des 20. Jh. war die sogenannte «Verwahrlosung». Mit diesem vermeintlich allgemein verständlichen Ausdruck konnte ein drohender oder bereits eingetretener Zustand akuter physischer, psychischer und hygienischer Vernachlässigung angedeutet werden. Bei der attestierten «Verwahrlosung» war es charakteristisch, dass sie nur bei Kindern armer und höchst selten vermögender Eltern zur Sprache kam. Dies verdeut-

lichte am treffendsten der St. Galler Kinderinspektor Jakob Kuhn-Kelly. Er resümierte, dass «die Verwahrlosung im angedeuteten, eigentlichen Sinne (...) sich nun in ziemlich hohem Prozentsatze typisch, aber doch nicht ausschliesslich nach der Armut» richte. «Das darf festgenagelt werden. Man muss bei der Beurteilung viel tiefer auf den Grund gehen, um seiner Sache ganz sicher zu sein. Bei einem armen Kinde freilich hat es ja nicht sehr viel auf sich, wenn man es schon etwas kurzer Hand als verwahrlost taxiert, ohne dies thatsächlich beweisen zu können, und bei Kindern aus sogenannten bessern oder vornehmern Kreisen geschieht dies nur schüchtern oder gar nicht, auch wenn Grund dazu vorhanden wäre. Das darf ebenfalls festgenagelt werden.»¹⁸⁰

Im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) blieb das Pflegekinderwesen unerwähnt. Hingegen wurden Kinderschutzbestimmungen eingeführt, die den Obhutsentzug in Fällen der Gefährdung des leiblichen oder geistigen Wohles oder der «Verwahrlosung» der Kinder seitens ihrer Eltern, durch Behörden vorsah. Auf die sogenannte «Kindswegnahme» folgte die Fremdplatzierung. Diese Behördenintervention konnte nicht nur auf vormundschaftlichem, sondern auch auf armenrechtlichem Wege geschehen.¹⁸¹ Die häufigsten Gründe für die Kindswegnahme auf Grundlage des ZGB war Armut und Scheidung, Tod oder Alkoholsucht der Eltern oder eines Elternteiles, die uneheliche Geburt, physische und sexuelle Übergriffe. Zu einer Zeit, in der die Sozialwerke noch nicht im heutigen Ausmass vorhanden waren, bedeutete Krankheit oder Tod eines Elternteils (= Einkommenseinbusse) oftmals die unabwendbare Verarmung, sofern die Verwandtschaft keine Unterstützung leisten konnte. Bis 1912 wurden Kindswegnahmen armenrechtlich, seit Einführung des ZGB auch vermehrt vormundschaftlich begründet. Stichwort war hierbei die aus Behördensicht drohende oder schon eingetretene «Vernachlässigung» gemäss den offen formulierten Kinderschutzbestimmungen der Artikel 283–285 (bspw. «Pflichtwidrigkeit», «dauernde Gefährdung» oder «Verwahrlosung»). Die

Geschichte der Vormundschaftsbehörden ist oftmals auch die Geschichte des «unehelichen Kindes». Laut Artikel 311 des damals geltenden ZGB waren die Kantone verpflichtet, jedem unehelichen Kind einen Beistand zuzuteilen, der dann durch einen Vormund ersetzt werden musste, wenn die Vormundschaftsbehörde die leibliche Mutter als nicht erziehungsfähig betrachtete (Entzug der elterlichen Gewalt).¹⁸²

Das Verhältnis zwischen der kommunalen Armenbehörde und der Vormundschaftsbehörde war durch ein Ermessensspielraum in Bezug auf die Kompetenzen geprägt. Luise Briner erwähnte bspw., dass «die Armenbehörden zur Vornahme von Zwangsmassnahmen gegenüber unterstützungsbedürftigen Kindern berechtigt sind, soweit das kantonale öffentliche Recht das gestattet und sie nicht in Widerspruch zum ZGB stehen, vorbehalten die Befugnisse der Vormundschaftsbehörden.»¹⁸³ Ihrer Ansicht nach sei dort «eine bessere Gewähr zur Vermeidung von Konflikten» gegeben, «wo die Organe des Armen- und Vormundschaftswesens dieselben sind». Dies sei bei kleinen Gemeinden meist der Fall, dort beschliesse der «Gemeinderat sowohl über armenrechtliche als auch über vormundschaftliche Massnahmen». Aber auch dort seien die «ausführenden Organe, Vormund und Armenpfleger», üblicherweise nicht deckungsgleich, so dass «wiederum eine Doppelspurigkeit möglich» sei, «die nur dadurch vermieden werden kann, dass der Armenpfleger für unterstützungsbedürftige Kinder als Vormund bestellt wird.»¹⁸⁴ Im Grunde stellte das 1912 eingeführte ZGB ein Spannungsfeld zwischen staatlicher Intervention und Persönlichkeitsschutz dar, das in vielen Fällen zur stärkeren Bewertung des staatlichen Eingriffs tendierte. Die Fürsorgereformer, die sich seit 1907 für «ihr» ZGB stark machten, begründeten einerseits nach altem Muster die Wichtigkeit der Unterbindung einer Armutsvererbung, neu verdeutlichten sie aber auch das emittierte Interesse des Staates an der gedeihlichen Entwicklung der Jugendlichen (Volkskörper). «Jugendschutz» wurde mit «Heimatschutz» gleichgesetzt und nur «gesunde Familien»

konnten gute «Zellen des Staates» sein. Mit Einführung des ZGB im Jahr 1912 begann die Übernahme der vormals stark von privaten Organisationen getragene Jugendfürsorge durch die staatliche Hand und gab Anlass zur Schaffung von Amtsvormundschaften und Jugendschutzkommissionen.¹⁸⁵ Insofern sollte die «(Jugend-)fürsorge», die ihren sprachlichen Vorgänger «Armenpflege» des 19. Jh. ablöste, nicht nur den Betroffenen selbst, sondern der ganzen Gesellschaft zum Wohl gereichen. Das ZGB widerspiegelte auch die bürgerlichen Vorstellungen, wie dieses «gesunde Familienleben» auszusehen habe: dezidiert bürgerlich. Die Eltern hätten ihre gesamte Aufmerksamkeit den Kindern zu schenken, der Vater müsste Ernährer sein und die Mutter eine gute Hausfrau. Die Realitäten wirtschaftlich schlechter gestellter Eltern oder Elternteile sah freilich mitunter ganz anders aus.¹⁸⁶

Nach den vorherrschenden Geschlechterrollen, bei der die Kindererziehung hauptsächlich ins Ressort der (Haus-)Frau gehörte, wurde die moralische Integrität der Mütter besonders streng observiert: «Führt die Mutter einen unmoralischen Lebenswandel, oder ist sonst eine faule, naschhafte, leichtsinnige, unerzogene Person, oder der Vater ein Trunkenbold, wird die Armenpflege die Kinder mit Gewalt wegnehmen müssen, wenn es nicht gütlich geht.»¹⁸⁷ Führte sie allerdings ein gut beleumundetes Leben, musste aber einer Arbeit nachgehen, kam sie ebenfalls der bürgerlichen Moralvorstellung einer Hausfrau nicht nach: «Auch wenn die Mutter durchaus rechtschaffen, ehrbar und arbeitsam ist, stehen die Kinder doch in Gefahr zu verwahrlosen; denn sie ist meistens den ganzen Tag auswärts beschäftigt (...) und die Kinder sind sich selbst überlassen, sie hat wenig oder gar keine Zeit für sie; die Gasse erzieht sie. Da wäre es gewiss besser, wenn man die Mutter bewegen könnte, einige ihrer Kinder freiwillig zu anderweitiger Versorgung abzugeben, und eine vernünftige Mutter dürfte dies auch einsehen, und so schmerzlich es sie berührt, doch den Verhältnissen weichen und ihre Kinder ziehen lassen, wenn sie nur weiss, dass sie gut aufgehoben sind.»¹⁸⁸



Zeitgenössischer (polemischer) Blick auf eine sozial deviante Familie:

In einem mit Spinnweben und Staub verhangenen Wohnzimmer hält sich eine «Problemfamilie» auf. Die Eltern sitzen am Tisch, sie scheinen sich nichts zu sagen zu haben.

Die depressive Frau schmökert verbittert in einem Buch, ihr Ehemann im zerfledderten Hemd nimmt eine alkoholische Stärkung zu sich, die Nase ist vom Destillat leicht gerötet. Diese stoische Ruhe der beiden Erwachsenen steht im krassen Gegensatz zu den hyperaktiven Kindern; drei sind sie an der Zahl. Das Mädchen nippt aus einem Glas Branntwein und sieht apathisch in die Leere. Ihr schmutziges Kleidchen ist rissig am Saum, die Haare ungekämmt, die Puppe – möglicherweise als Symbol der Kindheit – hält sie lieb- und achtlos. Sie ist gänzlich unbeeindruckt von ihren sich rangelnden Brüdern, die mit löchrigen Socken und Hemden Radau machen.

In diesem Bild manifestieren sich bürgerliche Angstvorstellungen:

Eine alkoholgeschädigte Arbeiterfamilie – unsauber, lieblos, depressiv und mit drei «verwahrlosten» Kindern «gesegnet», deren Zukunft höchst fraglich erscheint und die korrigierende Mithilfe der Gesellschaft förmlich einfordert.

Aus: Studer-Auer, Albert: Die Offensive des Lebens. Zum Neuaufbau der Familie (Illustrationen von Joseph Eberli), Bern 1941

Insbesondere für sogenannte «aussereheliche Mütter» war die «uneheliche Schwangerschaft» ein «schweres Hemmnis im Berufs- und Erwerbsleben». Oftmals kündigten junge Mütter bei Sichtbarwerden ihrer Schwangerschaft oder wurden entlassen, «um Auseinandersetzungen zu entgehen».¹⁸⁹ «Was

die Herabsetzung und Demütigung anbelangt, die so viele uneheliche Schwangere von der Gesellschaft erfahren müssen, in der sie leben, so ist diese wenigstens in unseren Verhältnissen auch in Arbeiterkreisen noch viel grösser als man glauben möchte. Dass das Proletariermädchen «seinen Herrn» hat, wird zwar als selbstverständlich angesehen, auch aus einem öfteren Wechsel der Bekanntschaft wird kein Aufhebens gemacht; es muss aber ein «anständiges Verhältnis» sein, was besagt, dass das Mädchen nicht geschwängert werden darf.»¹⁹⁰

Die moralischen Werte blieben im Zeitraum von 1860 bis 1960 relativ gleich: Es dominierten Pflicht- und Akzeptanzwerte, wie die Orientierung an traditionellen Familienwerten, Charakterbildung, Gemeinschaft, Durchhaltewillen, Wahrheit, Gehorsam, Höflichkeit und Autorität. Zudem wurde Modernisierung oftmals als Bedrohung aufgefasst. «Viele orteten einen schleichenden Familienzerfall und eine Autoritätskrise, die einen Staatszerfall auslösen könnten.» Erst Ende der 1960er-Jahre im Hintergrund einer boomenden Wirtschaft, «verstärkten sich ganz im Zeichen des antiautoritären Protests die Selbstenfaltungswerte.»¹⁹¹

Nach dem beruflichen Selbstverständnis und der Reflexion in der Fürsorgelandschaft, soll der Fokus nun auf die Wahrnehmung der «Mündel» gerichtet werden, auf deren soziale Herkunft und auf die moralische Wertung derselben durch die Augen der Amtsvormünder und Mitglieder des Ausschusses. In der auf den Grossen Krieg folgenden wirtschaftlichen Depression stellte der Amtsvormund eine eklatante Lockerung der Moral fest. Diese äusserte sich darin, dass die «der Vaterschaft Bezichtigten» offenbar regelmässig die «Einrede mehrerer Beischläfer» erhoben hatten. «Verschiedene Kindsmütter verhielten sich zur Konzeptionszeit derart zweifelhaft, dass ein Obsiegen im Prozesse für sie ausgeschlossen war, ja in einzelnen Fällen musste zum vornherein auf die Vaterschaftsklage verzichtet werden, wegen offenkundiger Aussichtslosigkeit, oder weil die Schwängerer nicht näher bezeichnet werden konnten, verzichtet werden.»¹⁹²

Den angesprochenen «liederlichen» Mütter standen die «arbeits-scheuen» Väter («Schwängerer») gegenüber, bei denen sich die Alim-enteneintreibung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse nur allzu schwierig gestaltete. Die Väter machten die Arbeitslosigkeit, die Arbeitseinschränkungen, Lohnabbau und Krankheiten dafür verantwortlich, dass sie ihren Unterstützungspflichten nicht nachkommen konnten. «Nach wie vor besteht die Tendenz vieler Kindsväter, sich der Zahlungspflicht durch Abreise ohne Abmeldung oder durch falsche Angabe des neuen Wohnortes zu entziehen, sodass öfters Ausschreibungen im Polizeianzeiger zwecks Aufenthaltsausforschung notwendig werden. Gegen die meisten Kindsväter müssen Betreibungen auf Lohnpfändung ununterbrochen durchgeführt werden.»¹⁹³ Dieses als fehlend attestierte Verantwortungsgefühl sollte sich als wiederkehrendes Stilmittel gegenüber leiblicher Eltern erweisen, die «eben oft den untersten Volksschichten» angehörten, die «vermögenslos» und ohne «regelmässigen Verdienst» seien und über «kein genügendes Pflichtbewusstsein» verfügten. Darüber hinaus führten sie «häufig ein unstetes Leben, arbeiten bald da bald dort und verschwinden wieder unbekannt wohin.»¹⁹⁴

Doch auch die «Mündel» zeichneten sich durch «Arbeitsunwilligkeit» und «Leichtsinnigkeit» aus. Sie benützten die «Schwierigkeit eine Arbeitsstelle» zu finden «gerne als Vorwand für den Müssiggang», den sie schon in wirtschaftlich sichereren Zeiten «mit Vorliebe ge-fröhnt» hätten. Hier könnten auch Arbeitsbeschaffungsmassnahmen, wie bei den Kraftwerkbauten Wettingen und Klingnau, nichts bewirken, denn in kurzer Zeit würden «diese Leute» wieder entlassen und fielen «dann der öffentlichen Armenpflege zur Last.»¹⁹⁵ Wie in den 1920er-Jahren wurde nun die Weltwirtschaftskrise dafür verantwortlich gemacht, dass sich «durch den zwangsweisen Müssiggang» die «guten Sitten» gelockert hätten und daraus eine «Zunahme der ausserehelichen Geburten» resultiere.¹⁹⁶ Die schwierigste und «oft auch undankbarste» Arbeit liege aber in der Fürsorge für «Taugenichtse, Alkoholiker, entlassene Sträflinge und der mehr oder weniger geisteskranken Mündel», die nicht immer «anstaltsbedürftig» seien, sich aber doch in der «Freiheit nicht richtig bewähren» könnten. Alle Energie und Massnahmen des Vormundes, «diese

geistig, körperlich oder moralisch defekten Personen auf die richtige Lebensbahn zu führen», scheitere an der «Einsichtslosigkeit und Charakterschwäche dieser haltlosen Personen.» Gerade deshalb aber dürfe der Amtsvormund seine Bemühungen zur «moralischen Hebung dieser Mündel» nie aufgeben, auch dann nicht, wenn es sich um mehrfach internierte Personen handle. Als bestes Mittel, um «diese Leute vom unmoralischen Lebenswandel abzubringen, wäre die Beschaffung regelmässiger Arbeit.» Dies sei aber in der gegenwärtigen Wirtschaftslage praktisch aussichtslos.¹⁹⁷

Neben der Betreuung solcher «rüdiger Schäfchen» gab es auch noch andere, deren Zahl nach der Meinung des Amtsvormundes überwog: «Aus ihren Augen leuchtet noch die reinste Unschuld.» Bei diesen – wohl Kindern – liegen die Erziehungserfolge in den Händen der Pflegeeltern, auf deren Auswahl «die grösste Aufmerksamkeit» zu lenken sei. Kontrollbesuche der Fürsorgerin helfen dabei Missstände «frühzeitig» festzustellen und zu beseitigen.¹⁹⁸ Insbesondere bei den Pflegeeltern, sei der Amtsvormund «auf christlich gesinnte Mitmenschen angewiesen, die nicht den Tod des Sünders wünschen, sondern, dass er sich bekehre.»¹⁹⁹

Mit dem wirtschaftlichen Aufschwung Ende der 1950er-Jahre erschienen die «Fremdarbeiter»: 1957 waren acht der insgesamt 25 behandelten Vaterschaftsfälle ausländischer Herkunft. Nur bei der Hälfte gelang es, Alimente einzufordern: «Hartnäckig verhalten sich die Italiener nicht nur, wenn sie Steuern bezahlen müssen, sondern auch wenn sie eine Vaterschaft anerkennen sollten. Wenn man sich überhaupt einlässt, werden vorerst noch Bedingungen gestellt. Da es aber in solchen Angelegenheiten nichts zu «märten» gibt – man ist der Vater oder man ist ihn nicht – verlässt man halt das Land des guten Verdienstes und begibt sich wieder in die heimatlichen Gefilde.» Diese Erscheinung, die negative Konnotation der Nichtsesshaftigkeit bzw. der öfters vollzogene Wohnortswechsel, war im Grunde nicht neu. Eine neue Erscheinung war indes, dass die Amtsvormundschaft zudem im «Auftrag von ausländischen Instanzen oft das Inkasso von Alimenten bei Fremdarbeitern» besorgen musste.²⁰⁰

Lockerten die Krisen in den Zwischenkriegsjahren die Moral, also auch deren Gegenpart, der wirtschaftliche Aufschwung: Die «wilde Ehe» in den neuartigen Wohnblockbauten, «wobei ein Partner meist verheiratet ist und in Scheidung steht», sei durch die «heutige Wohlhabenheit» merklich gefördert worden. Dieser «sittliche Zerfall» könne nur «durch aktiveres Christentum unseres Volkes» aufgehalten werden, wobei «das Gebot der Nächstenliebe» als die «Parole jedes Menschen vor allem der Behörden im Vordergrund» stehen müsse.²⁰¹ Neben dem Konkubinatsverhältnis wurde auch die Arbeitstätigkeit beider Elternteile negativ gewertet, wie dies anlässlich eines Referats eines Aarauer Jugendanwalts an der Delegiertenversammlung im Jahr 1966 kundgetan wurde: Bei Kinder, die «Fremdpersonen in Obhut gegeben werden», würden dadurch «in der Erziehung schwer wieder gutzumachende Fehler» begangen.²⁰² In den Augen des Amtsvormundes waren diese Entwicklungen Symptome einer «Autoritätskrise sowohl in weltlicher wie in kirchlicher Beziehung», die nicht zuletzt in der «Rationalisierung und Automatisierung» im entseelten Wirtschaftsleben gründe.²⁰³

Dieser technologiekritische Blick kulminierte in einer katatonischen Äusserung im Jahresbericht aus dem Jahr 1973, der den moralisch-ethischen Diskurs auf den Punkt brachte: «In einer Standortbestimmung müsste man festhalten – alles Bestehende wird in Frage gestellt, ruhelos erneuert und modernisiert – materielles Streben hat die Besinnlichkeit zurückgedrängt – Wissenschaft und Forschung werden gross geschrieben – Autorität und Ehrfurcht immer kleiner – letztere so klein, dass unsere Wegwerfgesellschaft sich anmasst, übermenschliches Leben zu verfügen um wohl auch bald den Tod zu steuern – Wirrnis in religiösen Belangen, wobei sittlicher Verwahrlosung durch Massenmedien Vorschub geleistet wird. Man müsste mit Blindheit geschlagen sein, um nicht zu sehen, wie diese ohnmächtige Menschheit vor ihrem Scherbenhaufen steht; die glaubt, alles tun zu können, ohne Gott voranzustellen. Der <Turm zu Babel> ist bald wieder hoch genug!»²⁰⁴

Ab den 1970er-Jahren hielt ein schleichender Paradigmenwechsel Einzug. Der Blick des Amtsvormundes auf die Armut blieb zwar unverändert, dennoch war er sehr sensitiv, was die Änderungen in seinem beruflichen und gesellschaftlichen Umfeld betrafen: So bemerkte er im Jahr 1972, dass die Zahl der «Fürsorgefälle» gesunken sei, was er damit erklärte, dass man immer mehr dazu übergehe «den Kindsmüttern bei ausserehelichen Geburten schon bald die elterliche Gewalt einzuräumen.»²⁰⁵ Zudem gebe es seit der revidierten Gesetzgebung «Adoptionen am laufenden Band», die Jugend- und Familienberatungsstellen im Bezirk leisteten spürbare Arbeit und die Praxis der Gerichte bei Entmündigungsklagen sei eher zurückhaltend.

Mit dem Amtswechsel zu Beginn der 1980er-Jahre wurden (moralisierende) Äusserungen zur Armut der «Klienten» nüchterner, distanzierter und vor allem seltener. Ab den 1990er-Jahren änderte sich auch nachvollziehbar die Wahrnehmung der Armut von einer existenziellen Krise im Sinne von Mangel an Nahrung und Obdach zum Mangel an Luxusgütern. Die Amtsvormünder stellten beispielsweise im Jahr 1999 fest, dass die sogenannte «materielle und immaterielle Ressourcenerschliessung» sich immer schwieriger gestalten und sich insbesondere der Mangel an einem sozialen Netzwerk für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft die grösste Hürde darstelle.²⁰⁶

3.2 Rationalisierung der Fürsorge

Unter der Rationalisierung der Fürsorge verstanden die Zeitgenossen, darunter bspw. Vertreter und Exponenten der schweizerischen Armenpflegerkonferenz, «die unkoordinierte Formen der öffentlichen Armenpflege» durch eine Bündelung der Kräfte privater wie auch öffentlich-rechtlicher Akteure abzulösen, die Aus- und Weiterbildung der Berufsausübenden sowie die Mitarbeit von Frauen zu fördern und nicht zuletzt eine «Individualisierung» der Hilfeleistungen (Einzelfallhilfe) an die Bedürftigen zu erreichen.²⁰⁷ Zur organisatorischen Umsetzung orientierte man sich auch in der Schweiz am Deutschen und auf ehrenamtlicher Tätigkeit beruhenden «Elberfelder-System»,²⁰⁸ das aber mit der zunehmenden Industrialisierung gegen Ende des 19. Jh. an die «Rationalitätsgrenzen» stiess. Abgelöst wurde es durch das «Strassburger-System», das die geographischen Einzugsgebiete aufhob und zentrale Armenämter einführte und Laien durch Berufsarmenpfleger ersetzen sollte. Insbesondere in den Schweizer Städten versuchte die Schweizerische Armenpflegerkonferenz die «Institutionalisierungs- und Professionalisierungsprozesse» des «Strassburger-Systems» in der kommunalen Armenfürsorge durchzusetzen.²⁰⁹

Diese «Individualisierung» der Hilfeleistungen brachte es natürlich mit sich, dass die «Armenfürsorge» und auch die «Vormundschaften» nach mehr Personal verlangten. Es mussten Anträge begleitet und geprüft werden sowie Hilfeempfänger in Persona kontrolliert und teilweise auch sanktioniert werden. Damit ging die geschlechtsspezifische Rollenverteilung zwischen der (männlichen) Schreibtischarbeit und der (weiblichen) Inspektionstätigkeit einher. Diese Kontrollen waren im Zusammenhang mit den Tuberkulosebestimmungen vor allem auf die Wohnverhältnisse und deren Hygiene ausgerichtet (Kontrolle der sanitarischen Verhältnisse und der Ernährung), schloss indes die Kontrolle des sozialen Umfelds meistens nicht ein.²¹⁰ Zu Beginn konnten die Kosten, die durch Personal und Arbeitsaufwand entstanden, noch mit dem Bei-

zug privater Kräfte (Vereine, ehrenamtliche Frauenarbeit) aufgefangen werden. Doch spätestens ab der Mitte des 20. Jh. fielen diese oft weg und die öffentlich-rechtliche Fürsorge springt in die Bresche (Sozialversicherungsleistungen: AHV/IV, Familienzulagen, Arbeitslosenentschädigung, etc.). «Bereits Mitte der 1990er-Jahre hat die zunehmende Belastung und die steigende Komplexität der Aufgaben die Sozialhilfe an ihre Leistungsgrenzen gebracht, was sich darin äusserte, dass Abklärungen nicht immer mit der nötigen Sorgfalt durchgeführt werden konnten oder die persönliche Beratung zurückgestellt werden musste. (...) Der berufliche Alltag ist von Zeitdruck und dem Druck, Kosten zu minimieren, geprägt, so dass sich die Soziale Arbeit in der Sozialhilfe zwischen Armutsverwaltung und Professionalität bewegt.»²¹¹

Der übergeordnete Rahmen für die sogenannte Rationalisierung der Fürsorge bildete zumeist das Kostendach. Die Armenausgaben bildeten bei vielen Gemeinden den Hauptausgabenpunkt, so dass der Ressourceneinsatz stets im Fokus war: Höhe der Gemeindebeiträge, Ausgaben für «Mündel», Ausgaben für Löhne, Ausgaben für Büromaterial waren stets wiederkehrende Topoi, die als Sachzwänge stets der Qualität der Arbeit und dem beruflichen Selbstverständnis der Fürsorgearbeiter gegenüber gestellt wurden.

Bereits vor der Gründung der Amtsvormundschaft, im Rundschreiben des Regierungsrats Schibler an das Bezirksamt und die Gemeinderäte des Bezirks Baden aus dem Jahr 1916 wurde weniger der gesellschaftliche Nutzen der Einführung einer Amtsvormundschaft unterstrichen, denn die Kosteneffizienz. Durch die Beteiligung der Stadt Baden könnten die Gemeindebeiträge an die Besoldung des Amtsvormundes gering gehalten werden, so «dass aus diesem Grunde sich keine Gemeinde dieser eminenten Wohlfahrtseinrichtung fern halten sollte.» Der Finanzierungsplan sah für jede Gemeinde einen nach Einwohnerzahl und Steuerkraft abgestuften Beitrag vor. «Derselbe ist niedrig gehalten, die Stadt Baden, welche ihren Amtsvormund zur Verfügung stellt,

besoldet denselben so, dass die Landgemeinden gut, d.h. billig wegkommen.»²¹² Auch fünf Jahre nach Einführung der Amtsvormundschaft war das Hauptargument, die bislang dem Verband ferngebliebenen Gemeinden zur Mitgliedschaft zu bewegen, die Auffassung, dass «die Amtsvormundschaft geradezu dazu berufen ist die Armenkassen etwas zu entlasten.»²¹³ Mitte der 1920er-Jahre kam die Amtsvormundschaft in eine finanziell «ziemlich haickle [sic!] Lage». Nicht nur wurde ein Passivsaldo verbucht, sondern die Spesen des Amtsvormundes blieben vorerst unbezahlt. Verschiedene Optionen zur Verbesserung der Finanzlage wurden geprüft, so beispielsweise die Erhöhung der Beiträge für «Mündel» oder der Gemeindebeiträge («Aversalbeiträge») und insbesondere die Vermehrung der Mitgliedsgemeinden.²¹⁴

Im Jahr 1924 wurde die Revision der Vereinbarung über die Amtsvormundschaft des Bezirks Baden sowie das Pflichtenheft in Angriff genommen. Die Inangriffnahme wurde mit der Notwendigkeit «aus dem bisherigen Provisorium etwas Definitives zu schaffen» begründet sowie einem Anpassungsdrang sich der «praktischen Entwicklung» anzunähern.²¹⁵ Erstmals wurde im Jahresbericht der Wunsch geäußert, weil die Arbeit der Amtsvormundschaft und auch deren «Verantwortlichkeit (...) derart in der Zunahme begriffen» sei, «dass in absehbarer Zeit, die Amtsvormundschaft im Hauptamte ausgeübt werden» müsse.²¹⁶ Die Professionalisierung der Fürsorge fand aber auch vor dem Hintergrund einer Pluralität an Akteuren statt. So referierte beispielsweise der Amtsvormund im Jahr 1925 über die Schwierigkeiten, sich in den verschiedenen Kompetenzen zurechtzufinden und wies darauf hin, dass insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Vormundschafts- und Armenbehörden dort mangelhaft seien, wo die Gremien personell nicht deckungsgleich seien (er spricht sogar von «Sabotage»). Insbesondere die «kurzsichtigen Standpunkte» der heimatlichen Armenbehörden führten dazu, dass sie den «Erfordernissen der Neuzeit» nicht mehr entsprachen.²¹⁷

Die Akteurenvielfalt bildete sich nicht nur in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen ab, sondern auch bei privaten Institutionen. Mit

dem Armenerziehungsverein des Bezirks Baden trat die Amtsvormundschaft schon früh in Kontakt, nicht zuletzt aus dem Grund, um mit der Zusammenarbeit «die heimatlichen Armenpflegen zu entlasten». Im Fall der «Zahlungsunfähigkeit der Eltern» könnten die Kinder dem Verein «zur Versorgung angemeldet» werden, «der dann jeweilen die Hälfte der Verpflegungskosten auf sich nimmt.»²¹⁸ Mit den dadurch erzielten Einsparungen überträfen die «geleisteten bescheidenen Gemeindebeiträge ganz bedeutend.»²¹⁹

In der Mitte der 1920er-Jahre wurde im Ausschuss die Schaffung eines juristischen Beraters für die Amtsvormundschaft des Bezirks Baden diskutiert. Der Jurist sollte «in allen Vormundschaftsfragen» den Gemeinden beratend zur Seite stehen und «allf. Prozesse führen». Vor Augen hatte der Antragsteller die Zürcher Verhältnisse. Ihm wurde entgegnet, dass der Badener Amtsvormundschaft ein solcher Jurist nicht «rentiert», zumal im Jahresdurchschnitt nur vier Prozesse zu führen seien. Ausserdem sei der Amtsvormund diesen Aufgaben gewachsen und eine «starke Erhöhung der Aversalbeiträge der Gemeinden» wären eine unliebsame Folge.²²⁰

Rationalisierung bedeutete aber nicht nur Kostensenkung, sondern auch die Steigerung der kantonalen Zuschüsse (Staatsbeiträge), die insbesondere durch die Verbandstätigkeit der Aargauischen Amtsvormünderkonferenz durchgesetzt werden konnte. So erzielte der Verband, dass noch kurz vor der Weltwirtschaftskrise der Staatsbeitrag von jährlich Fr. 3500.– auf Fr. 5000.– erhöht werden konnte.²²¹ Wobei der Kanton auch beschied, dass «die Gemeinden für eine bessere Finanzierung selber aufzukommen» hätten.²²² Als weitere Geldquellen akquirierte die Amtsvormundschaft Beiträge von Privaten und Firmen, bspw. der Motor Columbus AG in Baden.²²³ Zuschüsse wurden auch vom Armenerziehungsverein des Bezirks Baden eingeholt, so dass im Jahr 1933 die Besoldung des Amtsvormunds überhaupt ausgerichtet werden konnte ...²²⁴

1937 traten verschiedene «wichtige neue Gesetze» in Kraft, darunter das «Verwahrungsgesetz», das sogleich auf drei vorbestrafte Mündel angewendet wurde, das neue Armengesetz und das

revidierte Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung. Beim Armengesetz wurde festgestellt, dass die Gemeinden den Armen-erziehungsvereinen bereits weniger Kinder übergaben. «Dies von der Annahme ausgehend, dass die daraus resultierenden Armen-unterstützungen, soweit sie eine halbe Steuer übersteigen, ja nicht mehr von der Gemeinde, sondern nunmehr vom Staat getragen werden müssen.» Diese neugewonnene Autonomie habe aber auch zur Folge, dass den Kindern dadurch die «nötige persönliche Fürsorge und Betreuung» fehle, da der «Armenpfleger (...) in den seltensten Fällen die persönliche Fürsorge» übernehme, «wie sie die Amtsvormundschaft und die Vertreter der Armenerziehungs-vereine ausüben»: «Der Armenerziehungsverein ist eben nicht nur ein Unterstützungsverein, sondern vorab und in der Hauptsache ein Erziehungsverein und er hat als solcher im Interesse der zu betreuenden Kinder gelegentlich Massnahmen zu treffen, die nicht der möglichsten Schonung der Armenkasse dienen, aber trotzdem für das Wohl der Kinder unbedingt nötig sind.»²²⁵

Die Besoldung des Amtsvormunds und teilweise auch der Fürsorgerin war ein wiederkehrendes Thema. Mit dem Entscheid, den Amtsvormund ganztags anzustellen, musste auch seine Besoldung erhöht werden, denn «der Amtsvormund sei verheiratet und müsse für seine hauptamtliche Betätigung so honoriert werden, dass er seine Familie ernähren könne. Die zur Finanzierung der Besoldungsaufbesserung vorgesehene Verdoppelung der Grundtaxen sei für die Gemeinden erträglich.»²²⁶ Bis 1950 wurde die Besoldung des Amtsvormunds auf Begründung seiner wachsenden Arbeitslast stetig angehoben. 1951 erhielt die Amtsvormundschaft erstmals eine «Vollzeit-Hilfskraft».²²⁷ Nicht zu vergessen ist auch, dass die Ehefrauen der Amtsvormünder automatisch (und unbesoldet) ihren Ehemännern bei der Aufgabenbewältigung zur Seite standen.²²⁸ Dass die tägliche Arbeit auch vor dem Privatleben eines Amtsvormunds nicht halt machte, wurde besonders eindrücklich im Jahresbericht über das Jahr 1959 erwähnt:

«Der Vormund muss sich in jeder Lage um seine Schützlinge annehmen, zu jeder Zeit, daheim, auf der Strasse, am Telephon usw.

Dabei zeigte sich, je mehr Leute von der Arbeitszeitverkürzung profitieren, der Fürsorger noch weniger Freizeit hat, da man noch mehr Möglichkeiten hat, ihn zu beanspruchen. Es liegt in der Natur der Sache, dass man öfters auswärts tätig sein muss. Man läutet einem deshalb über den Mittag und vornehmlich abends an. Auch am Sonntag ist es günstig, ihn zu erreichen! Da die Gespräche besonders mit jenen, die wegen Art. 370 ZGB bevormundet sind, nicht immer einladend sind, muss meine Familie seit Jahren und immer mehr unter meiner Tätigkeit leiden. Nun sind Büro- und Wohnraum mit der Zeit zu eng geworden, sodass ich mich entschlossen habe, das Büro ausserhalb des Wohnhauses in einen Neubau zu verlegen. Wenigstens teilweise möchte ich die allabendliche Tätigkeit einschränken, um gesundheitlich bestehen zu können. Die Sprechstunden im Stadthaus Baden am Mittwoch von 10–11 ½ Uhr, sowie am Freitag 2–3 Uhr haben sich in den verflossenen 20 Jahren gut eingelebt und bewährt und werden selbstverständlich beibehalten.»²²⁹

Im Jahr 1980 wurde der zweite vollamtliche Amtsvormund eingestellt; trotzdem musste bereits sechs Jahre später festgestellt werden, «dass die Amtsvormundschaft überlastet» sei.²³⁰ Die «Fürsorgefälle» stiegen seit 1980 um einen Viertel an und im Kanton Aargau sei die Arbeitsbelastung der Badener Amtsvormünder am höchsten. «Damit in Zukunft die Betreuung der Mündel gewährleistet ist, muss die Amtsvormundschaft ausgebaut werden oder die Behörden müssen wieder vermehrt Privatpersonen mit Vormundschaften betrauen.»²³¹ 1987 wurde ein dritter Amtsvormund angestellt und das Sekretariat ausgebaut.²³² Im Zuge einer Reorganisation im Jahr 1999 schuf man die beiden Fachbereiche «Amtsvormünder» und «Administration und Finanzen», um so die Arbeitsbelastung durch Kompetenzzuweisungen etwas zu entlasten.²³³ 2013 wurde beschlossen, dass die Mandatszählung pro 100 Stellenprozente von 100 auf 80 Fälle zu reduzieren sei.²³⁴

Im 19. Jh. blieb die karitative Tätigkeit lange Privileg besser gestellter «Wohltäterinnen». An der Schwelle zum 20. Jh. und insbesondere nach dem Ersten Weltkrieg stiegen Frauen in

die neu geschaffenen sozialen Berufe ein, wobei freilich nicht alle Betätigungsfelder offen standen: «Die Frauenhülfe bei der Armenpflege ist nach und nach ganz unentbehrlich geworden, und zwar kann wol [sic!] gesagt werden, in fast allen Zweigen derselben. Am wenigsten vielleicht im ersten Stadium der Behandlung eines Armenfalls, da man sich durch Recherchen aller Art Klarheit über Bedürftigkeit und Würdigkeit zu verschaffen sucht. Die mehr polizeiliche Seite dieser Informationen möchte wohl weniger für die Frau passend sein; dagegen gehört auch dazu, oder sollte wenigstens dazu gehören, ein Besuch und eine Unterredung in der Wohnung der Armen, der oft die wertvollsten Aufschlüsse bringt und gar manchen dunklen Rätsels plötzliche Lösung. (...) Unschätzbar ist die Mithülfe der Frauen bei den Besuchen einer moralischen Hebung der Familie, in den nur allzu häufigen Fällen, wo die Misswirtschaft der Frau allein Armutserzeuger ist.»²³⁵

Der Beruf «Fürsorgerin» konnte in den vier «Sozialen Frauenschulen» der Schweiz ergriffen werden. Die Frauen wurden für die «praktische» Arbeit ausgebildet, nicht für Organisationsaufgaben im administrativen Bereich, dementsprechend waren auch die Löhne immer niedriger wie diejenigen ihrer männlichen Kollegen. Ab 1946 wurden auch Männer in den Schulen zugelassen und 1955 in Bern eine Abendschule eröffnet, die vorwiegend männliche Fachkräfte berufsbegleitend ausbildete.²³⁶ Parallelen lassen sich auch hier zu Deutschland aufzeigen. In den 1910er-Jahren wurde der Schritt von der unbesoldeten Laien- zur besoldeten Facharbeit getätigt, nachdem erste Ausbildungseinrichtungen entstanden waren. «Von besonderem Gewicht für die Tätigkeit der Fürsorgerinnen war die Art ihres Einsatzes im Rahmen der kommunalen Sozialverwaltung; ein Problem, das mit den Stichworten <Innendienst> und <Aussendienst> bezeichnet wurde. Die Untersuchung ergab, dass 40% aller Fürsorgerinnen ausschliesslich im Aussendienst eingesetzt waren, 51% im Innen- und Aussendienst, und nur 9% ausschliesslich im Innendienst arbeiteten.» Somit bestand eine «personelle Trennung von per-

sönlicher Betreuung der Fürsorgebedürftigen einerseits und der aktenmässigen Bearbeitung ihrer zum <Fall> geronnenen Probleme sowie der Entscheidung über die zu gewährende Unterstützungsleistung andererseits.»²³⁷

Die Leiterin der Zürcher Sozialen Frauenschule, Marta von Meyenburg, hob die Tätigkeit einer «Fürsorgerin» bei der Amtsvormundschaft als besonders «vielseitig» hervor.²³⁸ Die Inspektion «über Kinder, die wegen Unfähigkeit oder Tod der Eltern nicht in genügendem Masse verpflegt und erzogen werden können» und in der Folge bevormundet seien, sei besonders interessant. Die Aufgabe der Amtsvormünder sei eine «oft recht komplizierte Aufgabe». «Ihnen zur Seite stehen die Gehilfinnen, die, in Ergänzung der männlichen Fürsorge, Alles zu überwachen haben, was das materielle und ideelle Wohl des Bevormundeten betrifft.» Durch regelmässige Besuche bei dem «Mündel» müsse sich die «Fürsorgerin» überzeugen, «dass dieses im passenden Milieu untergebracht ist, wo für geeignete Körperpflege und Erziehung gesorgt wird.»²³⁹

Auch bei der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden wurde die Mitarbeit von Frauen insbesondere bei «Kontrollbesuchen» gesucht. Spätestens ab 1921 wurde die «Fürsorgerin» der Stadt Baden auch für die Besuche der Bezirks-Amtsvormundschaft und ab 1926 für den Armenerziehungsverein des Bezirks Baden beschäftigt.²⁴⁰ Die Fürsorgerin berichtete jeweils an den Delegiertenversammlung kurz über ihre «Mitarbeit»,²⁴¹ die sich laut Amtsvormund «bewährt» und sich «als eine segensreiche Institution erwiesen» habe, «die berufen ist, die Mängel der Verpflegung und Erziehung der Mündel festzustellen und dadurch die Sanierung der Missstände herbeizuführen.»²⁴² Ab 1924 erhielt die Fürsorgerin vom Gemeindeverband eine Besoldung von Fr. 100.– «per Jahr», zudem erhielt sie einen Lohn von der Stadt Baden (Fr. 1200.–) und «steht ausserdem noch im Dienste der Frauenliga und des Armenerziehungsvereins».²⁴³ Die Arbeitsbelastung in Form von Pflegekinderkontrollen für mehrere Institutionen führte 1931 bei der «Mündelfürsorgerin» zu einer zweimonatigen Arbeitsunfähigkeit

«wegen Überanstrengung».²⁴⁴ 1932 führte sie 250 Besuche bei 117 Personen durch.²⁴⁵ Nach Aussagen des Amtsvormunds würden die Besuche der Fürsorgerin von «vielen Pflegeeltern» begrüsst und sie «freuen sich, dass sie sich über eine gewissenhafte Pflege ausweisen können.»²⁴⁶ Bei den Inspektionen wurde die «Mündelfürsorgerin» oftmals auch von ihrer Schwester unterstützt.²⁴⁷ «Dieser persönliche Kontakt der Fürsorgerin mit den Mündeln und mit den Pflegeeltern ist absolut nötig, weil dem Amtsvormund bei der grossen Zahl der Mündel und der zunehmenden Last der Verwaltungsarbeiten nicht zugemutet werden können.»²⁴⁸ Es wurde somit eine klare Trennung zwischen Besuchen vor Ort durch die Fürsorgerin und die Schreibaarbeit des Amtsvormunds im Büro unterschieden: «Die Hauptarbeit des Amtsvormundes besteht in diesen Fällen darin, in erster Linie die Vaterschaft festzustellen, dann für den Einzug Alimente besorgt zu sein.»²⁴⁹ Bis 1997 wurden Frauen in der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden als «Fürsorgerinnen» und «Bürohilfskräfte» eingesetzt, erst ab 1998 wurden sie auch als Berufsbeiständinnen eingesetzt.

Ein weiterer Aspekt der Rationalisierung der Fürsorge stellt die Zusammenarbeit zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Institutionen dar (sog. «public-private-welfare-mix»)²⁵⁰ Wie bei der Gründung der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden durch Anregungen der Justizdirektion und der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Baden festzustellen war, bedurfte die Aufgabenerfüllung der Amtsvormundschaft Ressourcen von Gemeinden («Aversalbeiträge»), Kanton (Staatsbeiträge) sowie Privaten (Drittmittelbeschaffung durch Armenerziehungsvereine und weitere Sponsoren).

Insofern ist es nicht verwunderlich, dass die Nähe zu privaten, etablierten Institutionen von Anfang an gesucht wurde. Bereits 1919 wurde die Delegiertenversammlung mit derjenigen der Gemeinnützigen Gesellschaft und des Armenerziehungsvereins des Bezirks Baden zusammengelegt und über Jahrzehnte beibehalten.²⁵¹ Zudem wurde im gleichen Jahr erstmals über die Konferenz der aargauischen Amtsvormünder in Brugg berichtet, bei

der Themen wie «die Berufsberatung im Dienste der Amtsvormundschaft, die Schaffung eines kantonalen Jugendamtes, die Subvention der Amtsvormundschaft durch den Staat» sowie die «Ausdehnung der Amtsvormundschaften auf die Fürsorge der Geisteskranken, Verschwender, Trunksüchtigen, Sträflinge, etc.» diskutiert wurde.²⁵² Allesamt Unternehmungen zur organisatorischen Stärkung der Amtsvormundschaften, zur Vernetzung und Bündelung der in der Jugendfürsorge disparaten Kräfte.

Dabei begann sich langsam eine Veränderung der «Fürsorge-landschaft» abzuzeichnen: Private Institutionen, die bislang eine Pionierfunktion inne hatten – wie die Armenerziehungsvereine oder Kulturgesellschaften (Gemeinnützige Gesellschaften) – wurden zusehends durch öffentlich-rechtliche Institutionen ergänzt. Gleichzeitig wurde die ehrenamtliche durch professionelle, sprich beruflich ausgebildete, Arbeit ersetzt. Im Aargau war einer der Hauptimpulse die 1922 in Kraft getretene Pflegekinderverordnung, die nach Kontrollinstanzen für Pflegeverhältnisse fragte. Bezeichnend war hierbei, dass die Kontrolle über die Inspektionen öffentlich-rechtlichen (wie der Justizdirektion und den Bezirksämtern), die Durchführung der Kontrollen aber hauptsächlich privaten Instanzen (Armenerziehungsvereine und gemeinnützige Frauenvereine) sowie den Pfarrämtern überantwortet wurde. Dies bedeutete, dass für die organisatorische Umsetzung der geforderten professionalisierten Pflegekinderüberwachung keine neuen Behörden geschaffen werden mussten und die Inspektion kostenneutral durch Sozietäten ausgeübt wurde ...²⁵³

Insofern verwunderte es auch nicht, dass in den meisten Bezirken die Amtsvormünder gleichzeitig im Vorstand der Armenerziehungsvereine vertreten und dass die Amtsvormundschaften auf Beiträge von Privaten (bspw. auch die Stiftung Pro Juventute) angewiesen waren.²⁵⁴ Durch diese finanziellen und insbesondere auch personellen Überschneidungen (Personalunionen, Soziabilität) wurden für die «Mündel», deren Angehörige, aber auch oftmals für weitere Behörden Zuständigkeitsabgrenzungen der parastaatlichen, staatlichen und kommunalen Fürsorgeakteure nicht mehr nachvoll-

ziehbar. Die «Mündelfürsorgerin» beaufsichtigte Pflegekinder der Stadt und des Bezirks Baden sowie des Armenerziehungsvereins. Der Bezirksamtmann stellte seine polizeilichen Befugnisse (bspw. Verhaftung, Rückschaffung oder Verwahrung entlaufener Pflegekinder) sowohl für die Amtsvormundschaft wie auch für den Armenerziehungsverein zur Verfügung.²⁵⁵ Insbesondere in den Notjahren nach dem Ersten Weltkrieg sowie der Weltwirtschaftskrise wurde diese Zusammenarbeit zwischen Amtsvormundschaft und Armenerziehungsverein auch als Vorteil gegenüber den Gemeindebehörden angepriesen: Die Hälfte der «Kostgelder» würden somit durch die Gemeinnützigkeit aufgefangen.²⁵⁶ «Wir sind der beste Kunde des Armenerziehungsvereins, die Amtsvormundschaft gibt ihm am meisten Kinder ab, und ist ihm Dank verpflichtet für die gute Aufnahme und billige Bedienung.»²⁵⁷

Ab 1927 wurde die Zusammenarbeit mit der Mütterberatungsstelle in Baden eingeläutet, bei der sämtliche Kinder unter fünf Jahren alle vier bis fünf Monate durch die Ärztin Dr. Schwarz untersucht werden sollten. «Auf diese Weise wird sicherlich ein grosser Fortschritt in der Bekämpfung der Kindersterblichkeit erzielt. Durch diese ärztlichen Untersuchungen können speziell Tuberkulose Skrofulose und Rachitis sowie Bruchleiden usw. rechtzeitig erkannt werden.»²⁵⁸

Mit dem neuen Armengesetz im Jahr 1937 veränderte sich die Zusammenarbeit zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Akteuren schlagartig. Insbesondere die Gemeindebehörden gewannen durch das neue Gesetz an Autonomie, da von nun an die einen gewissen Prozentsatz des Gemeindebudgets überschreitenden Mehrausgaben im Armenbereich durch den Kanton aufgefangen wurden. Somit waren sie nicht mehr auf die Beitragsleistungen der Armenerziehungsvereine angewiesen. Der Amtsvormund, der auch im Vorstand des Bezirksvereins war, bedauerte diese Entwicklung. Denn die Armenerziehungsvereine leisteten nicht nur finanzielle Beihilfe, sondern auch «Erziehungsarbeit» und übten zudem eine gut etablierte Inspektion über die Pflegeverhältnisse aus.²⁵⁹ «Diese Verbindung wirkt sich in fürsorglicher

Hinsicht für die anvertrauten Kinder sehr vorteilhaft aus und gestattet einheitliche Fürsorgemassnahmen. In Notfällen wird der Amtsvormund der finanziellen Beihilfe des Armenerziehungsvereins immer wieder bedürfen. Diese private Armenfürsorge bedeutet anderseits eine wesentliche Entlastung der kantonalen und kommunalen Armenfürsorge.»²⁶⁰

Mit dem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch im Jahr 1941 wurden «besonders geschaffene Organisationen (Jugendanwaltschaft, Jugendgerichte, Jugendamt)» im Kanton Aargau eingeführt, deren Kosten «wenn auch nicht schon heute, so doch nach Jahren durch erhebliche Entlastung der Armenfürsorge mehr als wett machen, weil durch die Erfassung der Frühkriminalität eben nicht nur der einzelne Mensch, sondern vielfach ganze Generationen vor Verbrechen und Verarmung bewahrt werden können.»²⁶¹ Das Jugendamt wurde wohl im Jahr 1941 geschaffen, doch erst 1944 personell besetzt. «Der Berichtserstatter hat dieses Amt schon – und mit sehr gutem Erfolg – zu Rate gezogen. Auch mit der Jugendanwaltschaft ist der Berichtserstatter schon wiederholt in Verbindung gestanden. Mit Genugtuung darf gesagt werden, dass sich nun auch der Aargau des Jugendschutzes in gebührender Weise annimmt.»²⁶²

Neben dem kantonalen Jugendamt wurde gegen Ende der 1960er-Jahre auch das Begehren geäussert, dass bezirksweise geführte Jugendämter notwendig wären. Diese hätten die «gefährdeten jungen Leute zu erfassen und deren Betreuung einzuleiten und auch zu überwachen.» Dies dränge sich insbesondere bei der Früherkennung von «anormal» veranlagten oder «nicht richtig erzogenen» Jugendlichen auf. In den Bezirken Zofingen und Laufenburg gäbe es bereits solche Institutionen.²⁶³ Im Jahr 1970 wurden in fast allen Bezirken dann «Jugend- und Familienberatungsstellen» eingeführt (teilweise aus den vormaligen Armenerziehungs- und Jugendfürsorgevereinen entstanden), die eine Lücke schliessen und die «Amtsvormundschaften ergänzen und entlasten» würden. Im gleichen Jahr befasste sich die Konferenz der Aargauischen Amtsvormünder mit einer Eingabe der Aargauischen Frauenzentrale

über die Einführung einer zentralen Inkassostelle für Unterhaltsbeiträge im Kanton Aargau. «Trotz der gut gemeinten Idee» kam die Versammlung «zum Schlusse, dass das Inkasso in Fürsorgefällen, wo wir amtlich als Vormund oder Beistand eingesetzt sind, zur Betreuung gehört und wir hiefür voll verantwortlich sind und nicht losgelöst einer zentralen Stelle überantwortet werden könnte.»²⁶⁴

Im Jahr 2006 wurde im Bezirk Baden letztmals über eine Bündelung der fürsorgerischen Kräfte im Zusammenhang mit einem möglichen Zusammenschluss zwischen der Mütter-Väter-Beratung, der Jugend- und Familienberatung und der Amtsvormundschaft gesprochen. In einem Projekt wurde die Frage näher abgeklärt und ein Organisationsentwurf ausgearbeitet. Schliesslich kam die Amtsvormundschaft zum Schluss, dass «ein solcher Zusammenschluss unsere Arbeit nicht vereinfachen, sondern komplizieren würde. Erstens weil in den 3 Verbänden unterschiedliche Mitgliedsgemeinden sind, dann weil die Aufgaben der Mütter- und Väterberatung überhaupt nicht vergleichbar sind mit den Aufgaben einer Amtsvormundschaft und drittens weil das neue Vormundchaftsgesetz zuerst einmal eingeführt werden soll».²⁶⁵

3.3 Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Sozialdisziplinierung

In den 1920er-Jahren geriet insbesondere die Heimerziehung unter Beschuss, als der ehemalige «Zögling» Carl Albert Loosli sein Buch «Anstaltsleben» herausgab. Darin kritisierte er heftig die in der geschlossenen Fürsorge vorkommende Willkür und forderte die Berufung von Aufsichtskommissionen ein, später postulierte er die gänzliche Auflösung von Heimen.²⁶⁶ Um 1915 existierten in der Schweiz schätzungsweise 47000 Verding- und Pflegekinder,²⁶⁷ von denen nur etwa zwei Drittel unter irgend einer Form der Kontrolle standen; doch auch diese war regional sehr unterschiedlich. So fielen im Kanton St. Gallen beispielsweise nur fremdplatzierte Kinder unter drei Jahren unter eine Kontrollpflicht. Auch bei den ausführenden Instanzen herrschte ein uneinheitliches Gemenge, so kontrollierten in einigen Kantonen auf Grundlage von Tu-

berkulosegesetzen die Gesundheitsbehörden, in anderen die Armenpflegen die Pflegeverhältnisse.²⁶⁸ Dazu kam, dass mindestens ebensoviele Kinder durch ihre eigenen Eltern fremdplatziert wurden und jeglicher Aufsicht entbehrten.

Um 1937 unterstanden den Amtsvormündern in den einzelnen Bezirken 100 bis 190 Mündel im Kindes- und Jugendalter, bei durchschnittlich einem Zehntel war die Vaterschaft abzuklären.²⁶⁹ Etwa zur selben Zeit berichtete Vöggtli, dass im Kanton Aargau im Jahr 1930 rund 2800 Pflegekinder gezählt wurden, die natürlich aber nicht alle unter Vormundschaft standen.²⁷⁰ In Anstalten oder Heimen waren 844 Kinder untergebracht, somit wuchsen insgesamt 3640 Kinder und Jugendliche nicht bei ihren eigenen Familien auf.²⁷¹ 1940 zählte Strebel im Kanton Aargau folgende Amtsvormundschafts-Sitze auf: Aarau, Baden (Stadt), Untersiggenthal (Landgemeinden Bezirk Baden), Bremgarten, Brugg, Zetzwil, Laufenburg, Seengen, Muri, Wegenstetten, Zofingen, Zurzach.²⁷²

In den 1940er-Jahren bildete der Schweizer Fotograf Paul Senn in einer Reportage die unhaltbaren Zustände in einem Walliser Kinderheim ab,²⁷³ im Jahr 1946 machte die Zeitschrift «Der Schweizerische Beobachter» auf verschiedene Misshandlungsfälle an Pflegekinder aufmerksam.²⁷⁴ Eine weitere Form fürsorgerischer Zwangsmassnahmen lag in der sogenannten «administrativen Versorgung», die als Präventivmassnahme galt, wobei die «Sicherung der Gesellschaft im Vordergrund» stand. Diese Anstaltseinweisung ohne vorangehendes (anfechtbares) Verfahren konnte aufgrund «liederlichen oder arbeitsscheuen Lebenswandels» erfolgen, unabhängig von Vorstrafen. «Die Versorgung darf nicht in der Verwahranstalt für Gewohnheitsverbrecher, sonder nur in einer Zwangsarbeitsanstalt erfolgen.»²⁷⁵

Dieser präventiven Einweisung lag der armenpolizeiliche Charakter der frühen Versorgungsgesetze zugrunde. «Die administrative Versorgung war ein repressiv-disziplinierendes

Mittel, das vor allem bei (drohender) Armengeössigkeit zur Anwendung gelangte. Dabei ging es, anders als im Strafrecht, nicht um die Sanktionierung einer einzelnen rechtswidrigen Handlung, sondern um die disziplinierende Sanktionierung bestimmter, als deviant wahrgenommener Eigenschaften und Verhaltensweisen.»²⁷⁶ Für die Langlebigkeit dieser «administrativen Versorgungen» bis in die 1980er-Jahre waren auch die mit allerlei Inhalten projizierbaren Begriffe «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» verantwortlich. Erst mit der kritischen Hinterfragung normativ-bürgerlicher Tugenden in den 1960er-Jahren wurde auch bei dieser Zwangsmassnahme gefragt, «welche Verhaltensweisen und Eigenschaften denn genau» darunter zu subsumieren seien «und ob mit diesen Begriffen nicht auch «Normalmenschliches» gemeint sein könne und sie folglich ungeeignet seien, eine solch schwerwiegende Massnahme wie eine zwangsweise Anstaltsunterbringung zu begründen.»²⁷⁷ Obwohl sich die Vorstellungen über soziale Devianz über die Jahrzehnte änderte, blieben die beiden genannten Begriffe aus den kantonalen Erlassen bestehen: Sie waren dehn- und interpretierbar.²⁷⁸

Mit der «administrativen Versorgung» sollte ein wirksames Mittel gegen die bevorstehende oder bereits eingetretene Armut von Personen durch Nacherziehung entgegengewirkt werden. Diese resozialisierende Massnahme wurde neben der strafrechtlichen und der zivilrechtlichen Verwahrung immer mehr ausgebaut. Bei Jugendlichen musste man wegen einem «Interesse der Oeffentlichkeit an der Erziehung asozialer Elemente» eingreifen. «Es wird gegen den Jugendlichen selber vorgegangen, um ihm die Wiedereinführung in die Gemeinschaft zu ermöglichen und damit die Interessen des Staates am Schutz vor gemeinschaftsfremden Elementen zu gewährleisten.»²⁷⁹ Die Resozialisierung sollte durch das pädagogische Mittel der (körperlichen) Arbeit in Zwanganstalten geschehen, ferner in sogenannten «Arbeiterkolonien». Albert Schmid verharmloste deren tatsächliche Verwendung: «Insbesondere günstig sind sie für rehabilitierungsbedürftige

auf Abwege geratene (Alkoholismus!) Leute; sowie auch für entlassene Sträflinge. Es ist durchaus festzuhalten, dass die Arbeiterkolonien wie die «maisons de Travail» absolut keine Arbeitshäuser, keine Korrekptionsanstalten, keine armenpolizeiliche Institute sind, sondern gemeinnützige und rein wohlwollende Hilfswerke (ohne konfessionelle Färbung).»²⁸⁰

Die nächste Welle an Kritik am behördlichen Umgang mit sozial devianten Personen folgte während der 68er-Bewegung in Form der «Heimkampagne».²⁸¹ Sie führte 1970 in der Zeitschrift «sie + er» die repressiven Erziehungsmethoden und die «Verwahrungspolitik» von Jugendlichen in Heimen vor Augen. Unter der Überschrift «Windenkinder klagen an» wurde auf Missstände in Erziehungsheimen (den sog. «Winden») aufmerksam gemacht. Fast gleichzeitig, im Jahr 1972, wurde im «Schweizerischen Beobachter» auf die Praxis des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» aufmerksam gemacht. Das Hilfswerk nahm seit 1926 über 600 jüdische Kinder ihren Eltern weg und platzierte sie fremd, um sie «sesshaft» zu machen. Die öffentliche Kritik führte 1973 zur Einstellung der Aktion.²⁸²

Arbeits scheue, Liederliche, Gewohnheitstrinker, Rauschgiftsüchtige.

		Erziehungsfähige Heilbare	Unverbesserliche	
Arbeits- erziehungs-, Trinkerheil-, Rauschgifts- entwöhnungs- anstalt	}	Wenn Zustand mit Straftat in Zusam- menhang Art. 43-45 StGB.	Gewohnheitsver- brecher Art. 42 StGB.	Verwahrung
	}	Wenn Zustand mit Straftat nicht in Zu- sammenhang	Nichtgewohnheits- verbrecher (Bettler, Land- streicher, Trinker, Dirnen)	Zwangsar- beitsanstalt
	}	Übertretungen des Bundesrechts Art. 206- 208 StGB	Arbeitsfähige	
	}	Kt. Strafrecht wenn Art. 43-45 StGB. anwendbar erklärt	Arbeitsunfähige	Versor- gungs- ev. Armen- anstalt

	richterliche Zuständigkeit
	vormundschaftliche oder ad- ministrative Zuständigkeit

Zuständigkeiten bei der «administrativen Versorgung»
(Max Waiblinger, Zürich 1945)

Mit dem Pflichtenheft für den Amtsvormund der Gemeinden des Bezirks Baden aus dem Jahr 1916 und den folgenden Revisionen sowie den jeweils geltenden rechtlichen Erlassen auf kantonaler und eidgenössischer Ebene wurde der normative Handlungsrahmen für die Badener Amtsvormundschaft geschaffen. Zu den Pflichten des Amtsvormunds zählte die Rechtsvertretung seiner Mündel und der jährlich mindestens zweimal stattzufindende Besuch. Für die Durchführung von Zivil- und Strafprozessen musste er die Vollmacht der Vormundschaftsbehörde einholen.²⁸³ Neben diesen Vereinbarungen handelte die Amtsvormundschaft aber auch in einem von der Gesellschaft gesetzten und nicht minder wichtigen moralisch-ethischen Rahmen.

Die Tätigkeit der Amtsvormundschaft umfasste seit der Gründung insbesondere die Fürsorge für «aussereheliche» Kinder. Doch schon im Mai 1919 wurde im Rahmen der Konferenz aargauischer Amtsvormünder über die sogenannte «Ausdehnung» der Amtsvormundschaft auf «die Fürsorge der Geisteskranken, Verschwender, Trunksüchtigen, Sträflinge etc.» diskutiert.²⁸⁴ Kinder aus in damaliger Sicht unvollständigen Ehen, ledige Mütter, Erwachsene mit devianten Charakterzügen und Krankheiten («Trunksucht») waren die Personenkreise, auf die fürsorgerische Zwangsmassnahmen angewandt wurden. Dabei war einerseits ein gesellschaftlicher Faktor massgebend, nämlich der präventive Schutz der Gesellschaft vor «gesellschaftsgefährdenden Elementen»,²⁸⁵ aber insbesondere auch ein finanzieller: Bereits seit Gründung der Amtsvormundschaft wurde wiederholt kundgetan, dass die «Amtsvormundschaft geradezu dazu berufen» sei, «die Armenkassen etwas zu entlasten».²⁸⁶

Für die Fremdplatzierung von Kindern wurde im Aargau 1922 durch die Verordnung betr. Pflegekinder eine Absichtserklärung formuliert, die die Kontrolle über fremdplatzierte Kinder verbessern sollte. Von dieser Verordnung waren die durch die aargauischen Armenerziehungsvereine platzierten oder in Anstalten untergebrachten Kinder ausgenommen. Die Aufsicht sollten einerseits durch die genannten Vereine und andererseits durch die

Pfarrämter ausgeübt werden – sie sollte somit kostenlos sein.²⁸⁷ Der Amtsvormund des Bezirks Baden empfand die Verordnung als wichtigen Schritt, als Massnahme gegen «schlechte Erfahrungen die Staat und Gemeinden mit sog. Kostkindern machten». Wobei weniger die Pflegekinder, als deren Pflegeeltern die schlechten Erfahrungen evozierten. Schmid erklärt, dass oftmals Kinder bei Personen untergebracht wurden, «die nichts weniger als Garantie für richtige Erziehung boten, die Hauptsache war dem Versorger», sprich den Vormundschaftsbehörden, «möglichst wenig oder nichts bezahlen» zu müssen. Die Zukunft habe aber gelehrt, «dass da am unrichtigen Ort gespart wurde, weil solche Kinder zu schlechten Menschen herangezogen wurden». Nicht selten seien Kinder «bei Verbrechern untergebracht worden und Verbrechern zum Opfer gefallen.»²⁸⁸ Insbesondere Pflegekinder galten auch als ökonomisch interessant, da sie als Arbeitskraft eingesetzt werden konnten und zudem für sie Kost- und Bekleidungs-gelder verlässlich ausgerichtet wurden. So bemerkte beispielsweise der Amtsvormund 1924, dass die «Unterbringung von Kindern in Anstalten oder bei privaten Familien (...) wie seit Jahren keine Schwierigkeiten» bereite, im Gegenteil konnten «nicht alle Interessenten, welche Pflegekinder annehmen wollten (...) berücksichtigt werden.»²⁸⁹ Auch in der Weltwirtschaftskrise war die «Nachfrage nach Kostkindern» sehr gross, wobei festgestellt wurde, dass nicht in allen Fällen «die nötige Gewähr für gute Erziehung geboten» sei und der «Verdienst oft die Triebfeder solcher Bewerber» sei.²⁹⁰

Zwanzig Jahre nach Einführung der Pflegekinderverordnung entstand eine revidierte Fassung am 1. September 1946. Dass dabei wiederum der Hauptakzent auf der Kontrolle der Pflegeverhältnisse gelegt wurde, mag als Indiz für die Schwachstelle der vormaligen Fassung gelten. Die «Schützlinge» seien zweimal jährlich zu besuchen, was für die Amtsvormundschaft des Bezirks Baden mit damals rund 150 «Versorgten» mindestens «300 Besuche in ziemlich weitläufiger Umgebung» bedeutete.²⁹¹ Dass diese Kontrolle aber nötig wäre – nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der zeitgleich publik gewordenen Verdingkinderskandale – wurde an

der Delegiertenversammlung 1946 unterstrichen: «Der Präsident (...) kommt in seinem Schlusswort auf das Pflegekinderwesen zu sprechen und ermahnt die Delegierten, sich der armen Kinder in ihren Gemeinden anzunehmen und diese nicht einfach ihrem Schicksal zu überlassen.»²⁹²

Der Amtsvormund sah sich veranlasst, auf die in Radio und Printmedien lautbar gewordenen Anklagen gegen Missverhältnisse bei Fremdplatzierungen zu reagieren. Er beschwichtigte eingangs, dass es sich nur um vereinzelte «Misstände» handle, die die Bevölkerung «zu Kritikern über die Pflegeeltern und Anstalten» werden liessen. Er stellte in den Raum, ob diese Personen je selbst «die grossen Opfer der Erziehung eines Pflegekindes» auf sich genommen hätten – er glaube kaum. Er finde Pflegeplätze bei «einfachen Leuten auf dem Lande, die selbst schon Kinder haben». Die revidierte aargauische Pflegekinderverordnung lege Wert auf «vermehrte Aufsicht», es müssten Meldungen erstattet werden und Aufsichtsorgane in den Gemeinden bestimmt werden. «Recht so, aber man sollte endlich auch aufhören von Verdingkindern zu reden. Um es gleich vorweg zu sagen: Diese Bezeichnung, wie sie in letzter Zeit wieder öfters im Radio, in der Presse und im Kino zu vernehmen war, bedeutet eine Beleidigung für tausende von Pflegeeltern, die ihre Pflegekinder eigenen Kindern gleichstellen und eine Degradierung für die Pflegekinder selbst. Statt die Verursacher (Verdingeltern), brandmarkt man die unschuldigen Kinder.» Gegenwärtige Schätzungen gehen von mehreren Tausend ehemaliger Verdingkinder in der Deutschschweiz aus. Mit der Einschätzung «Wo verdingt man noch Kinder bei uns und wer?», lag der Amtsvormund leider falsch.²⁹³

Auch kantonale Behörden übten Druck auf die Gemeinden und die Amtsvormundschaft aus: So erklärte der damalige Justizsekretär an der Delegiertenversammlung, dass den Vormundschaftsbehörden auch gegenüber ehelichen Kinder laut ZGB «Machtbefugnisse» übertragen worden sind, die aber «in der Regel zu spät ausgenützt werden.» Bei der «Zuschubung von Bettlern und Vaganten» bemerkte er, dass diesen «vom heimatlichen Gemeinderat» jeweils «zweckentsprechende Arbeit zugewiesen» werden

sollten. Väter mit einer schlechten Zahlungsmoral sollten «verwarnt und mit [der Strafanstalt] Lenzburg bedroht werden.»²⁹⁴ Bedrohung unter Verschärfung von Massnahmen traten nicht nur gegen zahlungsunwillige Väter, sondern auch gegen die «Mündel» selbst auf. So beschrieb der Amtsvormund im Jahresbericht 1939, wie er ein «äusserlich flottes Mädchen», nachdem alle vorangehenden Massnahmen fehl schlugen, für ein Vierteljahr in eine Zwangsarbeitsanstalt einwies. Anschliessend hoffte er, sie «sei nun etwas eingeschüchtert und könne wieder auf freien Fuss gesetzt werden.» Diese Hoffnung erfüllte sich allerdings aus seiner Sicht nicht, so dass eine weitere «Internierungsdauer» festgesetzt wurde. «Nicht einmal Körperstrafen vermochten anfänglich dieses trotzköpfige Mädchen zu bändigen.» Der Amtsvormund stellte fest, dass mit «Leuten in diesem Alter», die von Jugend auf eine «schlechte Erziehung genossen» hatten, «nicht mehr viel anzufangen» sei und sie es «unter rechtschaffenen Leuten nicht lange aushalten» würden. Der Entzug der elterlichen Gewalt über solche Kinder sei somit nicht genug, «die Kinder müssen dem Einfluss der Eltern durch geeignete Versorgung entzogen bleiben.»²⁹⁵

Eine andere Meinung vertrat der damalige kantonale Justizsekretär, der insbesondere bei den «vielfach vorkommenden Verzichtserklärungen der Mütter auf die Rechte an ihren Kindern» hinwies. Diese Verzichtserklärungen waren insbesondere bei der Fremdplatzierung von Kindern durch gemeinnützige Institutionen wie die Armenerziehungs- oder Frauenvereine obligatorisch. Die ledigen Mütter unterschrieben wohl nur bedingt freiwillig diese «Verzichtserklärungen», um die Aufnahme ihrer Kinder in die Vereine zu ermöglichen und wirtschaftliche Engpässe somit aufzulösen. Nach Ansicht des Justizsekretärs sei diese Praxis aber «wider die Natur und widerspreche diametral dem Sinn und Geist des Gesetzes». Er verurteilte solche «Machenschaften». Der Amtsvormund des Bezirks Baden entgegnete: «Man kann diesbezüglich geteilter Meinung sein.» Ein Pflegeplatz mit der Möglichkeit einer späteren Adoption könne für ein «a.[usser]e.[heliches] Kind» vielfach «das Glück bedeuten, für die Mutter eine herbe Entbehrung». In solchen Fällen sei «auf die moralische Einstellung der Mutter Rücksicht» zu

nehmen.²⁹⁶ Vier Jahre später schien sich die Haltung des Amtsvormundes geändert zu haben, so empfahl er bei den «Verzichtserklärungen (...) bei jungen a.[usser]e.[helichen] Müttern» eine «weise Zurückhaltung», auf keinen Fall sollte eine Mutter zu diesem «an und für sich widernatürlichen» Verzicht «gezwungen werden».²⁹⁷



Teilweise retuschierte (zwecks Anonymisierung) «Abtretungserklärung» einer Witwe über ihr Kind an den Armenerziehungsverein des Bezirks Baden unter amtsvormundschaftlicher Ratifikation (vgl. Siegel und Unterschrift) aus dem Jahr 1930

Insbesondere für erwachsene Personen wurde in den 1920er-Jahren nach wirksamen sozialdisziplinierenden Massnahmen gesucht, hauptsächlich galt Arbeit als die beste davon. Die Amtsvormundschaft des Bezirks Baden setzte sich für die Bestrebungen des aargauischen Vereins für Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge ein,²⁹⁸ die den Betrieb einer «Arbeiterkolonie und Verwahranstalt» als «Übergangs- & Zufluchtsheim für Entlassene, sowie als Versorgungsort für geistig und körperlich Minderwertige» initiieren wollte. Dies sei «ein dringendes Erfordernis» und in anderen Kantonen ähnlich gelöst worden. «Die Arbeiterkolonie muss ausser den Entlassenen auch Bevormundeten, die durch Gemeindebehörden vormundschaftlich eingewiesen werden, Raum bieten.»²⁹⁹

In den folgenden Jahren eckte die Schaffung dieser Arbeiterkolonie offenbar mehrmals an, so dass nach wie vor die Arbeitsbeschaffung «für die körperlich und geistig gebrechlichen-, oder moralisch defekten Schutzbefohlenen, in einer Zeit, da selbst normal arbeitsfähige Personen ihre Arbeitsstellen einbüssen & keine neuen finden können» sich besonders schwierig gestaltete.³⁰⁰ Dies benützten «arbeitsunwillige, leichtsinnige Mündel» gerne als Vorwand für den «Müssiggang». Hie und da gelängen «Arbeitsbeschaffungen bei den Kraftwerkbauten Wettingen und Klingnau», dies sei aber nur vorübergehend und anschliessend fielen diese Personen «der öffentlichen Armenpflege» wieder zur Last.³⁰¹ 1932 konnte in Muri die «Aargauische Arbeitskolonie und Verwahranstalt Murimoos» eröffnet werden.³⁰² Die Anstalt sei für «entlassene Sträflinge und entlassene geistesgestörte Personen» eigentlich das «einzig Richtige», allerdings ständig überfüllt – eine Erweiterung sei «dringend geboten.»³⁰³

Auch ein Jahrzehnt später wurde der Wert der «Arbeitskolonie Murimoos» bekräftigt, zumal es im Aargau immer noch kein «Duchgangsheim für Männer», wie «es für Frauenspersonen in Aarau (Heimgarten) und in Wettingen (Elisabethenheim)» eines gebe.³⁰⁴ Solche Plätze seien aber für «die Gruppe der Schwerstbelastung der Fürsorge», nämlich «Querulanten, arbeitsscheue

und trunksüchtige und oft auch kriminell veranlagte Personen» im Sinne einer «Zwangsversorgung» wichtig.³⁰⁵ Der Amtsvormund bemerkte, dass er die kantonale Strafanstalt Lenzburg, die auch «Zwangsarbeitsanstalt» sei, für die «Versorgung Liederlicher, Arbeitsscheuer und Trunksüchtiger» mehr «berücksichtigen» wolle.³⁰⁶ Die Anstalt verzeichne allerdings Rückgänge gerade in diesem Bereich, so dass der Kanton Aargau wohl deshalb mit dem Kanton Luzern ein Abkommen traf, «wonach Luzerner administrativ in unsere Zwangsarbeitsanstalt eingewiesen werden» könnten. Die administrative Versorgung sei mit Aargauern aufgrund des Gesetzes vom 19. Oktober 1868 nicht möglich, darin werde die Notwendigkeit eines Gerichtsverfahrens vorgeschrieben:

«Vormund und Vormundschaftsbehörde werden bei uns immer noch als zu wenig Zuverlässig für eine administrative Einweisung betrachtet.» Doch oftmals dränge sich die «Versorgung eines liederlichen Menschen» innert weniger Tage auf. «Wie kann man da noch lange ein gerichtliches Verfahren abwarten, wo den Heruntergekommenen in dieser Zeit versorgen, da wir noch kein Durchgangsheim für männliche Personen haben?» Sollten diese Personen in Hotels untergebracht werden und wolle die Armenkasse dafür aufkommen, «abgesehen davon, dass der der Aburteilung Harrende in der Zwischenzeit weiteres Unheil anrichten könnte. Ich glaube, der Zeitpunkt dürfte doch gekommen sein, wo man unsern Aarg. Vormundschaftsbehörden mehr Vertrauen entgegenbringt und sie in Abänderung des Gesetzes als fähig erachtet, administrative Versorgungen auch in unsere eigene, gute Zwangsarbeitsanstalt vorzunehmen.»³⁰⁷

Die präventive administrative Einweisung ohne vorangehendes Gerichtsverfahren wurde im Kanton Aargau 1958 möglich. In Seon sei in der ehemaligen Klinik Satis (Schweizerisches Anti-Tuberkulose Institut Seon) ein «Männerzufluchtshaus» geschaffen worden, in das «liederliche und arbeitsscheue Leute» nun «in der geschlossenen Abteilung» durch «administrative Einweisung zwangsweise kuriert werden» könnten. «Wir sind nicht mehr auf das umständliche gerichtliche Verfahren angewiesen» oder

auf «ausserkantonale Anstalten.» Die Festsetzung des Umfangs und der Beteiligung der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden an administrativen Zwangseinweisungen ohne ein gerichtliches Verfahren ist nur schwer nachzuvollziehen. Hinweise liefern die in den statischen Erhebungen in den Jahresberichten aufgenommenen Überweisungsgründe «Lasterhafter Lebenswandel» oder «Freiheitsstrafe».³⁰⁸ Das «Männerzufluchtshaus» mit seinen sechzig Plätzen war meist «voll besetzt». Dorthin gehörten Männer, «welche sich in der Freiheit nicht halten können und doch nicht unbedingt in eine Anstalt gehören.»³⁰⁹ Gemeinsames Ziel dieses «Männerzufluchtshauses», als auch der «Arbeiterkolonie Murimoos» war es, mit «arbeitsscheuen und gestrauchelten Menschen umzugehen» und diesen «wieder eine normale Lebensweise beizubringen.»³¹⁰ Administrative Versorgungen wurden in der Schweiz bis 1981, dem schweizerischen Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), praktiziert.

4. Schlussbemerkungen

Am 5. Juli 2016 blickt der heutige Kindes- und Erwachsenenschutzdienst auf seine hundertjährige Tätigkeit zurück, was Anlass zur Verfassung der vorliegenden Studie gab. Im chronologischen Abriss wurde der Bogen von der Gründung der Amtsvormundschaft im Schoss der Gemeinnützigen Gesellschaft über die Schaffung von Vollzeitstellen, den verschiedenen Reorganisationen, bis hin zur Namensänderung in den heutigen Kindes- und Erwachsenenschutzdienst gespannt.

Charakteristikum der Gründungsjahre war die von Seiten des Kantons an die Gemeinden und karitativen Institutionen überantwortete Aufgabe zur Schaffung und Konsolidierung einer neuen Behörde, was sich explizit im Finanzierungsplan zeigte: Staatsbeiträge, kommunale Aversalbeiträge und Zuschüsse von Vereinen und Firmen hielten die Amtsvormundschaft finanziell auf den Beinen. Dieser «public-private-welfare-mix» fand aber nicht nur auf pekuniärer, sondern auch auf institutioneller Ebene statt. So übergaben die kommunalen Armen- und Vormundschaftsbehörden ihre «Mündel» dem Amtsvormund und derselbe liess sie oftmals durch den Armenerziehungsverein des Bezirks Baden zur Erziehung und Kontrolle «versorgen». Beherrschendes Thema der Institutionsgeschichte war das Abmessen zwischen graduell zunehmender Arbeitsbelastung, personellem Ausbau der Dienststelle und adäquater Entlohnung. Dabei konnte festgestellt werden, dass die Amtsvormundschaft des Bezirks Baden wesentlich von ehrenamtlicher Tätigkeit abhängig war (Verbindung zum Armenerziehungsverein, Mitarbeit der Ehefrauen der Amtsvormünder, teilweise nicht entlohnte Mitarbeit von Fürsorgerinnen/Helferinnen). Ein weiterer roter Faden stellte das Verhältnis der städtischen zur Bezirksamtsvormundschaft dar: Ohne die finanzielle Mithilfe und die anfängliche personelle Union mit der Amtsvormundschaft der Stadt Baden wäre die Profilierung der Bezirksamtsvormundschaft wohl kaum möglich gewesen.

Im zweiten Teil der Studie wurden drei thematische Schwerpunkte diskutiert. Der Berufsethos der Amtsvormünder und deren Blick auf die Armut gewährten Einblicke in gesellschaftlich verbreitete bürgerliche Moralvorstellungen. Das «Kindswohl» stand im Zentrum, die Massnahmen sollten die Situation der betroffenen Personen verbessern. Für die «unehelichen Kinder» kam das damals gängige Modell der Fremdplatzierung in eine Pflegefamilie oder Anstalt in Anwendung, um die Pflegekinder «zu erziehen». Die Exklusion aus der Gesellschaft und die auf sozialdisziplinärische Interventionen folgende erneute Inklusion wurde von Behörden, wie auch privaten Institutionen gleichermaßen praktiziert. Alternative Erziehungsmodelle, wie sie der Anstaltskritiker Carl Albert Loosli bereits ab den 1920er-Jahren postulierte, konnten sich nicht durchsetzen. Mit der öffentlichen Diskussion um die in den 1940er-Jahren publik gewordenen «Verdingkinderskandale» liess sich beim damaligen Stelleninhaber eine kritische Auseinandersetzung mit der eigenen Arbeit feststellen. Er hob die wichtige Aufgabe der richtigen Pflegeelternauswahl hervor. Gemäss neuen Erkenntnissen schätzte er aber das Ausmass der damals sehr wohl auch im Kanton Aargau praktizierten Verdingungen falsch ein. Deutlich spürbar war der Mentalitätswandel der Amtsvormundschaft zu Beginn der 1980er-Jahre: Die beiden Amtsinhaber vertraten dezidiert die Meinung, dass ihnen mehr Zeit für die persönliche Betreuung der «Klienten» zur Verfügung gestellt werden müsse. Vormundschaftliche Aufgaben dürften sich nicht nur auf die «administrativen Arbeiten» beschränken. Obwohl die Amtsvormundschaft des Bezirks Baden personell ausgebaut wurde, stieg die Arbeitslast kontinuierlich an. Sich der New-Public-Management-Sprache bedienend wurde beanstandet, dass die «Arbeitskapazität» vor allem dort eingesetzt werde, wo die beste «Effizienz» zu erwarten sei. Dies empfanden die Mitarbeitenden aber aus beruflicher Sicht – insbesondere der zunehmende treuhänderische Bereich – als wenig befriedigend.

Der zweite Schwerpunkt nahm mit der Rationalisierung der Fürsorge die im institutionellen Abriss angedeutete Zusammenarbeit zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Institutionen zur

gemeinsamen Aufgabenerfüllung vertieft auf. Bei den öffentlich-rechtlichen Trägern konnten verschiedene Rollenverständnisse festgestellt werden: Der Kanton engagierte sich insbesondere in der Gründungsphase. Der Justizdirektor erschien in Persona an Veranstaltungen, verfasste Zirkulare und gewährte Staatsbeiträge. Es machte allerdings den Anschein, dass diese Finanzleistungen anschliessend die einzige Konstante der Zusammenarbeit darstellten. Diese Ansicht teilte auch der Gemeindeverband, der in der Krisenzeit fragte, warum der Staat so wenig Interesse an seinem «Schöpfungswerk» habe. Dem Bezirksamt Baden stand mit Augustin Sandmeier eine in vielen Vereinen vernetzte Persönlichkeit vor. Über Jahrzehnte war er für das Revisorat des Verbands und der Stelle zuständig und setzte seine polizeiliche Funktion für die Amtsvormundschaft und bspw. die Armenerziehungsvereine ein. Die im Gemeindeverband zusammengeschlossenen Träger der Dienststelle handelten aktiv in Fragen der Besoldung der Stelleninhaber, der Professionalisierung und Reorganisation der Amtsvormundschaft. Die privaten Institutionen wie die Gemeinnützige Gesellschaft oder der Armenerziehungsverein des Bezirks Baden stellten ihr Netzwerk (Inspektion, Pflegefamilien) sowie ihre Ressourcen (Kostgeldbeiträge, ehrenamtliche Tätigkeit) auch für die Amtsvormundschaft zur Verfügung. Die Nähe zu den Institutionen wurde durch das gemeinsame Abhalten von Jahresversammlungen sowie der Vertretung in Vorständen gesucht.

Mit den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen wurde ein dritter Schwerpunkt angesprochen, dem in der gegenwärtigen Forschung und der medialen Diskussion hohe Aufmerksamkeit beigemessen wird. Bewusst kam er als letzter zur Sprache. Die institutionelle Entwicklung vor dem Hintergrund einer Vielzahl an öffentlich-rechtlichen und privaten Akteuren, dem Konsolidieren und Professionalisieren einer Dienststelle, aber auch die gesellschaftlichen Werte und Moralvorstellungen sollten den Handlungsrahmen der damaligen nebenamtlichen Amtsträger kontextualisieren. Die aus den Quellen implizit oder explizit hervortretenden praktizierten fürsorgerischen Zwangsmassnahmen wie die Verdingung von Kindern und Jugendlichen oder adminis-

trativen Versorgungen zeugen davon, wie kritisch einschneidend sich Ressourcenmangel, hohe Aufgabenbelastung, unterschiedlicher Ausbildungsstand von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf die vormundschaftliche Tätigkeit auswirkten.

Die vorliegende Studie orientierte sich methodisch an einem hermeneutischen Ansatz. Denkbar wäre aber auch eine qualitative Inhaltsanalyse unter Berücksichtigung quantitativer Erhebungen gewesen. Insbesondere das in den Jahresberichten vorkommende Zahlenmaterial könnte dies prinzipiell ermöglichen (Finanzen, Fallzahlen, Aufnahmegründe, Altersstrukturen, etc.). Im Anhang wurden zumindest diesbezügliche Hinweise berücksichtigt. Das erste Verzeichnis listet einige Eckdaten der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden und das zweite die Beitrittsdauer der Verbandsgemeinden auf. Im folgenden Personenverzeichnis werden Mitglieder des Ausschusses und Vorstands sowie das Personal der Dienststelle aufgeführt. Das vierte Verzeichnis versucht die zwischen 1921 und 2013 betroffenen Personen (wobei die Unterscheidung zwischen Anzahl Fällen und Personen nicht immer stringent ist) und ebenfalls in Stichjahren deren Überweisungsgründe festzuhalten.

5. Quellenverzeichnis

5.1 Ungedruckte Quellen

Archiv der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Baden:

- Protokolle der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Baden, 1906–1949

Archiv der Gemeinde Untersiggenthal:

- Chronologisch geordnete Gemeinderatsakten: Jahresberichte der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1970 (mit Lücken)

Archiv der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Bezirks Baden (KESD):

- Jahresberichte der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1932–1953 (mit Lücken), 1970–2015
- Verhandlungs- und Rechnungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1939–1973
- Protokolle Delegierten- und Abgeordnetenversammlung sowie Ausschuss und Vorstand, 1974–2002
- Amtsvormundschaft des Bezirks Baden (Hg.): Amtsvormundschaft des Bezirks Baden. 75 Jahre, Baden 1990
- Beschluss des Obergerichts des Kantons Aargau (Kammer für Vormundtschaftswesen als zweitinstanzliche vormundschaftliche Aufsichtsbehörde) vom 25.7.2003 betreffend aufsichtsrechtlichem Verfahren

Staatsarchiv des Kantons Aargau (StAAG):

- «Die Jugendfürsorge im Aargau» Bericht und Antrag der aargauischen Delegierten der Berner Jugendfürsorgeweche vom Juni 1914, StAAG Dex/1100, Jugendfürsorge, 1914–1915
- «Zum Bericht betreffend Jugendfürsorge im Aargau», Juni 1914, StAAG Dex/1100, Jugendfürsorge, 1914–1915
- «Der Justizdirektor an die Bezirksämter, Gemeinderäte, Armenpflegen, Gemeinnützigen Gesellschaften und Armenerziehungsvereine des Kantons Aargau», Kreisschreiben vom 15.6.1915, StAAG DJ01/0268 Vormundtschaftswesen, 1914–1916
- Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG Zwa 1983.0506/0252
- «Das Pflegekinderwesen im Kanton Aargau», Fürsprecherin Dinner (?), ca. 1937, StAAG DIA02/0762, Armenwesen allgemeines, 1933–1937

5.2 Gedruckte Quellen

Balthasar, Dieter: Die Amtsvormundschaft in der Schweiz, Luzern: Buchdruckerei H. Studer-Meyer 1941

Bedetti, Joel; Häuptli, Lukas: «Die Behörden sind völlig überlastet». Personalschutzbehörden zu schaffen. In: Neue Zürcher Zeitung am Sonntag, 11.1.2015, S. 25

Bedetti, Joel; Häuptli, Lukas: «Neue Behörde für neues Gesetz». Die Kesb sollen die Selbstbestimmung der Betroffenen fördern. In: Neue Zürcher Zeitung am Sonntag, 11.1.2015, S. 25

Binder, Hans: Die uneheliche Mutterschaft, Bern 1941

Briner, Luise: Die Armenpflege des Kindes in der Schweiz, Weinfelden 1925

Haffter, Carl: Kinder aus geschiedenen Ehen. Eine Untersuchung über den Einfluss der Ehescheidung auf Schicksal und Entwicklung der Kinder nach ärztlichen, juristischen und fürsorgerischen Fragestellungen, Bern 1948

Kuhn-Kelly, Jakob: Das sogenannte «verwahrloste» Kind, Separatabdruck aus den Schweizerischen Blättern für Wirtschafts- und Socialpolitik, VIII. Jahrgang, Heft 20, Bern 1900

Oettli, Hedwig: Die persönliche Fürsorge des Vormundes für das Mündel, Aarau 1941

Pflüger, Paul: Die Amtsvormundschaft in der Schweiz. In: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Jg. 56 (1917), Heft 10, S. 360–370

Rechenschaftsberichte des Regierungsrates über die Staatsverwaltung des Kantons Aargau, Kapitel Vormundschaftswesen, Amtsvormundschaften, Aarau: Staatskanzlei 1915–1968

Schmid, Carl Alfred: Das gesetzliche Armenwesen in der Schweiz. Das Armenwesen des Bundes, sämtlicher Kantone und der schweizerischen Grossstädte, Zürich 1914

Schweizer, Dora: Die Versorgung vernachlässigter Kinder nach Art. 284 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, neue Folge, Heft 150, Aarau 1948

Strebel, Anna: Die Jugendhilfe im Kanton Aargau, Diplomarbeit der Sozialen Frauenschule Zürich, Schriftenreihe der Aargauischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Aarau 1940

Studer-Auer, Albert: Die Offensive des Lebens. Zum Neuaufbau der Familie, Bern 1941

Vögtli, Nelly: Der Schutz des Pflegekindes in der Schweiz. In: Gesundheit und Wohlfahrt. Zeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für Gesundheitspflege, Oktober 1939, S. 473–450

von Meyenburg, Marta: Die sozialen Frauenberufe, Zürich 1928

Waiblinger, Max: Die Abgrenzung der strafrechtlichen von den vormund-schaftlichen und administrativen Kompetenzen zur Anstaltseinweisung. Referat an der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsdirektoren vom 14. April 1945 in Lausanne, Zürich 1945

Wild, Albert; Schmid, Carl Alfred: Vademecum für Armenpfleger, Zürich 1902

5.3 Darstellungen

Desiderato, Simone; Lengwiler, Urs; Rothenbühler, Verena: Jugendhilfe Kanton Zürich 1918–2008. Zwischen Professionalität und politischem Kräftenessen, Amt für Jugend und Berufsberatung Kanton Zürich (Hg.), Zürich 2008

Furrer, Markus; Heiniger, Kevin; Huonker, Thomas; Jenzer, Sabine; Praz Anne-Françoise: Einleitung. In: Fürsorge und Zwang: Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850–1980, Itinera, Band 36, Basel 2014

Guggisberg, Ernst: Der Armenerziehungsverein des Bezirks Baden als Vertreter der privaten Jugendfürsorge im Kanton Aargau 1920–1940, Argovia. Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, Band 121 (2009), S. 165–191

Hafner, Urs: Heimkinder. Eine Geschichte des Aufwachsens in der Anstalt, Baden 2011

Haller, Stefan: Auch finanziell ein «Sanierungsfall». Amtsvormundschaft Bezirk Baden: Verbandsgemeinden sollen Schulden von 460'000 Franken begleichen. In: Reussbote, 5.12.2003, S. 3

Häsler, Mirjam: Gesetzliche Entwicklung des Pflegekinderwesens. In: Versorgt und vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen, Leuenberger, Marco; Seglias, Loretta (Hg.), Zürich 2008

Hauri, Patricia: Die Kinder wurden vergessen und um ihre Chancen gebracht. Bis weit ins 20. Jahrhundert wurden Verdingkinder schikaniert und gedemütigt – auch im Aargau. In: Aargauer Zeitung, 1.3.2009, S. 67

Lengwiler, Martin (Hg.): Bestandsaufnahme der bestehenden Forschungsprojekte in Sachen Verding- und Heimkinder. Bericht zuhanden des Bundesamts für Justiz EJPD, Basel 2.4.2013, pdf-Ausgabe, www.fuersorgerische-zwangsmassnahmen.ch (Zugriff 6.2015)

Leuenberger, Marco; Mani, Lea; Rudin, Simone; Seglias, Loretta: «Die Behörde beschliesst» – zum Wohl des Kindes? Fremdplatzierte Kinder im Kanton Bern 1912–1978, Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Band 87, Baden 2011

Lux, Balthasar: Der Amtsvormund, Eigenverlag Balthasar Lux (Schweiz) 2013

Matter, Sonja: Der Armut auf den Leib rücken. Die Professionalisierung der Sozialen Arbeit in der Schweiz (1900–1960), Zürich 2011

Moser, Katharina: Gründe für Kindswegnahmen. In: Versorgt und vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen, Leuenberger, Marco; Seglias, Loretta (Hg.), Zürich 2008

Müller de Menezes, Rahel: Soziale Arbeit in der Sozialhilfe. Eine qualitative Analyse von Fallbearbeitungen, Wiesbaden 2012

Ramsauer, Nadja: «Verwahrlost». Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900–1945, Zürich 2000

Rietmann, Tanja: «Liederlich» und «arbeitsscheu». Die administrative Anstaltsversorgung im Kanton Bern (1884–1981), Zürich 2013

Sachsse, Christoph; Tennstedt, Florian: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Fürsorge und Wohlfahrt 1871–1929, Band 2, Stuttgart 1988

Schreiber, Helga: Die Amtsvormundschaft Zürich. Zur Entstehung einer sozialpädagogischen Institution, Zürich: Zentralstelle der Studentenschaft 1993

Seglias, Loretta: Heimerziehung – eine historische Perspektive. In: Hinter Mauern. Fürsorge und Gewalt in kirchlich geführten Erziehungsanstalten im Kanton Luzern. Studie im Auftrag der katholischen Kirche im Kanton Luzern, Luzern 2012

Weibel Andrea: Verdingkinder gab es auch im Freiamt. Drei ehemalige Verdingkinder sprechen über harte Arbeit, Schikanierungen, aber auch Zuflucht in der Fremde. In: Aargauer Zeitung, 21.12.2011, S. 33

Zulauf, Fränzi: «Erfolg ist hier der Normalfall». Pia Püntener und Stephan Preisch zur Arbeit in der Amtsvormundschaft. In: Aargauer Zeitung, 8.11.2006, S. 21

6. Anhang

6.1 Eckdaten der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden

- 1916 Gründung der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, Schaffung provisorischer Statuten und eines Pflichtenhefts
- 1917 erste Sitzung des Ausschusses
- 1924 Pflichtenheft für den Amtsvormund und neue Satzungen
- 1941 Umzug der Amtsvormundschaft von Baden nach Untersiggenthal
- 1941 Einführung der Amtsvormundschaft als Vollzeitstelle
- 1960 erstes Büro der Amtsvormundschaft ausserhalb eines Privathauses
- 1972 Auflösung der Amtsvormundschaft der Stadt Mellingen, Übernahme der «Fälle» durch die Amtsvormundschaft des Bezirks Baden
- 1976 Erhöhung des Ausschusses von fünf auf sieben Personen
- 1980 Anstellung eines zweiten vollamtlichen Amtsvormundes
- 1984 Umzug der Amtsvormundschaft von Untersiggenthal nach Baden
- 1987 Anstellung eines dritten vollamtlichen Amtsvormundes
- 1991 Neue Satzungen
- 1995 Anschluss der Amtsvormundschaft der Stadt Baden zum Gemeindeverband
- 2004 Einführung Co-Leitung
- 2009 Bürorumzug von der Badstrasse zum Gstühlplatz 2
- 2010 Neue Satzungen
- 2013 Einführung neues KESR Namensänderung der Vormundschaft des Bezirks Baden in Kindes- und Erwachsenenschutzdienst des Bezirks Baden
- 2015 Fallreduktion von 100 auf 80 Fälle pro 100% Berufsbeistand

6.2 Aufstellung der Verbandsgemeinden

Gemeinde	im Verband:
Baden	1995 –
Bellikon	1916 –
Bergdietikon	1916 –
Birmenstorf	1916 –
Dättwil	1921 – 1963
Ehrendingen	1916 –
Ennetbaden	1921 –
Fislisbach	1926 – 1992
Freienwil	1916 –
Gebenstorf	1916 –
Killwangen	1916 –
Künten	1932 –
Mägenwil	1916 – 1918, 1924 –
Mellingen	1964 –
Neuenhof	1916 – 2004
Niederrohrdorf	1916 – 1918
Oberrohrdorf	1922 – 1985
Obersiggenthal	1921 – 1997
Remetschwil	1916 – 2008
Spreitenbach	1921 – 2002
Stetten	1916 –
Turgi	1916 –
Untersiggenthal	1918 –
Wohlenschwil	1921 – 2008
Würenlingen	1931 –
Würenlos	1916 –

Aktuelle Mitglieder des Gemeindeverbandes



6.3 Personenverzeichnis

Ausschuss, Vorstand:

Präsidium	Linus Meier, Turgi	1916 – 1921
	Engelbert Voser, Neuenhof	1922 – 1935
	Alois Scheuermann, Stetten	1936 – 1954
	Josef Wettstein, Remetschwil	1955 – 1977
	Fridolin Peterhans, Fislisbach	1978 – 1989
	Rudolf Kalt, Spreitenbach	1990 – 1996
	Erika Schibli, Wohlenschwil	1997 – 2003
	Verena Zehnder, Würenlos	2004 – 2010
	Norbert Stichert, Untersiggenthal	2011 –
Vizepräsidium	Humbel, Stetten	1916 – 1929
	Alois Scheuermann, Stetten	1930 – 1935
	Hans Schneider, Ennetbaden	1936 – 1955
	Antoinette Sommerhalder, Untersiggenthal	2002 – 2003
	Andrée Rahm, Birmenstorf	2003 – 2011
	Daniela Oehrli, Baden	2013 – 2014
	Anton Möckel, Würenlos	2015 –
Aktuar/in	Gustav Zehnder, Birmenstorf	1916 – 1920
	Josef Humbel, Obersiggenthal	1921 – 1955
	Hans Schneider, Ennetbaden	1956 – 1970
	Hans Peter Urech, Ennetbaden	1971 – 1983
	Anton Laube, Ennetbaden	1984 – 1998
	Daniel Huggler, Würenlos	1999 – 2003
	Brigitte Diggelmann, Bergdietikon	2004 – 2011
Daniela Koller, Mellingen	2012 – 2016	

Vorstands- mitglieder

Rudolf Gartner, Wohlenschwil	1991 – 1995
Erika Schibli, Wohlenschwil	1996 – 1997
Daniel Huggler, Würenlos	1997 – 1998
Hans-Ulrich Gersbach, Baden	1999 – 2003
Evi Härdi, Unterehrendingen	2004 – 2007
Daniela Oehrli, Baden	2008 – 2011
Anton Möckel, Würenlos	2012 – 2003
Hedy Sandmeier, Untersiggenthal	1991 – 1993
Antonia Vögele, Untersiggenthal	1994 – 1998
Antoinette Sommerhalder, Untersiggenthal	1999 – 2001
Daniela Oehrli, Baden	2002 – 2004
Paul Zürcher, Mellingen	2005 – 2010
Stefan Varga, Gebenstorf	2011 –

Rechnungs- führer

Josef Humbel, Obersiggenthal	1921 – 1970
Arthur Erni, Gebenstorf	1971 – 1989
M. Brunner, Bergdietikon	1990 – 1990
Hans Ulrich Spahn, Bergdietikon	1991 – 2002
Elsbeth Specht, Bellikon	2003 – 2003
Monika Briner, Bremgarten	2004 – 2008
Gerhard Näf, Station Siggenthal	2009 –

**Stellenleitung, Amtsvormünder,
Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände:**

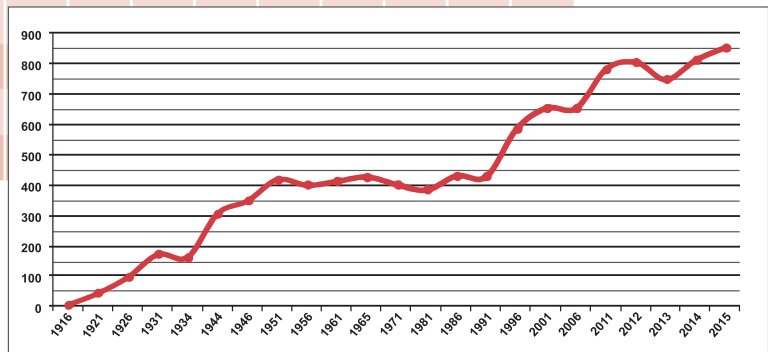
Baumann Birgit	1997 – 2000	
Bellwald Elisabeth	2002 –	Co-Leitung 2004 – 2009
Bertschi Reto	2009 –	Co-Leitung 2009 –
Binder Lukas	1999 – 2003	Stellenleitung 1999 – 2003
Bloch Stephan	2002 – 2004	
Bosshard Werner	1995 – 2004	Stellenleitung 2003 – 2004
Bühler Eva-Maria	2000 – 2002	
Burri Renate	2004 –	
Cardinale Gabriela	2008 – 2010	
Etspüler Ursula	2000 – 2002	
Felix Ulrich	2011 –	
Galli Hildegard	2001 – 2002	
Gerhardt Doris	2011 –	
Graf Sabine	2015 –	
Hafner Raymond	1978 – 2001	Stellenleitung 1978 – 1999
Hitz-Baldinger Josef	1938 – 1978	Stellenleitung 1938 – 1978
Höfliger Jeannette	2011 – 2015	
Hürzeler Beatrix	2002 – 2003	
Messmer Heinz	1991 – 2001	
Münger Brigitte	2014 –	
Preisich Stephan	2003 –	Co-Leitung 2004 –
Reusser Christine	2005 – 2012	
Schenker Roland	2014 –	
Schlatter Alexandra	2012 –	
Schmid Dorothe	2015 –	
Schmid Victor	1916 – 1938	Stellenleitung 1916 – 1938
Sprysl Kristine	1999 – 2004	
Stahl Günther	1998 – 2011	
Steiner Pius	2005 – 2008	
Uebersax Renato	2001 – 2003	
Urech Beat	1987 – 1990	
Vontobel Reiner	1980 – 1998	

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Administration (Buchhaltung, Sekretariat, Empfang):

Amstutz Erika	2008 – 2009
Biro Eszter	2002 – 2006
Buntzler Ramona	2015 –
Cuevas-Castillo Perez Jasmin	2004 –
Dölle Angelien	2005 – 2006
Fischer Marion	2009 –
Gärtner Susanne	2000 –
Hitz Josef	1966 – 2007
Hofmann Deborah	2014 –
Hofmann Ursula	1987 – 1997
Kreienbühl Jeannine	2010 – 2015
Kunz Heidi	1996 – 2000
Mollinari Sabina	2000 – 2002
Müller Sibylle	2007 – 2009
Näf Gerhard	2008 –
Oberlin Thomas	2005 – 2006
Pavan Raphaela	2014 –
Peter Susanna	2006 – 2008
Riva Diana	2005 – 2006
Schwegler Pius	2006 – 2008
Stauffacher Heidi	2001 – 2004
Strebel Brigitte	1998
Vogler Franziska	2010 – 2014
Werder Stefanie	2014 –
Woodtli Beatrice	1987 – 2015
Zeller Sandra	2011 –
Zumsteg Marlis	2006 –

6.4 Anzahl Mündel bzw. betroffene Personen und Überweisungsgründe

Jahr	Anzahl Mündel Bezirk Baden	Ausserhehliche Kinder (§ 311 ZGB)	Gefährdete eheliche Kinder (§ 283/4 ZGB)	Freiheitsstrafe (§ 371 ZGB)	Geisteskrankheit (§ 369 ZGB)	Lasterhafter Lebenswandel (§ 370 ZGB)	Unmündigkeit (§ 368 ZGB)	Eigenes Begehren (§ 372 ZGB)	Beistandschaften (§ 392 ZGB)	Beiratschaften (§ 395 ZGB)	Beistandschaften (§ 308 ZGB)	Verschollenheit (§ 393 ZGB)
1921	44	23	4	3	5	1	6	3				
1926	97	57	10	9	15	5	2	10				5
1931	172	100	15	4	17	8	11	5				12
1934	163	86	13	4	22	9	5	5	19			
1944	307	130	54	6	37	24	12	15	29			
1946	349	155	40	14	38	23	13	29	37			
1951	419	157	73	10	58	38	15	27	41			
1956	400	153	58	9	63	37	10	22	48			
1961	413	150	52	15	63	36	10	41	46			
1965	427	174	44	7	60	32	23	37	50			
1971	402	186	20	4	70	25	19	30	45	3		
1981	384	58	13	12	54	15	67	28	95	4	38	
1986	431	64	7	12	56	14	52	24	118	21	63	
1991	429	66	5	2	58	8	37	29	117	25	308	
1996	585	40	1	1	67	6	36	55	180	44	155	
2001	655											
2006	654											
2011	784											
2012	807											
2013	749											
2014	814											
2015	856											



6.5 Fussnoten

- 1 Vgl. die aktuellste Aufstellung der gegenwärtigen Forschungslage und Fragestellungen: Lengwiler, Martin (Hg.): Bestandsaufnahme der bestehenden Forschungsprojekte in Sachen Verding- und Heimkinder. Bericht zuhanden des Bundesamts für Justiz EJPD, Basel 2.4.2013, pdf-Ausgabe, www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch [Zugriff 6.2015].
- 2 «Der Justizdirektor an die Bezirksämter, Gemeinderäte, Armenpflegen, Gemeinnützigen Gesellschaften und Armen Erziehungsvereine des Kantons Aargau», Kreisschreiben vom 15.6.1915, StAAG Dex/1100, Jugendfürsorge, 1914–1915.
- 3 «Der Justizdirektor an die Bezirksämter, Gemeinderäte, Armenpflegen, Gemeinnützigen Gesellschaften und Armen Erziehungsvereine des Kantons Aargau», Kreisschreiben vom 15.6.1915, StAAG Dex/1100, Jugendfürsorge, 1914–1915.
- 4 «Der Justizdirektor an die Bezirksämter, Gemeinderäte, Armenpflegen, Gemeinnützigen Gesellschaften und Armen Erziehungsvereine des Kantons Aargau», Kreisschreiben vom 15.6.1915, StAAG Dex/1100, Jugendfürsorge, 1914–1915.
- 5 Ramsauer, Nadja: «Verwahrlost». Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900–1945, Zürich 2000, S. 175–189.
- 6 «Die Jugendfürsorge im Aargau» Bericht und Antrag der aargauischen Delegierten der Berner Jugendfürsorgeweche vom Juni 1914, StAAG Dex/1100, Jugendfürsorge, 1914–1915.
- 7 «Zum Bericht betreffend Jugendfürsorge im Aargau», Juni 1914, StAAG Dex/1100, Jugendfürsorge, 1914–1915.
- 8 Dieses Vorgehen war insofern nicht verwunderlich, als traditionell die praktische Ausführung der Armenfürsorge kommunal ausgerichtet war. Die Kantone übernahmen in der Regel nur die Gestaltung der Rahmenbedingungen und nahmen Inspektionspflichten wahr. Auch die Zusammenarbeit privater und öffentlich-rechtlicher Akteure im Bereich der Vormundschaft war im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jh. keine Seltenheit (vgl. die Ausführungen im Kapitel Rationalisierung der Fürsorge).
- 9 Ramsauer, Nadja: «Verwahrlost». Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900–1945, Zürich 2000, S. 61.
- 10 Artikel über Paul Pflüger im Historischen Lexikon der Schweiz, online-Ausgabe vom 2.2.2010, vgl. <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D3675.php> [Zugriff 6.2015].
- 11 Pflüger, Paul: Die Amtsvormundschaft in der Schweiz. In: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Jg. 56 (1917), Heft 10, S. 360.
- 12 Pflüger, Paul: Die Amtsvormundschaft in der Schweiz. In: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Jg. 56 (1917), Heft 10, S. 360; darunter auch im Kanton Aargau in der Form des «Vormundschaftsverwalters».
- 13 Pflüger, Paul: Die Amtsvormundschaft in der Schweiz. In: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Jg. 56 (1917), Heft 10, S. 360.
- 14 Pflüger, Paul: Die Amtsvormundschaft in der Schweiz. In: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Jg. 56 (1917), Heft 10, S. 361.
- 15 Pflüger, Paul: Die Amtsvormundschaft in der Schweiz. In: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Jg. 56 (1917), Heft 10, S. 361.
- 16 Pflüger, Paul: Die Amtsvormundschaft in der Schweiz. In: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Jg. 56 (1917), Heft 10, S. 362.
- 17 Pflüger, Paul: Die Amtsvormundschaft in der Schweiz. In: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Jg. 56 (1917), Heft 10, S. 362–363.
- 18 Pflüger, Paul: Die Amtsvormundschaft in der Schweiz. In: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Jg. 56 (1917), Heft 10, S. 363.

- 19 Pflüger, Paul: Die Amtsvormundschaft in der Schweiz. In: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Jg. 56 (1917), Heft 10, S. 364.
- 20 Pflüger, Paul: Die Amtsvormundschaft in der Schweiz. In: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Jg. 56 (1917), Heft 10, S. 365.
- 21 Pflüger, Paul: Die Amtsvormundschaft in der Schweiz. In: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Jg. 56 (1917), Heft 10, S. 367.
- 22 Pflüger, Paul: Die Amtsvormundschaft in der Schweiz. In: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Jg. 56 (1917), Heft 10, S. 367.
- 23 Pflüger, Paul: Die Amtsvormundschaft in der Schweiz. In: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Jg. 56 (1917), Heft 10, S. 368.
- 24 Pflüger, Paul: Die Amtsvormundschaft in der Schweiz. In: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Jg. 56 (1917), Heft 10, S. 368.
- 25 Pflüger, Paul: Die Amtsvormundschaft in der Schweiz. In: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Jg. 56 (1917), Heft 10, S. 368.
- 26 Pflüger, Paul: Die Amtsvormundschaft in der Schweiz. In: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Jg. 56 (1917), Heft 10, S. 368.
- 27 Pflüger, Paul: Die Amtsvormundschaft in der Schweiz. In: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Jg. 56 (1917), Heft 10, S. 369.
- 28 «Das Pflegekinderwesen im Kanton Aargau», Fürsprecherin Dinner (?), ca. 1937, StAAG DIA02/0762, Armenwesen allgemeines, 1933–1937.
- 29 Pflüger, Paul: Die Amtsvormundschaft in der Schweiz. In: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Jg. 56 (1917), Heft 10, S. 1915, S. 158. Die Vereinbarung und das Pflichtenheft wurden im Rechenschaftsbericht publiziert.
- 30 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates über die Staatsverwaltung des Kantons Aargau pro 1915, S. 161.
- 31 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates über die Staatsverwaltung des Kantons Aargau pro 1916, S. 27–29.
- 32 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates über die Staatsverwaltung des Kantons Aargau pro 1919, S. 143–144.
- 33 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates über die Staatsverwaltung des Kantons Aargau pro 1919, S. 144.
- 34 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates über die Staatsverwaltung des Kantons Aargau pro 1921, S. 326.
- 35 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates über die Staatsverwaltung des Kantons Aargau pro 1925, S. 155–156.
- 36 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates über die Staatsverwaltung des Kantons Aargau pro 1925, S. 156–157.
- 37 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates über die Staatsverwaltung des Kantons Aargau pro 1937, S. 236.
- 38 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates über die Staatsverwaltung des Kantons Aargau pro 1938, S. 238.
- 39 Ab 1922 wurden die Jahresberichte vervielfältigt und den Gemeinden zugestellt, vgl.: Protokoll der Delegiertenversammlung vom 2.4.1922, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZwA 1983.0506/0252.
- 40 Protokoll der Ausschusssitzung vom 12.5.1932, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZwA 1983.0506/0252.
- 41 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1978.

- 42 Vgl. §4, in: Pflichtenheft für den Amtsvormund der Gemeinden des Bezirkes Baden vom 5.7.1916, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirkes Baden, 1916–1939, StAAG Zwa 1983.0506/0252.
- 43 Die Kassation von «Mündelakten» ist bei der Amtsvormundschaft des Bezirkes Baden kein Einzelfall. Im Rahmen der Aufarbeitung des Runden Tisches zu fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, erliess die Schweizerische Archivdirektorenkonferenz ADK am 29. Oktober 2013 eine «Empfehlung an Behörden und Institutionen». Darin wird auf die Wichtigkeit der «Sicherung der Aktenlage» hingewiesen, das Recht der Betroffenen auf Akteneinsicht und Amtshilfe und weiteres. Vgl.: Empfehlung der Schweizerischen Archivdirektorenkonferenz ADK an Behörden und Institutionen betreffend Themenfeld Archivierung im Zusammenhang mit der Aufarbeitung des Runden Tisches Fürsorgerische Zwangsmassnahmen vom 29.10.2013, Online-Publikation, http://www.fuersorge-rischezwangsmassnahmen.ch/pdf/ADK-Empfehlung-Behoerden_de.pdf (Zugriff 6.2015).
- 44 «Man versteht darunter den Bogen mit dem vorgedruckten Fragensystem, das dem Armenpfleger die Erforschung der relevanten Verhältnisse des Petenten erleichtert.» In: Wild, Albert; Schmid, Carl Alfred: Vademecum für Armenpfleger, Zürich 1902, S. 7.
- 45 Wild, Albert; Schmid, Carl Alfred: Vademecum für Armenpfleger, Zürich 1902, S. 27–28.
- 46 Statuten der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Baden vom 9.9.1906, in: Protokolle der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Baden, 1906–1949, Archiv der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Baden (lose im Vorsatz). Nach zwölfjähriger Absenz tagte die Gesellschaft wieder, vgl.: «Gründung der Gesellschaft», in: Protokolle der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Baden, 1906–1949, Archiv der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Baden, S. 1.
- 47 Johann Oskar Schibler (1862–1932) war zwischen 1912 und 1932 Regierungsrat, zuerst für die Direktionen Polizei und Sanität, anschliessend für Inneres zuständig. Er bemühte sich um ein zeitgemässes Vormundschafswesen und versuchte das seit 1803 existierende Armengesetz zu reformieren. Vgl.: Eintrag Johann Oskar Schibler, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Online-Version vom 15.6.2010, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D5518.php> (Zugriff 6.2015).
- 48 Sitzung vom 30.4.1916, Protokolle der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Baden, 1906–1949, Archiv der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Baden, S. 108–111.
- 49 Sitzung vom 30.4.1916, Protokolle der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Baden, 1906–1949, S. 108–111.
- 50 Sitzung vom 30.4.1916, Protokolle der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Baden, 1906–1949, Archiv der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Baden, S. 108–111.
- 51 Sitzung vom 5.6.1916, Protokolle der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Baden, 1906–1949, Archiv der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Baden, S. 112–113.
- 52 Die «fehlenden» Fr. 1000.– verteilen sich laut Finanzierungsplan auf Grundlage der Einwohnerzahl und Steuerkraft folgendermassen: Bellikon Fr. 10.–, Bergdietikon Fr. 20.–, Birmenstorf Fr. 30.–, Dättwil Fr. 30.–, Ennetbaden Fr. 100.–, Fislisbach Fr. 20.–, Freienwil Fr. 20.–, Gebenstorf Fr. 50.–, Killwangen Fr. 10.–, Künten Fr. 20.–, Mägenwil Fr. 20.–, Mellingen Fr. 50.–, Neuenhof Fr. 30.–, Niederrohrdorf Fr. 30.–, Oberehrendingen Fr. 10.–, Oberrohrdorf Fr. 30.–, Obersiggenthal Fr. 60.–, Remetschwil Fr. 10.–, Spreitenbach Fr. 30.–, Stetten Fr. 20.–, Turgi Fr. 80.–, Unterehrendingen Fr. 10.–, Untersiggenthal Fr. 50.–, Wettingen Fr. 150.–, Wohlenschwil Fr. 20.–, Würenlingen Fr. 40.–, Würenlos Fr. 40.–. Aus: Finanzierungsplan, Beilage zur Einladung Regierungsrat Johann Oskar Schiblers an das Bezirksamt und die Gemeinderäte des Bezirkes Baden vom 19.6.1916, Archiv der Gemeinde Untersiggenthal.
- 53 Einladung Regierungsrat Johann Oskar Schiblers an das Bezirksamt und die Gemeinderäte des Bezirkes Baden vom 19.6.1916, Archiv der Gemeinde Untersiggenthal. Bezirksamtman Sandmeier versandte ebenfalls eine Nota an die Gemeinderäte und gab seiner Hoffnung Ausdruck, dass «in Anbetracht der Wichtigkeit des zur Behandlung gelangenden Themas alle Gemeinderäte sich bei der Konferenz mit bezügl. Vollmachten vertreten lassen.» Aus: Zirkular des Bezirkamtman Augustin Sandmeiers an die Gemeinderäte des Bezirkes Baden vom 27.6.1916, Archiv der Gemeinde Untersiggenthal.

- 54 Sitzung vom 5.7.1916, Protokolle der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Baden, 1906–1949, Archiv der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Baden, S. 115–123. Vgl. auch: Protokoll der Delegiertenversammlung vom 5.7.1916, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- 55 Sitzung vom 5.7.1916, Protokolle der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Baden, 1906–1949, Archiv der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Baden, S. 115–123.
- 56 Sitzung vom 5.7.1916, Protokolle der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Baden, 1906–1949, Archiv der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Baden, S. 115–123.
- 57 Guggisberg, Ernst: Der Armenerziehungsverein des Bezirks Baden als Vertreter der privaten Jugendfürsorge im Kanton Aargau 1920–1940, Argovia. Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, Band 121 (2009), S. 165–191.
- 58 Sitzung vom 5.7.1916, Protokolle der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Baden, 1906–1949, Archiv der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Baden, S. 115–123.
- 59 Sitzung vom 5.7.1916, Protokolle der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Baden, 1906–1949, Archiv der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Baden, S. 115–123.
- 60 Sitzung vom 5.7.1916, Protokolle der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Baden, 1906–1949, Archiv der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Baden, S. 115–123.
- 61 Protokoll der Ausschusssitzung vom 20.1.1917, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- 62 Offenbar fanden in der Zwischenzeit keine Ausschusssitzungen statt, auch keine Delegiertenversammlungen. An der ersten Sitzung nach dieser Zäsur, am 24.5.1919 wurde das Protokoll vom 20.1.1917 diskutiert. Vgl.: Protokoll der Ausschusssitzung vom 24.5.1919, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- 63 Protokoll der Ausschusssitzung vom 24.5.1919, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252., Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- 64 Protokoll der Delegiertenversammlung vom 25.9.1921, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- 65 Protokoll der Ausschusssitzung vom 28.12.1921, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- 66 Vgl. auch den Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1923.
- 67 Protokoll der Delegiertenversammlung vom 2.4.1922, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- 68 Vgl.: Guggisberg, Ernst: Der Armenerziehungsverein des Bezirks Baden als Vertreter der privaten Jugendfürsorge im Kanton Aargau 1920–1940, Argovia. Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, Band 121 (2009), S. 165–191.
- 69 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden für das Jahr 1922.
- 70 Protokoll der Delegiertenversammlung vom 11.3.1923, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- 71 Protokoll der Delegiertenversammlung vom 11.3.1923, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252., Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- 72 Protokoll der Ausschusssitzung vom 1.2.1923, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252., Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- 73 Die Fürsorgerin wurde durch die Stadt Baden mit Fr. 1200.– pro Jahr entlohnt, vgl. Protokoll der Delegiertenversammlung vom 24.2.1924, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.

- 74 Protokoll der Ausschusssitzung vom 24.1.1924, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- 75 Protokoll der Delegiertenversammlung vom 24.2.1924, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- 76 Protokoll der Delegiertenversammlung vom 24.2.1924, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- 77 Protokoll der Delegiertenversammlung vom 24.2.1924, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- 78 Protokoll der Ausschusssitzung vom 10.3.1924, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- 79 Protokoll der Ausschusssitzung vom 12.2.1925, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- 80 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1924.
- 81 Protokoll der Delegiertenversammlung vom 14.3.1926, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252. Die Rekrutierung eines Juristen wurde aber nicht umgesetzt, da der Amtsvormund für die drei oder vier Prozesse pro Jahr bestens qualifiziert sei. Zudem könne der Amtsvormund mit seiner jahrelangen Erfahrung als juristischer Berater voll und ganz befriedigen. Vgl.: Protokoll der Ausschusssitzung vom 30.8.1926, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252., Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- 82 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1925.
- 83 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1926.
- 84 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1927. Vgl. auch: Protokoll der Delegiertenversammlung vom 25.3.1928, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- 85 Protokoll der Delegiertenversammlung vom 22.3.1931, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- 86 Protokoll der Delegiertenversammlung vom 13.3.1932, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252., Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- 87 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1932.
- 88 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1932.
- 89 Protokoll der Delegiertenversammlung vom 27.5.1934, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- 90 Protokoll der Delegiertenversammlung vom 27.5.1934, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- 91 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1933.
- 92 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1934.
- 93 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1936.
- 94 Protokoll der Delegiertenversammlung vom 8.5.1938, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- 95 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1937.
- 96 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1941: «Das Jugendstrafrecht, als grosse Errungenschaft im Schweiz. Strafgesetzbuch, indem es mehr auf Fürsorge als auf Strafe gerichtet ist, erfährt nun auch bei uns durch besonders geschaffene Organisationen (Jugendanwaltschaft, Jugendgerichte, Jugendamt) eine Einführung, wie es bei der Wichtigkeit der Sache zu begrüssen ist.»

- 97 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1917.
- 98 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates über die Staatsverwaltung des Kantons Aargau pro 1938, S. 237–238, vgl. auch: Protokoll der Delegiertenversammlung vom 25.6.1938, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZW 1983.0506/0252.
- 99 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1938.
- 100 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1941. Der Grund für den Umzug lag darin, dass eine allfällige Büromiete in der Stadt Baden vom Ausschuss nicht getragen werden konnte. Der Vorschlag, im Büro der alten Amtskanzlei mietfrei Sprechstunden abzuhalten, kam von Bezirksamtmann Sandmeier, vgl.: Protokoll der Ausschusssitzung vom 14.12.1940, Verhandlungs- und Rechnungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1939–1973, Archiv der KESD Baden.
- 101 Protokoll der Ausschusssitzung vom 5.3.1941, Verhandlungs- und Rechnungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1939–1973, Archiv der KESD Baden; vgl. auch: Protokoll der Delegiertenversammlung vom 11.5.1941, Verhandlungs- und Rechnungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1939–1973, Archiv der KESD Baden.
- 102 Protokoll der Delegiertenversammlung vom 11.5.1941, Verhandlungs- und Rechnungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1939–1973, Archiv KESD Baden., Verhandlungs- und Rechnungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1939–1973, Archiv der KESD Baden.
- 103 Vgl. Jahresberichte der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über die Jahre 1941 und 1943.
- 104 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1942.
- 105 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1944.
- 106 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1946.
- 107 Protokoll der Delegiertenversammlung vom 12.5.1946, Verhandlungs- und Rechnungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1939–1973, Archiv der KESD Baden.
- 108 Protokoll der Delegiertenversammlung vom 28.4.1956, Verhandlungs- und Rechnungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1939–1973, Archiv der KESD Baden.
- 109 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1957.
- 110 Protokoll der Ausschusssitzung vom 10.3.1960, Verhandlungs- und Rechnungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1939–1973, Archiv der KESD Baden; vgl. auch Jahresbericht der Amtsvormundschaft über das Jahr 1959.
- 111 Protokoll der Delegiertenversammlung vom 6.5.1961, Verhandlungs- und Rechnungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1939–1973, Archiv der KESD Baden.
- 112 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1962.
- 113 Protokoll der Ausschusssitzung vom 28.3.1966, Verhandlungs- und Rechnungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1939–1973, Archiv der KESD Baden.
- 114 Diese entstanden teilweise aus den vormaligen Armenerziehungs- bzw. Jugendfürsorgevereinen.
- 115 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1970.
- 116 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1972, vgl. auch: Protokoll der Ausschusssitzung Sitzung vom 2.5.1972, Verhandlungs- und Rechnungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1939–1973, Archiv der KESD Baden.
- 117 Protokoll der Ausschusssitzung vom 15.3.1974, Protokolle Delegierten- und Abgeordnetenversammlung sowie Ausschuss und Vorstand, 1974–2002, Archiv der KESD Baden.
- 118 Protokoll der Ausschusssitzung vom 14.2.1975, Protokolle Delegierten- und Abgeordnetenversammlung sowie Ausschuss und Vorstand, 1974–2002, Archiv der KESD Baden.
- 119 Protokoll der Ausschusssitzung vom 15.3.1974, Protokolle Delegierten- und Abgeordnetenversammlung sowie Ausschuss und Vorstand, 1974–2002, Archiv der KESD Baden.

- 120 Protokoll der Ausschusssitzung vom 14.2.1975, Protokolle der Delegiertenversammlungen und des Ausschusses, 1974–1990, Archiv KESD Baden.
- 121 Protokoll der Delegiertenversammlung vom 18.4.1975, Protokolle Delegierten- und Abgeordnetenversammlung sowie Ausschuss und Vorstand, 1974–2002, Archiv der KESD Baden.
- 122 Protokoll der Delegiertenversammlung vom 23.4.1976, Protokolle Delegierten- und Abgeordnetenversammlung sowie Ausschuss und Vorstand, 1974–2002, Archiv der KESD Baden.
- 123 Protokoll der Ausschusssitzung vom 21.12.1976, Protokolle Delegierten- und Abgeordnetenversammlung sowie Ausschuss und Vorstand, 1974–2002, Archiv der KESD Baden.
- 124 Protokoll der Delegiertenversammlung vom 28.2.1980, Protokolle Delegierten- und Abgeordnetenversammlung sowie Ausschuss und Vorstand, 1974–2002, Archiv der KESD Baden.
- 125 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1980.
- 126 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1981.
- 127 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1985.
- 128 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1986.
- 129 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1987.
- 130 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1988.
- 131 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über die Jahre 1989 und 1990.
- 132 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1994.
- 133 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1996.
- 134 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1997.
- 135 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1998.
- 136 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1999.
- 137 Beschluss des Obergerichts des Kantons Aargau (Kammer für Vormundchaftswesen als zweitinstanzliche vormundschaftliche Aufsichtsbehörde) vom 25.7.2003 betreffend aufsichtsrechtlichem Verfahren, Archiv der KESD Baden.
- 138 Haller, Stefan: Auch finanziell ein «Sanierungsfall». Amtsvormundschaft Bezirk Baden: Verbandsgemeinden sollen Schulden von 460000 Franken begleichen. In: Reussbote, 5.12.2003, S. 3.
- 139 Vgl. Zulauf, Fränzi: «Erfolg ist hier der Normalfall». Pia Püntener und Stephan Preisch zur Arbeit in der Amtsvormundschaft. In: Aargauer Zeitung, 8.11.2006, S. 21.
- 140 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 2007.
- 141 Bedetti, Joel; Häuptli, Lukas: «Neue Behörde für neues Gesetz». Die Kesb sollen die Selbstbestimmung der Betroffenen Fördern. In: Neue Zürcher Zeitung am Sonntag, 11.1.2015, S. 25.
- 142 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 2012.
- 143 Jahresbericht der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde des Bezirks Baden über das Jahr 2013/2014.
- 144 Über die Einreichung einer «Volksinitiative gegen die Kesb» wurde jüngst in den Medien berichtet, vgl.: Thurgauer Zeitung vom 1.6.2015, S. 3.
- 145 Bedetti, Joel; Häuptli, Lukas: «Die Behörden sind völlig überlastet». Personalmangel und eine Flut von Fällen machen den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zu schaffen. In: Neue Zürcher Zeitung am Sonntag, 11.1.2015, S. 25.
- 146 Pflüger, Paul: Die Amtsvormundschaft in der Schweiz. In: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Jg. 56 (1917), Heft 10, S. 369.
- 147 Strelbel, Anna: Die Jugendhilfe im Kanton Aargau, Diplomarbeit der Sozialen Frauenschule Zürich, Schriftenreihe der Aargauischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Aarau 1940, S. 14.

- 148 Strebel, Anna: Die Jugendhilfe im Kanton Aargau, Diplomarbeit der Sozialen Frauenschule Zürich, Schriftenreihe der Aargauischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Aarau 1940, S. 14–15.
- 149 Oettli, Hedwig: Die persönliche Fürsorge des Vormundes für das Mündel, Aarau 1941, S. 6.
- 150 Oettli, Hedwig: Die persönliche Fürsorge des Vormundes für das Mündel, Aarau 1941, S. 16.
- 151 Oettli, Hedwig: Die persönliche Fürsorge des Vormundes für das Mündel, Aarau 1941, S. 16–17.
- 152 Oettli, Hedwig: Die persönliche Fürsorge des Vormundes für das Mündel, Aarau 1941, S. 17–18.
- 153 Hafner, Urs: Heimkinder. Eine Geschichte des Aufwachsens in der Anstalt, Baden 2011, S. 131.
- 154 Desiderato, Simone; Lengwiler, Urs; Rothenbühler, Verena: Jugendhilfe Kanton Zürich 1918–2008. Zwischen Professionalität und politischem Kräftemessen, Amt für Jugend und Berufsberatung Kanton Zürich (Hg.), Zürich 2008, S. 81.
- 155 Lux, Balthasar: Der Amtsvormund, Eigenverlag Balthasar Lux (Schweiz) 2013, S. 6.
- 156 Lux, Balthasar: Der Amtsvormund, Eigenverlag Balthasar Lux (Schweiz) 2013, S. 118.
- 157 Pflichtenheft für den Amtsvormund der Gemeinden des Bezirkes Baden vom 5.7.1916.
- 158 Er hielt beispielsweise 1922 ein Referat an der Delegiertenversammlung über «den Schutz des ausserhehlichen Kindes», vgl.: Protokoll der Delegiertenversammlung vom 2.4.1922, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirkes Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- 159 Protokoll der Delegiertenversammlung vom 11.3.1923, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirkes Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- 160 Protokoll der Delegiertenversammlung vom 15.3.1925, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirkes Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- 161 Protokoll der Ausschusssitzung vom 30.8.1926, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirkes Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- 162 Protokoll der Delegiertenversammlung vom 2.4.1933, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirkes Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- 163 Protokoll der Delegiertenversammlung vom 16.6.1935, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirkes Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- 164 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirkes Baden über das Jahr 1937.
- 165 Protokoll der Ausschusssitzung vom 5.3.1941, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirkes Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- 166 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirkes Baden über das Jahr 1946.
- 167 Protokoll der Delegiertenversammlung vom 12.5.1946, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirkes Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- 168 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirkes Baden über das Jahr 1947.
- 169 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirkes Baden über das Jahr 1953.
- 170 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirkes Baden über das Jahr 1948.
- 171 Protokoll der Delegiertenversammlung vom 28.4.1956, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirkes Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- 172 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirkes Baden über das Jahr 1959.
- 173 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirkes Baden über das Jahr 1979.
- 174 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirkes Baden über das Jahr 1980.
- 175 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirkes Baden über das Jahr 1984.
- 176 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirkes Baden über das Jahr 1993.
- 177 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirkes Baden über das Jahr 1997.

- 178 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 2001.
- 179 Leuenberger, Marco; Mani, Lea; Rudin, Simone; Seglias, Loretta: «Die Behörde beschliesst» – zum Wohl des Kindes? Fremdplatzierte Kinder im Kanton Bern 1912–1978, Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Band 87, Baden 2011, S. 28–29; vgl. auch: Seglias, Loretta: Heimerziehung – eine historische Perspektive. In: Hinter Mauern. Fürsorge und Gewalt in kirchlich geführten Erziehungsanstalten im Kanton Luzern. Studie im Auftrag der katholischen Kirche im Kanton Luzern, Luzern 2012, S. 13, 19–29.
- 180 Kuhn-Kelly, Jakob: Das sogenannte «verwahrloste» Kind, Separatabdruck aus den Schweizerischen Blättern für Wirtschafts- und Socialpolitik, VIII. Jahrgang, Heft 20, Bern 1900, S. 4.
- 181 Hästler, Mirjam: Gesetzliche Entwicklung des Pflegekinderwesens. In: Versorgt und vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen, Leuenberger, Marco; Seglias, Loretta (Hg.), Zürich 2008, S. 83.
- 182 Moser, Katharina: Gründe für Kindswegnahmen. In: Versorgt und vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen, Leuenberger, Marco; Seglias, Loretta (Hg.), Zürich 2008, S. 121–123, vgl. auch: Ramsauer, Nadja: «Verwahrlost». Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900–1945, Zürich 2000, S. 30–34.
- 183 Briner, Luise: Die Armenpflege des Kindes in der Schweiz, Weinfelden 1925, S. 108.
- 184 Briner, Luise: Die Armenpflege des Kindes in der Schweiz, Weinfelden 1925, S. 109.
- 185 Hästler, Mirjam: Gesetzliche Entwicklung des Pflegekinderwesens. In: Versorgt und vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen, Leuenberger, Marco; Seglias, Loretta (Hg.), Zürich 2008, S. 84–85.
- 186 Ramsauer, Nadja: «Verwahrlost». Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900–1945, Zürich 2000, S. 47–50.
- 187 Wild, Albert; Schmid, Carl Alfred: Vademecum für Armenpfleger, Zürich 1902, S. 171.
- 188 Wild, Albert; Schmid, Carl Alfred: Vademecum für Armenpfleger, Zürich 1902, S. 171–172.
- 189 Binder, Hans: Die uneheliche Mutterschaft, Bern 1941, S. 96.
- 190 Binder, Hans: Die uneheliche Mutterschaft, Bern 1941, S. 97–98.
- 191 Furrer, Markus; Heiniger, Kevin; Huonker, Thomas; Jenzer, Sabine; Praz Anne-Françoise: Einleitung. In: Fürsorge und Zwang: Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850–1980, Itinera, Band 36, Basel 2014, S. 9–10.
- 192 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1924.
- 193 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1925.
- 194 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1927.
- 195 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1931.
- 196 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1932.
- 197 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1933.
- 198 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1939.
- 199 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1951.
- 200 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1957.
- 201 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1963.
- 202 Protokoll der Delegiertenversammlung vom 6.5.1966, Verhandlungs- und Rechnungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1939–1973, Archiv der KESD Baden.
- 203 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1970.
- 204 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1973.
- 205 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1972.
- 206 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1999.

- 207 Matter, Sonja: Der Armut auf den Leib rücken. Die Professionalisierung der Sozialen Arbeit in der Schweiz (1900–1960), Zürich 2011, S. 102–105.
- 208 Dieses Armenpflegesystem, das 1853 erstmals in der Deutschen Stadt Elberfeld angewendet worden war, organisierte bezirks- oder quartierweise die Armenpflege. In jedem «Versorgungskreis» wurde ein ehrenamtlicher Armenpfleger als Kontaktperson für Hilfebedürftige bestimmt, der auch erste Leistungen erbringen konnte. Vgl.: Matter, Sonja: Der Armut auf den Leib rücken. Die Professionalisierung der Sozialen Arbeit in der Schweiz (1900–1960), Zürich 2011, S. 102–103.
- 209 Matter, Sonja: Der Armut auf den Leib rücken. Die Professionalisierung der Sozialen Arbeit in der Schweiz (1900–1960), Zürich 2011, S. 104.
- 210 Desiderato, Simone; Lengwiler, Urs; Rothenbühler, Verena: Jugendhilfe Kanton Zürich 1918–2008. Zwischen Professionalität und politischem Kräftemessen, Amt für Jugend und Berufsberatung Kanton Zürich (Hg.), Zürich 2008, S. 75.
- 211 Müller de Menezes, Rahel: Soziale Arbeit in der Sozialhilfe. Eine qualitative Analyse von Fallbearbeitungen, Wiesbaden 2012, S. 36–37.
- 212 Brief des Justizdirektors Schibler an das Bezirksamt und die Gemeinderäte des Bezirks Baden, Aarau, 19.6.1916, Archiv der Gemeinde Untersiggenthal.
- 213 Protokoll der Ausschusssitzung vom 28.12.1921, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- 214 Protokoll der Ausschusssitzung vom 1.2.1923, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- 215 Protokoll der Delegiertenversammlung vom 24.2.1924, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- 216 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1924.
- 217 Protokoll der Delegiertenversammlung vom 15.3.1925, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- 218 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1925.
- 219 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1928.
- 220 Protokoll der Ausschusssitzung vom 30.8.1926, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- 221 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1931.
- 222 Protokoll der Delegiertenversammlung vom 13.3.1932, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- 223 Protokoll der Ausschusssitzung vom 21.5.1931, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- 224 Protokoll der Ausschusssitzung vom 2.3.1933, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- 225 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1937.
- 226 Protokoll der Delegiertenversammlung vom 11.5.1941, Verhandlungs- und Rechnungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1939–1973, Archiv der KESD Baden.
- 227 Protokoll der Delegiertenversammlung vom 22.4.1951, Verhandlungs- und Rechnungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1939–1973, Archiv der KESD Baden.
- 228 Vgl.: «Herr H. Meier, Bezirksamtman, leitet das Wahlgeschäft. Vorerst weist er darauf hin, dass Herr J. Hitz, Amtsvormund, unter Assistenz seiner Ehefrau nun seit 20 Jahren das verantwortungsvolle Amt eines Amtsvormundes führt.» In: Protokoll der Delegiertenversammlung vom 26.4.1958, Verhandlungs- und Rechnungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1939–1973, Archiv der KESD Baden.
- 229 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1959.

- 230 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1980.
- 231 Protokoll der Delegiertenversammlung vom 24.4.1986, Protokolle Delegierten- und Abgeordnetenversammlung sowie Ausschuss und Vorstand, 1974–2002, Archiv der KESD Baden.
- 232 Protokoll der Delegiertenversammlung vom 18.9.1986, Protokolle Delegierten- und Abgeordnetenversammlung sowie Ausschuss und Vorstand, 1974–2002, Archiv der KESD Baden; vgl. auch: Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1987.
- 233 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1999.
- 234 Jahresbericht der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde des Bezirks Baden über das Jahr 2013/2014.
- 235 Wild, Albert; Schmid, Carl Alfred: Vademecum für Armenpfleger, Zürich 1902, S. 139.
- 236 Müller de Menezes, Rahel: Soziale Arbeit in der Sozialhilfe. Eine qualitative Analyse von Fallbearbeitungen, Wiesbaden 2012, S. 31.
- 237 Sachsse, Christoph; Tennstedt, Florian: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Fürsorge und Wohlfahrt 1871–1929, Band 2, Stuttgart 1988, S. 206.
- 238 Über die Eignung zur Berufsausübung von Fürsorgerinnen hielt von Meyenburg folgendes fest: «Der Sinn für gleiches Recht aller Menschen auf ein Mindestmass von ideellen und materiellen Lebensgütern muss der Grundstein sein, auf dem wir soziale Arbeit aufbauen. Mit offenen Augen muss die Fürsorgerin den höchsten, wie den kleinen alltäglichen Anforderungen des Lebens gegenüberstehen. Sie muss sich verschiedenen Lebenslagen anpassen können, muss sich einfühlen lernen in verschiedene Charaktere, muss sich Menschenkenntnis erwerben, muss Geduld und Verständnis aufbringen können für die Schwachen und Untüchtigen, muss dem Ungezügelten eine feste Hand zeigen können und darf den Glauben an das im Menschen wohnende Gute nie verlieren. Eine Fürsorgerin muss mit Wärme und Idealismus für die Rechte ihrer Schützlinge eintreten, muss mit Hingebung und Ausdauer für sie sorgen, muss aber von Sentimentalität frei sein, und muss mit klarem Blick erkennen lernen, dass die Fürsorge nicht nur dem Einzelnen zu dienen hat, sondern zugleich dem Volksganzen, und dass somit das Interesse des Einzelnen sich dem Interesse der Allgemeinheit unterzuordnen hat.» In: von Meyenburg, Marta: Die sozialen Frauenberufe, Zürich 1928, S. 18.
- 239 von Meyenburg, Marta: Die sozialen Frauenberufe, Zürich 1928, S. 12.
- 240 Protokoll der Delegiertenversammlung vom 25.9.1921, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZwA 1983.0506/0252; vgl. auch: Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1926.
- 241 Protokoll der Delegiertenversammlung vom 2.4.1922, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZwA 1983.0506/0252.
- 242 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1923.
- 243 Protokoll der Delegiertenversammlung vom 24.2.1924, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZwA 1983.0506/0252; vgl. auch: Rechenschaftsbericht des Regierungsrates über die Staatsverwaltung des Kantons Aargau pro 1926, S. 112–113.
- 244 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1931.
- 245 Protokoll der Delegiertenversammlung vom 13.3.1932, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZwA 1983.0506/0252.
- 246 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1935.
- 247 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1936.
- 248 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1937.
- 249 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1939.
- 250 Um 1900 engagierten sich rund 3000 private Institutionen für Kinder und Jugendliche. Dies wurde damals als «Zersplitterung der Kräfte» angesehen, die eine effiziente Hilfe und Aufsicht verunmöglichen würde. In: Häsler, Mirjam: Gesetzliche Entwicklung des Pflegekinderwesens. In: Versorgt und vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen, Leuenberger, Marco; Seglias, Loretta (Hg.), Zürich 2008, S. 83.

- 251 1934 kam zudem die Berufsberatungsstelle hinzu, vgl.: Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1934.
- 252 Protokoll der Ausschusssitzung vom 24.5.1919, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252
- 253 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1922.
- 254 Protokoll der Ausschusssitzung vom 24.1.1924, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252; vgl. auch: Rechenschaftsbericht des Regierungsrates über die Staatsverwaltung des Kantons Aargau pro 1926, S. 112.
- 255 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1926; vgl. auch: Guggisberg, Ernst: Der Armen Erziehungsverein des Bezirks Baden als Vertreter der privaten Jugendfürsorge im Kanton Aargau 1920–1940, Argovia. Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, Band 121 (2009), S. 165–191.
- 256 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1933.
- 257 Mit «billiger Bedienung» ist in diesem Zusammenhang vermutlich die unkomplizierte Zusammenarbeit gemeint, vgl.: Protokoll der Delegiertenversammlung vom 27.5.1934, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- 258 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1927, vgl. auch: Protokoll der Delegiertenversammlung vom 25.3.1928, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252 sowie Rechenschaftsbericht des Regierungsrates über die Staatsverwaltung des Kantons Aargau pro 1927, S. 117.
- 259 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1937.
- 260 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1938; vgl. auch: Protokoll der Delegiertenversammlung vom 8.5.1938, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- 261 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1941.
- 262 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1944.
- 263 Protokoll der Delegiertenversammlung vom 6.5.1966, Verhandlungs- und Rechnungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1939–1973, Archiv der KESD Baden.
- 264 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1970.
- 265 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 2006.
- 266 Desiderato, Simone; Lengwiler, Urs; Rothenbühler, Verena: Jugendhilfe Kanton Zürich 1918–2008. Zwischen Professionalität und politischem Kräftemessen, Amt für Jugend und Berufsberatung Kanton Zürich (Hg.), Zürich 2008, S. 77.
- 267 Hauri, Patricia: Die Kinder wurden vergessen und um ihre Chancen gebracht. Bis weit ins 20. Jahrhundert wurden Verdingkinder schikaniert und gedemütigt – auch im Aargau. In: Aargauer Zeitung, 1.3.2009, S. 67; Weibel Andrea: Verdingkinder gab es auch im Freiamt. Drei ehemalige Verdingkinder sprechen über harte Arbeit, Schikaniierungen, aber auch Zuflucht in der Fremde. In: Aargauer Zeitung, 21.12.2011, S. 33.
- 268 Hästler, Mirjam: Gesetzliche Entwicklung des Pflegekinderwesens. In: Versorgt und vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen, Leuenberger, Marco; Seglias, Loretta (Hg.), Zürich 2008, S. 85–86.
- 269 «Das Pflegekinderwesen im Kanton Aargau», Fürsprecherin Dinner (?), ca. 1937, StAAG DIA02/0762, Armenwesen allgemeines, 1933–1937.
- 270 Vögli, Nelly: Der Schutz des Pflegekindes in der Schweiz. In: Gesundheit und Wohlfahrt. Zeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für Gesundheitspflege, Oktober 1939, S. 500.
- 271 Vögli, Nelly: Der Schutz des Pflegekindes in der Schweiz. In: Gesundheit und Wohlfahrt. Zeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für Gesundheitspflege, Oktober 1939, S. 532.

- 272 Strelbel, Anna: Die Jugendhilfe im Kanton Aargau, Diplomarbeit der Sozialen Frauenschule Zürich, Schriftenreihe der Aargauischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Aarau 1940, S. 11.
- 273 Insbesondere der sog. «Sonnenberg-Skandal», eine unangekündigte Visite des Journalisten Peter Surava (Hans Werner Hirsch) und Paul Senns in der Erziehungsanstalt Sonnenberg oberhalb Kriens, machte auf die unverhältnismässigen Körperstrafen und unverantwortliche Heimleitung aufmerksam. Der Artikel erschien in «Die Nation». Vgl.: Hafner, Urs: Heimkinder. Eine Geschichte des Aufwachsens in der Anstalt, Baden 2011, S. 132–133.
- 274 Desiderato, Simone; Lengwiler, Urs; Rothenbühler, Verena: Jugendhilfe Kanton Zürich 1918–2008. Zwischen Professionalität und politischem Kräftenessen, Amt für Jugend und Berufsberatung Kanton Zürich (Hg.), Zürich 2008, S. 77–78; vgl. auch: Seglias, Loretta: Heimerziehung – eine historische Perspektive. In: Hinter Mauern. Fürsorge und Gewalt in kirchlich geführten Erziehungsanstalten im Kanton Luzern. Studie im Auftrag der katholischen Kirche im Kanton Luzern, Luzern 2012, S. 32–40.
- 275 Waiblinger, Max: Die Abgrenzung der strafrechtlichen von den vormundschaftlichen und administrativen Kompetenzen zur Anstaltseinweisung. Referat an der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsdirektoren vom 14. April 1945 in Lausanne, Zürich 1945, S. 16–22.
- 276 Rietmann, Tanja: «Liederlich» und «arbeitsscheu». Die administrative Anstaltsversorgung im Kanton Bern (1884–1981), Zürich 2013, S. 44.
- 277 Rietmann, Tanja: «Liederlich» und «arbeitsscheu». Die administrative Anstaltsversorgung im Kanton Bern (1884–1981), Zürich 2013, S. 45–46.
- 278 Rietmann, Tanja: «Liederlich» und «arbeitsscheu». Die administrative Anstaltsversorgung im Kanton Bern (1884–1981), Zürich 2013, S. 323.
- 279 Schweizer, Dora: Die Versorgung vernachlässigter Kinder nach Art. 284 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, neue Folge, Heft 150, Aarau 1948, S. 77.
- 280 Wild, Albert; Schmid, Carl Alfred: Vademecum für Armenpfleger, Zürich 1902, S. 42.
- 281 Die «Zürcher Heimkampagne» war ein Zusammenschluss von 68er-Aktivistinnen und Aktivistinnen, der insbesondere mit Befreiungsaktionen auf die repressiven Zustände bspw. in der Arbeitererziehungsanstalt Uitikon aufmerksam machen wollte.
- 282 Desiderato, Simone; Lengwiler, Urs; Rothenbühler, Verena: Jugendhilfe Kanton Zürich 1918–2008. Zwischen Professionalität und politischem Kräftenessen, Amt für Jugend und Berufsberatung Kanton Zürich (Hg.), Zürich 2008, S. 80–81.
- 283 Pflichtenheft für den Amtsvormund der Gemeinden des Bezirkes Baden vom 5.7.1916, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirkes Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- 284 Protokoll der Ausschusssitzung vom 24.5.1919, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirkes Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- 285 So wurde beispielsweise an einem Referat der Delegiertenversammlung allgemein bedauert, dass gegen «Trinker und Verschwender im allgemeinen zu spät vorgegangen werde.» Vgl.: Protokoll der Delegiertenversammlung vom 11.3.1923, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirkes Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- 286 Protokoll der Ausschusssitzung vom 28.12.1921, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirkes Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- 287 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirkes Baden über das Jahr 1922.
- 288 Protokoll der Delegiertenversammlung vom 11.3.1923, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirkes Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252.
- 289 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirkes Baden über das Jahr 1924.
- 290 Protokoll der Delegiertenversammlung vom 2.4.1933, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirkes Baden, 1916–1939, StAAG ZWA 1983.0506/0252; vgl. auch: «Endlich ergibt sich

als Folge der starken Wirtschaftskrise, die starke Nachfrage von Eheleuten nach Pflegekindern, um sich auf diese Weise etwelchen Verdienst zu verschaffen. Solche Gesuche müssen gegenwärtig besonders sorgfältig geprüft werden, denn die ohnehin meist schwächlichen und oft auch kränklichen Mündel haben Anspruch auf einwandfreie Ernährung, Bekleidung und Verpflegung.» in: Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1933.

- 291 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1946.
- 292 Protokoll der Delegiertenversammlung vom 12.5.1946, Verhandlungs- und Rechnungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1939–1973, Archiv der KESD Baden.
- 293 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1948.
- 294 Protokoll der Delegiertenversammlung vom 15.3.1925, Verhandlungsprotokoll der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden, 1916–1939, StAAG Zwa 1983.0506/0252.
- 295 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1939.
- 296 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1940.
- 297 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1944.
- 298 «Mit Rücksicht auf die ansehnliche Zahl entlassener Sträflinge, welche der Amtsvormundschaft unterstellt werden, begrüßen die Amtsvormünder auch die Arbeiten zur Errichtung einer Arbeitskolonie. Eine baldige Verwirklichung dieses Projektes könnte manche Schwierigkeiten in der zweckmässigen Unterbringung derartiger Mündel entheben.» In: Rechenschaftsbericht des Regierungsrates über die Staatsverwaltung des Kantons Aargau pro 1930, S. 126.
- 299 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1927.
- 300 «Der Amtsvormund des Bezirkes Baden spricht in seinem Jahresberichte das Bedauern darüber aus, dass die Schaffung einer aargauischen Arbeitskolonie, die man dem Ziele nahe gerückt glaubte, nach dem Resultat der bisherigen Behandlung der Sache im Grossen Rate leider noch in weiter Ferne zu liegen scheint. In Zeiten der Arbeitslosigkeit wäre eine solche Kolonie eine sehr segensreiche Institution. In einer Zeit, da selbst normal arbeitsfähige Personen ihre Arbeitsstelle einbüßen und keine neue finden können, ist die Arbeitsbeschaffung für körperlich und geistig gebrechliche oder moralisch defekte Schutzbefohlene eine schwere Aufgabe. Arbeitsunwillige, leichtsinnige Mündel benützen die Schwierigkeit, eine Arbeitsstelle zu finden, gerne als Vorwand für den Müssiggang.» In: Rechenschaftsbericht des Regierungsrates über die Staatsverwaltung des Kantons Aargau pro 1931, S. 123.
- 301 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1931.
- 302 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1932.
- 303 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1935.
- 304 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1947.
- 305 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1951.
- 306 Im Gesetz über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt vom 19.2.1868 wurde erlassen, dass Personen wegen «pflichtwidrigen, leichtsinnigen oder liederlichen Lebenswandels» oder die dem «Müssiggange der Landstreicherei oder einem unsittlichen, leichtsinnigen Lebenswandel» sich ergäben, auf armenpolizeilicher Grundlage eingewiesen werden konnten. Vgl: Schmid, Carl Alfred. Das gesetzliche Armenwesen in der Schweiz. Das Armenwesen des Bundes, sämtlicher Kantone und der schweizerischen Grossstädte, Zürich 1914, S. 223.
- 307 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1953.
- 308 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1958.
- 309 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1961.
- 310 Jahresbericht der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden über das Jahr 1971.

Herausgeber KESD Bezirk Baden © 2016
Gestaltung und Satz Druck Kern, Holderbank
Druck Binkert Buag AG, Laufenburg

KE**D**

**Kindes- und Erwachsenenschutzdienst
des Bezirks Baden**

Gstühlplatz 2 • 5400 Baden
Telefon 056 204 30 50 • Fax 056 204 30 60
info@kesdbaden.ch • www.kesdbaden.ch

